

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

Defekt oder hochwertig?

Ein Vergleich der sozialpolitischen Auswirkungen der Eugenik in Österreich, der Schweiz und Großbritannien vom ausgehenden 19. bis Mitte des 20. Jahrhunderts

verfasst von / submitted by

Nadine Pichler

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2018 / Vienna, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 313 445

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium, UF Geschichte, UF Biologie und
Umweltkunde

Betreut von / Supervisor:

Herrn PD Mag. Dr. Johannes Feichtinger

Danksagung

Zunächst möchte ich mich bei meinem Betreuer, Herrn PD Mag. Dr. Johannes Feichtinger, bedanken, der mir nicht nur immer mit seinem Rat zur Seite stand, sondern auch neue Aspekte mit in dieses Thema eingebracht hat, die dessen Bearbeitung noch um einiges interessanter, wenn auch nicht leichter gemacht haben.

Mein größter Dank gilt allen voran meinen Eltern, die mich immer in allem motiviert und unterstützt haben und ohne die dieses Studium nicht möglich gewesen wäre. Gerade in kritischen Phasen des Studiums standen sie immer mit Verständnis und ermutigenden Worten parat und haben die schlechten Phasen vergehen lassen.

Zu guter Letzt ein großer Dank an meine Freunde, die ich während des Studiums kennenlernen durfte. Durch Euch war der stressige Unialltag immer etwas bunter, fröhlicher und nicht ganz so ernst und das Lernen nicht ganz so beschwerlich. Die Studienzeit wäre ohne Euch nicht das gewesen, was sie war.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.2. Forschungsfrage und Hypothese	1
1.3. Herangehensweise und Quellenauswahl	2
2. EUGENIK ALS WISSENSCHAFT	4
3. ÖSTERREICH	9
3.1. Politischer Hintergrund von 1918-1945	9
3.1.1. Zwischenkriegszeit	9
3.1.2. Österreich im Nationalsozialismus	14
3.2. Eugenik in Österreich	15
3.2.1. Die psychiatrische Wende 1900	15
3.2.2. Die Zwischenkriegszeit	17
3.2.3. Im Nationalsozialismus	26
3.3. Einfluss auf die Gesetzgebung	29
3.3.1. Das Österreichische Strafgesetzbuch von 1928	29
3.3.2. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses 1940	32
4. SCHWEIZ	36
4.1. Politik der Schweiz	36
4.2. Eugenik in der Schweiz	38
4.2.1. Allgemeines und Abgrenzung zu Deutschland	38
4.2.2. Die Organisation der eugenischen Bewegung	42
4.3. Einfluss auf die Gesetzgebung	44
4.3.1. Reflexion der Gesetzestextes anhand von Literatur	45
5. GROSSBRITANNIEN	50
5.1. Politik Großbritanniens	50
5.2. Eugenik in Großbritannien	54
5.2.1. The Eugenics Education Society	54
5.3. Einfluss auf die Gesetzgebung	59
6. VERGLEICH	62
6.1. Eugenische Gesetzgebung vs. Praxis	62
6.1.1. Österreich	62
6.1.2. Schweiz	66
6.1.3. Großbritannien	71
6.1.4. Persönliches Fazit	75
6.2. Akteure	76

6.2.1. Österreich	76
6.2.2. Schweiz	81
6.2.3. Großbritannien	83
6.2.4. Persönliches Fazit	87
6.3. Institutionen	88
6.3.1. Österreich	88
6.3.2. Schweiz	92
6.3.3. Großbritannien	94
6.3.4. Persönliches Fazit	97
7. RESÜMEE UND CONCLUSIO	98
8. LITERATURVERZEICHNIS	101
8.1. Primärliteratur	101
8.2. Sekundärliteratur	102
8.3. Internetquellen	106

Abstract (deutsch)

Abstract (englisch)

1. EINLEITUNG

„Du sollst die Menschheit mehr lieben als dich selbst und dein Glück in ihrem zukünftigen Glücke suchen.“ - Auguste Forel.¹

So schön und selbstlos dieses Zitat des Psychiaters Auguste Forel auch klingen mag, so befremdlich und verheerend wird es im Kontext dieser Arbeit schließlich erscheinen. Denn was auf den ersten Blick als ein Konzept von Nächstenliebe begriffen werden könnte, endet schließlich in einer zum Teil sehr diskriminierenden Betrachtungsweise menschlichen Lebens.

Gemeint ist hiermit das zweischneidige Schwert der Eugenik, welches sich in einem Spannungsverhältnis von Förderung der „erblich Hochwertigen“ (positive Eugenik) und Verhinderung bzw. Ausmerzungen der „erblich Minderwertigen“ (negative Eugenik) bewegt(e): ein Spannungsverhältnis, das verknüpft ist/war mit unterschiedlichsten fördernden oder verhindernden Konzeptionen und den Ideen unterschiedlichster Wissenschaftler aus verschiedensten politischen und gesellschaftlichen Räumen. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts war diese Betrachtungsform der Weiterentwicklung des westlichen, zivilisierten Menschen bzw. der Gesellschaft Usus geworden und hatte eine Biologisierung und eventuell auch eine Ökonomisierung der Menschheit zur Folge.²

1.1. Forschungsfrage und Hypothese

Da es in diesem sehr breiten Feld der Eugenik schon zahlreiche Publikationen gibt, möchte ich mir diese für meine Arbeit zu Nutze machen und den Vergleich zwischen drei Ländern wagen: Österreich, der Schweiz und Großbritannien. Meine Forschungsfrage in der vorliegenden Arbeit lautet daher wie folgt:

Wie unterschieden sich die (sozial)-politischen Auswirkungen der Eugenik in Österreich, der Schweiz und Großbritannien vom ausgehenden 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts?

Um diese, doch etwas weitere Fragestellung gut und systematisch bearbeiten zu können, habe ich folgende Arbeitshypothese formuliert. Es wurde in der Literatur schon vielfach betont,

¹ Vgl. Bertold Müller, Rechtliche und gesellschaftliche Stellung von Menschen mit einer „geistigen Behinderung“. Eine rechtshistorische Studie der Schweizer Verhältnisse im 19. und 20. Jahrhundert (Zürich 2001), 433, 186.

² Vgl. G. Baader, V. Hofer, T. Mayer, Einleitung der Herausgeber und der Herausgeberin. In: Baader/Hofer/Mayer (Hg.), Eugenik in Österreich, Biopolitische Strukturen von 1900-1945 (Wien 2007), 15-30, 15.

dass es nicht „DIE“ universelle Ausprägungsform der Eugenik gibt bzw. gab, sondern dies sehr stark von den politischen und gesellschaftlichen Strukturen der jeweiligen Räume in der jeweiligen Zeit bedingt war. Wie diese politischen und gesellschaftlichen Strukturen in den zuvor genannten Ländern aussahen, wird ein zentraler Aspekt meiner Arbeit sein und auch wie sich diese Strukturen auf die Ausprägungsform der Eugenik bzw. deren Manifestierung in der Politik des jeweiligen Landes ausgewirkt haben. Gibt es keine allgemeine Ausprägungsform, so müssen vermutlich auch die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und möglicherweise auch die Ziele der eugenischen Praxis andere gewesen sein.

Meine Arbeitshypothese lautet daher wie folgt: Aufgrund der unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wird die (sozial-)politische Manifestierung der Eugenik vor allem durch eben diese Wechselwirkungen geprägt worden sein. Gerade die (politische) Nähe Österreichs zu (NS-)Deutschland lässt daher vermuten, dass zumindest ab 1938 in Österreich eine deutlich stärkere Manifestierung der Eugenik in Politik und öffentlichen Institutionen vorzufinden war. Es könnte sogar anzunehmen sein, dass die eugenische Praxis weitreichend nicht den rechtlichen Grundlagen entsprach bzw. weiter ging als es jene Grundlagen erlaubten.

1.2. Herangehensweise und Quellenauswahl

Um die gewählte Fragestellung zu bearbeiten, werde ich daher die Grundlagen der Eugenik in den jeweiligen Ländern, die Politik und ausgewählte Gesetzestexte im Zeitraum von ca. 1880 bis 1945 einander gegenüberstellen. Die Zeiträume werden sich dabei vor allem an der vorhandenen Quellenlage und dem Einsetzen der eugenischen Bewegung orientieren und können innerhalb dieses genannten Zeitfensters variieren.

Als Primärquellen für meine Arbeit werde ich neben ausgewählten Texten von VertreterInnen der Eugenik auch Gesetzestexte heranziehen, um zu zeigen, ob und inwiefern in diesen eine eugenische Konnotation zu finden ist. Für Österreich wird dies zum einen der §144 des Strafgesetzbuchs in einer Gesamtausgabe des Österreichischen Rechts von 1928 sein, zum anderen das 1940 in der „Ostmark“, dem vormaligen Österreich, in Kraft getretene nationalsozialistische *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*. Dieses werde ich in der Fassung von 1933 zitieren, mitsamt Erläuterungen für Ärzte aus den Jahren 1934-1936. Für die Schweiz habe ich den Artikel 97 des *Schweizerischen Zivilgesetzbuches* ausgewählt, in einer Fassung aus dem Jahr 1946. Der *Mental Deficiency Act*, in einer deutschen Übersetzung aus dem Jahr 1914, wird meinen Gesetzesbezug für Großbritannien bilden.

Bezüglich der eugenischen Theorien, die in den einzelnen Ländern vertreten worden sind, werde ich mich für Österreich auf Schriften bzw. Aufsätze u.a. von Heinrich Reichel, Julius Tandler, Otto Reche und Alois Scholz beziehen. Demgegenüber stelle ich Schriften von britischen Autoren, die in „The Eugenics Review“ publizierten, sowie Texte der Schweizer Auguste Forel und Benno Dukor. Einbetten werde ich diese Primärquellen in entsprechende Schwerpunktliteratur aus den jeweiligen Ländern, sowie in Gesetzeskommentare und Erläuterungen zur Umsetzung der jeweiligen Gesetze.

Meine Arbeit wird sich im Folgenden in fünf Teile gliedern. Im ersten Teil werde ich mich, mit der Entwicklung der Eugenik als Wissenschaft von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts auseinandersetzen. Die folgenden drei Teile stellen jeweils Themenblöcke zu den Ländern Österreich, der Schweiz und Großbritannien dar. In jedem dieser Kapitel werde ich gleichermaßen vorgehen und zunächst einen kurzen Überblick über die Politik im entsprechenden Zeitraum geben, gefolgt von einer Ausführung zu Entwicklung der eugenischen Bewegung und ihrer VertreterInnen. Den dritten Unterpunkt in jedem dieser drei Länderkapitel wird die Auseinandersetzung mit entsprechenden Gesetzestexten bilden, sowie mit Gesetzeskommentaren, Ausführungskommentaren o.ä.³

Den fünften Teil meiner Arbeit bildet der thematische Vergleich aller drei Länder anhand konkreter Gesichtspunkte, die in diesem Kapitel nochmals vertiefend herausgearbeitet und einander gegenübergestellt werden sollen. Den Abschluss dieses Vergleichs bzw. dieses Kapitels bildet eine persönliche Reflexion über die Gemeinsamkeiten bzw. Differenzen der angeführten Länder.

Den eigentlichen Abschluss meiner Arbeit wird eine zusammenfassende Conclusio bilden, in der ich die Erkenntnisse meiner Arbeit anhand ausgewählter Literatur reflektieren möchte.

³ Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass aufgrund der Quellenlage und der Tatsache, dass im Fall Österreich zwei unterschiedliche politische Ideologien untersucht werden, dementsprechend die Ausführungen im Kapitel Österreich etwas länger ausfallen werden, damit die ideologischen und die damit verbundenen eugenischen Differenzen innerhalb des Landes besser verdeutlicht werden können.

2. EUGENIK ALS WISSENSCHAFT

Wie bei jedem Thema, mit dem man sich auseinandersetzt, ist es zunächst grundlegend sich mit den wichtigsten Begrifflichkeiten und Bedingungen vertraut zu machen. Ähnliches gilt ebenso für die Auseinandersetzung mit der Eugenik und ihrem Einfluss auf die Politik und vice versa. Thema dieses Kapitels wird es also sein, dass ich die Entstehungsgeschichte der Eugenik etwas genauer beleuchten möchte.

Die Beschäftigung mit dem Thema Eugenik setzt zunächst eine Definition des Begriffs per se voraus. Schlägt man diesbezüglich im Fremdwörterbuch des Duden nach findet man folgende Definition: „*Eugenik, die;: Erbgesundheitsforschung u. –lehre mit dem Ziel, erbischädigende Einflüsse u. die Verbreitung von Erbkrankheiten zu verhüten.*“⁴

Diese Definition aus dem Jahr 2005 orientiert sich bei näherer Betrachtung näher an dem, was heute unter „negativer“ Eugenik verstanden wird. Also dem Verhindern bzw. Ausmerzen von „erblich Minderwertigem“. Demgegenüber steht die „positive“ Eugenik, die als Förderung von „erblich Hochwertigem“ definiert ist.

Geprägt wurde dieser Begriff jedoch schon 1869 von Francis Galton. Dieser setzte sich basierend auf der Selektionstheorie seines Cousins, Charles Darwin, mit der Entwicklung der menschlichen Bevölkerung auseinander und entwickelte eine Theorie, die in großem Gegensatz zu der vorherrschenden wissenschaftlichen Auffassung seiner Zeit stand.⁵ In seinem Werk „Hereditary Genius“ stellte Galton erste eugenische Grundgedanken vor. Sie beruhten neben Selektion und Vererbungslehre auch auf der Normalverteilung bestimmter Eigenschaften, wie beispielsweise Intelligenz, innerhalb einer Gesellschaft. Eine entscheidende Rolle in Galtons Eugenikkonzept nahm dabei die künstliche Selektion ein. Für Galton waren viele Fähigkeiten, die für den Menschen bei seinem früheren Kampf ums Dasein essentiell gewesen waren, nun hinderlich, aufgrund des veränderten bzw. bereits zu fortgeschrittenen Zivilisationskontextes. Hinderlich in dem Sinne, dass sie zum einen die kulturelle Weiterentwicklung verhinderten und zum anderen sogar den generativen Niedergang bedeuten konnten. Galton beschrieb dies auch als die Diskrepanz zwischen den kulturellen und intellektuellen Anforderungen der Zivilisation und den in der Nation verbreiteten Fähigkeiten, die zur Degeneration der Rasse führte. Als generativer Niedergang war es, laut Galton, deshalb zu bezeichnen, weil jene hinderlichen Fähigkeiten eine erbliche

⁴ Duden, das Fremdwörterbuch (Mannheim 2005⁸), 1104, 294.

⁵ Vgl. Stefan Kühl, Die Internationale der Rassisten. Aufstieg und Niedergang der eugenischen Bewegung im 20. Jahrhundert (Frankfurt/New York 2014²), 401, 26.

Permanenz aufwiesen, die nicht durch die natürliche Selektion modifiziert werden konnte. Nach Galtons Auffassung griff die natürliche Selektion lediglich bei Anforderungen, die auf einer natürlichen bzw. ursprünglichen Umwelt beruhten und weniger bis kaum bei Kriterien einer hoch zivilisierten Gesellschaft. Daraus leitete er ab, dass die natürliche Selektion durch die künstliche Selektion zu ersetzen sei und der Mensch sozusagen aktiv für die Förderung der Evolution eintreten müsse.⁶ Die natürlichen Fähigkeiten würden dabei von Generation zu Generation weitervererbt, und genau hier setzte Galtons Vorstellung von künstlicher Selektion an. Für ihn war die kontrollierte Weitergabe bestimmter Fähigkeiten der zentrale Ansatzpunkt der natürlichen Selektion. Dabei betrachtete er die wahllose Vermischung von Merkmalen als eher schädlich, wohingegen der „reine Typus“ durch Elternteile, die physisch, psychisch und charakterlich große Ähnlichkeiten aufwiesen, gewährleistet werden würde. Galton stellte zwischen einzelnen Merkmalen einen funktionalen Zusammenhang her und ging davon aus, dass sich die einzelnen Merkmale gegenseitig beeinflussten und teilweise korreliert vererbt würden. Dadurch entstünden, nach Galtons Auffassung, Typenbilder, die sich durch die Weitergabe über viele Generationen schließlich in der Menschheit manifestieren würden. Die einzelnen Fähigkeitsmerkmale ordnete Galton verschiedenen Fähigkeitsklassen zu. Je nach Konstellation dieser Merkmale konnte jedes Individuum in die *„Werthierarchie, die seine Eignung sowohl für die Fortpflanzung als auch im sozialen Prozess bestimmt“*⁷ eingeordnet werden. Die Fähigkeitsmerkmale, die untereinander und mit den Anforderungen der zivilen Gesellschaft am besten im Einklang waren, kennzeichneten demnach das tauglichste Individuum. Dadurch, dass er die Verteilung der einzelnen Merkmale in einer Population bestimmte und durch die Tatsache, dass er die Merkmale in einen funktionalen Zusammenhang setzte, konnte Galton die Entwicklung der Merkmalsausprägungen und daraus indirekt auch die Entwicklung der Typenbilder ableiten. Daraus folgte wiederum welche Individuen, als Träger einer bestimmten Merkmalskonstellation, zur Fortpflanzung zugelassen und welche ausgeschlossen werden sollten.⁸ Folglich sollten beispielsweise nur die überaus Begabten viele Nachkommen haben, was als positive Eugenik in einer Verbesserung des Erbguts resultieren würde, und die „untauglichen“ Individuen sollten von der Fortpflanzung ausgeschlossen werden, was als negative Eugenik verstanden wurde/wird.⁹ Wenn auch in seinem Buch *„Hereditary Genius“* schon Grundgedanken der Eugenik

⁶ Vgl. Dorothee Obermann-Jeschke, *Eugenik im Wandel: Kontinuitäten, Brüche und Transformationen. Eine diskursgeschichtliche Analyse* (Münster 2008), 277, 77f.

⁷ Obermann-Jeschke, *Eugenik im Wandel*, 81.

⁸ Vgl. Obermann-Jeschke, *Eugenik im Wandel*, 81f.

⁹ Vgl. Kühl, *Die Internationale der Rassisten*, 26.

formuliert waren, verwendete Galton den Begriff „Eugenik“ per se erst in seinem Buch „Inquiries into Human Faculty and its Development“, das 1883 erschien. Die Beobachtungen über die Ausprägung von bestimmten Erbmerkmalen verbunden mit statistischen Berechnungen und theoretischen Überlegungen bildeten das Grundgerüst dieses Werks. Viele von Galtons damals vertretenen Ansichten beruhten jedoch mehr auf kulturell geprägten Vorannahmen als auf Beobachtungen.¹⁰ Bei seinen Konzepten war für ihn dabei vor allem die Vererbung die ausschlaggebende Determinante bei der Entwicklung von Fähigkeitsmerkmalen und diese konnte nur durch Eingreifen in das Erbgut beeinflusst werden. Den Einfluss der Umwelt und die Weitergabe von erworbenen Fähigkeiten schloss Galton dabei aus seinem Konzept von Eugenik aus. Festzuhalten ist, dass diese Verneinung des Einflusses der Umwelt auf den Menschen bzw. das Verneinen der Vererbung erworbener Eigenschaften nicht nur Darwins Vorstellungen von Vererbung widersprach, sondern vielen unterschiedlichen Konzepten von Eugenik gemein ist.¹¹ Ähnliches gilt auch für die Befürwortung der „positiven“ oder „negativen“ Eugenik. So wird Galton in seiner Wirkung als Begründer der Eugenik oft als Befürworter der positiven Eugenik, also der Förderung „guten“ bzw. „hochwertigen“ Erbmaterials dargestellt. Betrachtet man jedoch die Schriften Galtons, so wird deutlich, dass er stets von einer gegenseitigen Bedingtheit der positiv- und negativ-eugenischen Maßnahmen ausging. Als Beispiel führte er 1908 hierfür an, dass „wertvolle“ Menschen vor allem dadurch gefördert werden könnten, dass die staatlichen Ausgaben für die Unterstützung der „minderwertigen“ Menschen gekürzt würden. Jene gegenseitige Bedingtheit eugenischer Maßnahmen zeichnete die eugenische Bewegung bzw. die Ansichten ihrer VertreterInnen auch später sehr stark aus.¹²

Dieses komplexe Konzept Galtons fand jedoch zu Beginn seiner Entstehung kaum Beachtung. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts als die ökonomische Instabilität und die wachsenden sozialen Spannungen die großen Errungenschaften der Industriellen Revolution überschatteten, kam es zunehmend zu einer Abkehr vom bisher dominierenden Sozialdarwinismus. Diese, mit dem „Kampf ums Dasein“ verbundene, Theorie vermochte es nicht zu erklären, wieso jenes „Lumpenproletariat“, das unter zunehmend schlechter werdenden Lebensbedingungen litt, nicht durch den Prozess der natürlichen Selektion „ausgetilgt“ wurde. Durch den ausbleibenden natürlichen Fortschritt besann man sich wieder auf Galtons Eugenik, die die überproportionale Fortpflanzung jener „minderwertigen“

¹⁰ Vgl. Richard Nate, *Biologismus und Kulturkritik. Eugenische Diskurse der Moderne* (Würzburg 2014), 460, 94f.

¹¹ Vgl. *Obermann-Jeschke, Eugenik im Wandel*, 82.

¹² Vgl. Nate, *Biologismus und Kulturkritik*, 101f..

Bevölkerungsgruppen als Beginn der fortlaufenden Degeneration der menschlichen Rasse ansah und die es dabei zu unterbinden galt. Um dem entgegenzuwirken, plädierten die Eugeniker der damaligen Zeit für eine staatlich gesteuerte Fortpflanzungspolitik, basierend auf den scheinbar wissenschaftlich fundierten Theorien der Eugenik. Dieser allgemeine Rationalisierungstrend der menschlichen Fortpflanzung passte sich in den jeweiligen (westlichen) Industrieländern stark den nationalen Gegebenheiten an. Aufgrund dieser teils unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen in den jeweiligen Ländern wurde der internationalen Kooperation in Bezug auf die Eugenik unterschiedliche Bedeutung beigemessen. Vor allem die deutschen EugenikerInnen, deren Hauptziel in der Aufzucht der weißen Rasse lag, waren die treibende Kraft hinter der Internationalisierung der eugenischen Bewegung. So verwundert es nicht, dass die erste eugenische Gesellschaft der Welt, die Gesellschaft für Rassenhygiene, 1905 von einem Deutschen gegründet wurde. Ihr Gründer, der Mediziner Alfred Ploetz, richtete die Gesellschaft von Beginn an stark international aus.¹³ Dabei deckte sich der von Galton geprägte Begriff der „Eugenik“ mit dem, was Ploetz unter Rassenhygiene verstand, und folglich wurden die beiden Begriffe innerhalb der internationalen Bewegung synonym verwendet. Ziel der rassenhhygienischen Bewegung, die sich zunächst ausschließlich aus Medizinem zusammensetzte und von Ploetz dominiert wurde, war es, Bedingungen zu erforschen, die die bestmögliche Erhaltung und Entwicklung der „Rassentüchtigkeit“ gewährleisteten. Dabei bildete die nordische Rasse das Ideal aller rassenhhygienischer Vorstellungen. Nach Ploetzs Überlegungen spielt dabei die Fortpflanzung per se die tragende Rolle. Sie und die Vererbung von physischen und psychischen Eigenschaften bestimmten, seiner Ansicht nach, die Entwicklung einer Rasse maßgeblich. Durch eine Rationalisierung der Fortpflanzung sollte diese von den menschlichen Trieben losgelöst und die natürliche durch eine künstliche Selektion ersetzt werden. Dabei sollte eine auf wissenschaftlichen Kriterien basierende Präselektion über das Zeugungsrecht und in weiterer Folge über das Lebensrecht der einzelnen Individuen entscheiden. Seine Ansätze fasste Ploetz in seinem Buch „Grundlinien der Rassenhygiene“ zusammen, welches sich nicht nur an Mediziner bzw. Wissenschaftler, sondern auch an Politiker bzw. soziale Praktiker richtete. Dadurch begründete Ploetz erstmals den Doppelcharakter der Rassenhygiene, zum einen als Wissenschaft, zum anderen als soziale Bewegung.¹⁴ Um auch dem vermeintlich internationalen Anspruch mehr gerecht zu werden und neue Mitglieder zu gewinnen, veranlassten die Mitglieder der rassenhhygienischen Gesellschaft 1907 die Gründung der

¹³ Vgl. *Kühl*, Die Internationale der Rassisten, 27-31.

¹⁴ Vgl. *Obermann-Jeschke*, Eugenik im Wandel, 91f.

Internationalen Gesellschaft für Rassenhygiene. Diese Organisation sollte, laut Ploetz, als geistiges Zentrum, Bewusstseins- und Willensorgan für die, in getrennten Staaten und anderen gesellschaftlichen Bindungen lebende, „weiße Rasse“ fungieren. Gemeint waren damit vornehmlich Personen aus den obersten Vierteln der damaligen europäischen und von Europäern abstammenden Gesellschaft. Die Hauptaufgabe der Gesellschaft bestand vor allem in dem ständigen Werben um neue Mitglieder und das Vernetzen dieser. Zunächst hatte sich dieses Werben auf den deutschsprachigen Raum beschränkt. Erst durch unterschiedliche Informationen, wie die des US-amerikanischen Mediziners Robert Stone, weitete die Internationale Gesellschaft für Rassenhygiene ihren Wirkungsradius aus und versuchte ihren Einfluss bzw. ihre Mitgliederwerbung auf ganz Europa und die USA auszudehnen. Die USA waren für die Organisation deshalb sehr attraktiv, da im Bundestaat Indiana Ende 1906 die Verabschiedung des weltweit ersten Sterilisationsgesetzes bevorstand und zudem die American Breeders Association eine eigene Sektion für Eugenik eingerichtet hatte. Jene Sektion arbeitete auf Basis eugenischer Ansätze und setzte sich für kontrollierte Auswahl von Ehepartnern und die Verhinderung der Fortpflanzung von vermeintlich „defekten“ Individuen ein. Innerhalb Europas war für die Internationale Gesellschaft für Rassenhygiene vor allem Skandinavien als Mutterland der nordischen Rasse interessant. Die Bemühungen blieben nicht vergebens und nach Entsenden eines Vertreters nach Norwegen, Dänemark und Schweden konnte die Internationale Gesellschaft für Rassenhygiene auch einige Mitglieder in Skandinavien werben.¹⁵

Es zeigte sich, dass das Konzept der Eugenik, ausgehend von Großbritannien, zunächst langsam und schließlich immer schneller seine Verbreitung fand und neben nationalen Schwerpunkten auch einen internationalen Charakter entwickelte. Wie sich diese Konzepte nun im Konkreten in Österreich, der Schweiz und Großbritannien entwickelt haben, wird in den nächsten Kapiteln darzustellen sein.

¹⁵ Vgl. *Kühl*, Die Internationale der Rassisten, 32-33.

3. ÖSTERREICH

Auch in Österreich wurde die wissenschaftliche Landschaft, wenn auch deutlich später als in anderen Ländern, durch die Eugenik mitbestimmt. Diese spätere Ausprägung der Eugenik in Österreich, etwa ab 1900, prägnanter noch ab 1918, erlaubt eine Befassung mit entsprechenden VertreterInnen und Institutionen bzw. Gesellschaften erst ab dieser Zeit. Zwar scheinen vereinzelt eugenisch konnotierte Schriften o.ä. auf, in ausgeprägter Form findet man diese jedoch erst ab Beginn der Zwischenkriegszeit. Dieser zeitliche Rahmen meint jedoch nicht, dass die Eugenik nach 1918 der bestimmende Diskurs in der öffentlichen und wissenschaftlichen Gesellschaft in Österreich war, sondern dient zum einen der zeitlichen Eingrenzung und ist zum anderen, den ab dieser Zeit vermehrt publizierten Schriften geschuldet.¹⁶

Im folgenden Kapitel soll zunächst die politische Entwicklung in Österreich von 1900/1918 bis 1945 kurz skizziert werden und dabei vor allem auf sozialpolitisch bedeutsame Aspekte Rücksicht genommen werden. Im Anschluss erfolgt die Darstellung der eugenischen Bewegung in Österreich von 1900 bis etwa 1945 bzw. deren Manifestation in Institutionen und bedeutenden Persönlichkeiten, sowie deren eugenischen Konzepten. Der dritte Unterpunkt dieses Kapitels befasst sich mit der Manifestierung eugenischer Theorien in der Gesetzgebung.

3.1. Politischer Hintergrund von 1918-1945

Die Schilderung des politischen Hintergrunds wird in diesem Kapitel in zwei Abschnitten vorgenommen, die sich vor allem an der, im nächsten Unterkapitel vorhandenen, Unterscheidung der Eugenik in der Zwischenkriegszeit und unter dem Nationalsozialismus orientieren.

3.1.1. Zwischenkriegszeit

Am Beginn der politischen Gegenwart der Republik Österreich 1918 standen nicht nur die Friedensverträge von Paris und die Ausrufung der Republik, sondern auch das Ende der Donaumonarchie und damit vielerlei Probleme hinsichtlich nationaler Identität.¹⁷

¹⁶ Vgl. Michael Hubenstorf, Vorwort. In: Baader/Hofer/Mayer (Hg.), Eugenik in Österreich, Biopolitische Strukturen von 1900-1945 (Wien 2007), 7-14, 11.

¹⁷ Die verschiedenen Nachfolgestaaten der Donaumonarchie hatten mit sprachpolitischen Nationalitätenfragen zu kämpfen, die sich wiederum in „nationalen“ Konflikten manifestieren. Viele dieser Konflikte konnten zwar durch entsprechende Normen in Schul- und Amtswesen geregelt werden, jedoch war die Übersetzung und Begriffsdefinition der Termini „Nation“ und „national“ lange keine einheitliche Dementsprechend schwierig war

Dementsprechend wurde am 12. November 1918 die Republik Deutsch-Österreich als Teil des Deutschen Reiches ausgerufen. Dies war der Beginn der souveränen und unabhängigen Republik Österreich, die sich zudem verpflichtete, ohne Zustimmung des Völkerbundes, jeglicher Handlung zu enthalten, die direkt oder indirekt die Gefährdung seiner Unabhängigkeit bedeuten könnte. Die zunehmende politische Polarisierung innerhalb des Landes spiegelte sich in der Lagermentalität der drei großen österreichischen Parteien wieder. Jene drei Lager bildeten sich aus der klerikal-konservativen Christlichsozialen Partei, den Deutschnationalen und den Sozialdemokraten.¹⁸

Auf diese Parteien bzw. Lager verteilten sich nach den ersten Wahlen in der Republik im Februar 1919, bei der auch erstmals Frauen wahlberechtigt waren, auch die Sitze des Parlaments. So setzte sich das Parlament aus 72 sozialdemokratischen, 69 christlichsozialen und 26 deutschnationalen Abgeordneten zusammen. Unter dem Sozialdemokraten Karl Renner wurde eine Koalitionsregierung gebildet.¹⁹ Bis zu den Neuwahlen im November 1920 bildeten somit die Sozialdemokraten die stimmenstärkste Partei. Bei den Wahlen im November 1920 erhielt die Christlichsoziale Partei die meisten Wählerstimmen und war bis zum Ende der Ersten Republik die führende Partei in allen Regierungen.²⁰ Zwischen 1920 und 1930 bildeten die Christlichsozialen, die gemäßigten-nationalen Großdeutschen und der gemäßigt-nationale Landbund Koalitionsregierungen und gewährleisteten damit über zehn Jahre hinweg einen sehr einheitlichen politischen Kurs.²¹

Nichts desto trotz machte sich die Sozialdemokratische Partei während ihrer Zeit in der Opposition sehr verdient um den Wiederaufbau und die Reorganisation des Landes und den Ausbau neuer Projekte. Die, seit 1920, neue Bundeshauptstadt Wien, die nun gleichzeitig auch eines der neun Bundesländer war, zeichnete sich dabei vor allem durch ihr umfassendes Wohlfahrtsprogramm aus, welches durch die autonome Steuer- und Finanzpolitik gewährleistet wurde. Zentrales Element jenes Wohlfahrtsprogrammes war das öffentliche Wohnbauprogramm, das mit sechzigtausend Gemeindewohnungen, die bis zur Unterdrückung der Sozialdemokratie im Februar 1934 errichtet wurden, als Vorbild für ähnliche Programme weltweit diente. Neben dem sozialen Wohnbau waren gesundheitsfördernde Maßnahmen für

und ist heute immer noch die Gleichsetzung von sprachlicher bzw. „nationaler“ Identität mit staatlicher Identität, gerade hinsichtlich der damals vorhandenen und auch heute wieder zunehmenden Mehrsprachigkeit innerhalb der Staaten. Vgl. dazu Walter B. *Simon*, Österreich 1918-1938, Ideologien und Politik (Wien/Köln/Graz 1984), 183, 51-53.

¹⁸ Vgl. Walter B. *Simon*, Österreich 1918-1938, Ideologien und Politik (Wien/Köln/Graz 1984), 183, 53-55.

¹⁹ Vgl. Karl *Vocelka*, Geschichte Österreichs. Kultur-Gesellschaft-Politik (Graz/Wien/Köln 2002⁷), 408, 272.

²⁰ Vgl. Walter B. *Simon*, Österreich 1918-1938, 55f.

²¹ Vgl. Walter B. *Simon*, Österreich 1918-1938, 58f.

Mütter, Kinder und Jugendliche, sowie die Einführung von gratis Schulbüchern und viele andere Maßnahmen Eckpfeiler des sozialen Wohlfahrtsprogramms der Stadt Wien. Finanziert wurden diese zahlreichen Programme durch Steuern, die vor allem die mittleren und oberen Einkommensklassen der Bevölkerung zu tragen hatten. Obwohl kleinere Geschäftsleute durch diese Steuern oftmals in finanzielle Schwierigkeiten gerieten, erschienen die Investitionen in das Wohlfahrtsprogramm als gerechtfertigt und zielführend.²² Die Lebensqualität der Stadt wurde durch die zahlreichen Maßnahmen, wie verbesserte Wohn- und Sanitärverhältnisse oder gesundheitliche Vorbeugemaßnahmen, deutlich verbessert.

Es mag auch dieser Erfolg des Wohlfahrtsprogramms gewesen sein, dass jenes erst im Jahre 1934, und nicht schon früher, einem konservativen Steuer- und Budgetprogramm weichen musste,²³ und das obwohl, wie bereits zuvor erwähnt, nach dem Zerfall der rot-schwarzen Koalition nach den Wahlen 1920 die Christlichsoziale Partei mit ihrer Sanierungspolitik die zerrüttete Wirtschaft des Landes zu stabilisieren versuchte. Dies gelang der Koalitionsregierung mit den gemäßigten Großdeutschen unter Dr. Ignaz Seipel durch die Schaffung einer neuen Währung im Jahre 1924, sowie durch scharfe Sparmaßnahmen, die vor allem die wirtschaftlich Schwächsten der Gesellschaft, wie Rentner, Kleinverdiener oder Kriegsinvaliden trafen. Diese ungleiche Verteilung der finanziellen Belastung auf die Bevölkerung hatte eine noch stärkere politische Polarisierung zur Folge. Ähnlich unterschied sich der außenpolitische Kurs der Christlichsozialen Partei, von dem ihrer Vorgänger. So sympathisierte vor allem der rechte Flügel der Christlichsozialen mit dem rechtskonservativen Regime von Horthy in Ungarn und mit dem faschistischen Regime in Italien unter Mussolini. Dennoch trat der Großteil der Christlichsozialen Partei für eine parlamentarische Demokratie ein und jene Kontakte zu militanten Extremisten werden aus heutiger Sicht als Mittel zum Zweck gedeutet, um eben jenen Extremismus besser kontrollieren und auf Wortäußerungen beschränken zu können, wie es nur zum Teil gelang. Zudem wurde die Verbindung zu militanten Extremisten auch als Schutz gegenüber militärischen Organisationen der Gegenseite gesehen und wie sich im Lauf der Geschichte zeigte, ging mit den zunehmenden ideologischen Zielsetzungen nach und nach die Abwertung der parlamentarischen Demokratie in Österreich einher.²⁴

²² Neben der autonomen Steuer- und Finanzpolitik waren die Geldentwertung, die wiederum die faktische Hausenteignung legitimierte, die Kommunalisierungspolitik unter Dr. Karl Lueger, durch die die öffentlichen Verkehrsbetriebe, Gas- und Elektrizitätswerke in städtischen Besitz übergingen, und der Enthusiasmus und die Einsatzbereitschaft der Stadträte die wichtigsten Bedingungen für eine derart erfolgreiche Umsetzung des sozialen Wohlfahrtsprogramms der Stadt Wien. Vgl. dazu Walter B. *Simon*, Österreich 1918-1938, 75.

²³ Vgl. Walter B. *Simon*, Österreich 1918-1938, 73-75.

²⁴ Vgl. Walter B. *Simon*, Österreich 1918-1938, 91-93.

Einen klaren Wendepunkt in der politischen Kultur im Österreich der Zwischenkriegszeit markiert der 15. Juli 1927. Den spontanen Protesten und Versammlungen in Wien war am Tag zuvor der Freispruch von drei „Frontkämpfern“, die im Jänner 1927 bei einem Zusammenstoß mit Sozialdemokraten das Feuer eröffnet hatten, vorausgegangen. Die Ausschreitungen gipfelten im Brand des Justizpalastes und forderten 89 Tote. Nach diesen Ausschreitungen, die Großteils von Anhängern der Sozialdemokraten getragen worden waren, wurde die Sozialdemokratische Partei mehr und mehr in eine defensive Haltung gedrängt.²⁵ Die Gegner der Sozialdemokraten fanden sich nach diesen Ausschreitungen zunehmend in der militärischen Organisation der Heimwehr wieder, die nun landesübergreifend organisiert wurde. Zudem war nach den Ereignissen vom 15. Juli ebenso das Vertrauen der Anhänger der Sozialdemokraten erschüttert und die Parteiführung zusehends bemüht, erneute radikale Ausschreitungen gerade der Parteijugend zu unterbinden. Während die Heimwehr durch Aufmärsche versuchte eine neuerliche Eskalation zu provozieren, versuchten die Sozialdemokraten eben jenen Eskalationen durch Massenkundgebungen in anderen Teilen Wiens entgegenzuwirken. Der größere Zuspruch, den diese Kundmachungen der Sozialdemokraten meist fanden, war den Anhängern der Heimwehr ein Dorn im Auge und so kam es in den Jahren 1929 und 1930 immer vermehrt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der Heimwehr und Sozialdemokraten. Zudem machte sich die Führung der Heimwehr zunehmend für eine Abschaffung des Parteienstaates, folglich der Demokratie, stark.²⁶

Obwohl die Periode von 1929-1932 vermehrt von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den politischen Gegnern gekennzeichnet war, kann politisch gesehen von einer Entspannungsperiode gesprochen werden. So bekämpften sich Anhänger der gegnerischen Parteien zwar auf den Straßen, im Parlament arbeiteten die Parteifunktionäre jedoch weitgehend gut und erfolgreich zusammen.²⁷ Mit dem Landtagswahlen 1932 änderte sich die politische Lage in Österreich sukzessive. Hatten die Nationalsozialisten bzw. die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei bei den Nationalratswahlen 1930 noch gerade einmal drei Prozent der Stimmen erreicht und folglich keinen Sitz im Parlament erhalten, so waren sie bei den Landtagswahlen 1932 in Wien, Niederösterreich und Salzburg und den Gemeinderatswahlen in der Steiermark und Kärnten umso „erfolgreicher“. Anzumerken ist hierbei auch, dass die, seit 1930 immer mehr sinkende, Wahlbeteiligung im Jahr 1932 fast

²⁵ Vgl. Walter B. *Simon*, Österreich 1918-1938, 106-108.

²⁶ Vgl. Walter B. *Simon*, Österreich 1918-1938, 112-114.

²⁷ Vgl. Walter B. *Simon*, Österreich 1918-1938, 119f.

wieder ihren Ausgangswert von knapp unter 90% erreicht hatte. Zudem ging die Wählerschaft nicht abrupt, sondern langsam zur NSDAP über und tauchte bei den ersten Wahlen, bei denen die NSDAP antrat, wie 1930, vor allem unter den Nicht-Wählern auf. Erst bei den Wahlen 1932 konnte die NSDAP schließlich in einigen Wahlbereichen ein größeres Plus verzeichnen und auch Wähler der beiden großen politischen Lager gewinnen, wobei eine Kernwählerschaft den beiden Großparteien bis zum Ende erhalten blieb. Die Wahlergebnisse der Landtags- und Gemeinderatswahl vom 24. April 1932 machten die NSDAP zur drittstärksten Partei und führten dazu, dass die NSDAP in die Opposition ging.²⁸ Die Regierungsbildung bzw. die Konstituierung des Parlaments dauerte jedoch bis November desselben Jahres, da die Sozialdemokraten als stimmenstärkste Partei eine Koalition mit den Christlichsozialen ablehnten und der vorübergehende Tenor von Neuwahlen ausging. Diese wollten die Christlichsozialen jedoch verhindern und bildeten mit 20. Mai 1932 unter Bundeskanzler Dollfuß eine Regierung. Die Regierung konnte kritische Abstimmungen im Parlament, ohne stabile Mehrheit, oft nur mit einer Mehrheit von einer Stimme durchsetzen. Bald ging die Regierung Dollfuß daran sich mit Notverordnungen, basierend auf dem *Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz* von 1917, Abhilfe zu verschaffen und rechtfertigte dies damit, dass die damit zu behebenden wirtschaftlichen Probleme noch immer auf die Folgen des Krieges zurückzuführen wären. Diese Argumentation wurde von allen Parteien im Nationalrat, außer den Sozialdemokraten, anerkannt. Mit der „Machtergreifung“ Hitlers in Deutschland im Frühjahr 1933 war auf kurze Sicht auch das politische Schicksal Österreichs besiegelt. Die Arbeit des österreichischen Parlaments endete mit der Sitzung am 4. März 1933 als, nach einem Abstimmungsirrtum, alle drei Nationalratspräsidenten ihr Amt zurücklegten und das Parlament aufgelöst wurde. Dies begünstigte die Destabilisierungsversuche Hitlers und von Anhängern seiner Partei in Österreich zusätzlich. Die Folge waren vermehrte gewalttätige Ausschreitungen, die im Juni 1934 schließlich zu einem Verbot der NSDAP und all ihrer Formationen führte, sowie zum Ausschluss aller nationalsozialistischen Abgeordneten aus den österreichischen Landtagen und Gemeinderäten.²⁹ Am 1. Mai 1934 wurde die neue Verfassung des autoritären Ständestaats proklamiert. Ab 1933 waren alle politischen Parteien mit Ausnahme der Einheitspartei, der „Vaterländischen Front“, aufgelöst worden. Dies galt gleichermaßen für die NSDAP, jedoch arbeiteten Anhänger der Partei weiter im politischen Untergrund und auch der außenpolitische Druck von Seiten Deutschlands stieg immer zu. Nach der Ermordung von Dollfuß im Juli

²⁸ Vgl. Walter B. Simon, Österreich 1918-1938, 140-143.

²⁹ Vgl. Walter B. Simon, Österreich 1918-1938, 143-151.

1934 wurde Kurt Schuschnigg neuer Bundeskanzler, der jedoch noch mehr mit dem Druck von Seiten Hitler-Deutschlands zu kämpfen hatte und noch in einer letzten Volksabstimmung 1938 versuchte, die Unabhängigkeit Österreichs zu retten, was jedoch misslang. Schon zuvor im Jahre 1936 war die souveräne Stellung Österreichs durch das Juliabkommen geschwächt worden. Die Androhung einer militärischen Invasion Hitlers gegenüber Schuschnigg, bei einem Treffen im Februar 1938 in Berchtesgaden, veranlasste den österreichischen Bundeskanzler schließlich zur Berufung des Nationalsozialisten Arthur Seyß-Inquart als Innenminister und zur Ankündigung besagter Volksabstimmung über den „Anschluss“ Österreichs am 13. März 1938. Das deutsche Ultimatum verhinderte diese jedoch und führte zum Rücktritt Schuschniggs und zum „Anschluss“ Österreichs am 12. März 1938.³⁰

3.1.2. Österreich im Nationalsozialismus

Bereits einen Tag nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Österreich wurde am 13. März 1938 das *Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich* erlassen. Die erst für den 10. April desselben Jahres angesetzte Volksabstimmung über den „Anschluss“, diente dabei nur zum Schein und ergab auch eine überwältigende Mehrheit der „Ja“-Stimmen. Ein potentieller politischer Widerstand der oppositionellen Parteien wurde dabei schon in den ersten Tagen nach der „Machtergreifung“ durch Verhaftung und Deportation von über 60.000 Österreicherinnen und Österreichern unterbunden. Zwar formierte sich ein Widerstand, vor allem von Seiten der Kommunisten, gegen das nationalsozialistische Regime in Österreich, jedoch war das politische Vorgehen der neuen Regierung gegen potentielle Gegner noch radikaler als schon während des Austrofaschismus. Damit verbunden war die Ausschaltung der Meinungsfreiheit, unter anderem durch die ausgeklügelte Propagandamaschinerie des NS-Regimes. Auch in anderen politischen Bereichen wurde Österreich nun mit dem Deutschen Reich gleichgeschaltet.³¹ Dementsprechend wurde mit dem Jahr 1938 auch die deutsche Rassenpolitik in Österreich wirksam. Diese baute auf dem, in Österreich seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts zunehmend stärker werdenden, Antisemitismus erfolgreich auf. Durch die Einführung der *Nürnberger Gesetze* in Österreich verloren die jüdischen Teile der Bevölkerung ihre rechtliche Gleichstellung mit den „arischen“ Teilen. Der „Ariernachweis“ teilte die Bevölkerung fortan in Arier, Voll-, Halb-, Viertel- usw. -Juden ein. Auf dieser Einteilung der Gesellschaft in Arier und Nicht-Arier basierten nicht nur viele Entlassungen öffentlicher

³⁰ Vgl. *Vocelka*, Geschichte Österreichs, 290-296.

³¹ Vgl. *Vocelka*, Geschichte Österreichs, 297-300.

Beamter, von Professoren oder Ärzten aus ihren Diensten, sondern auch zahlreiche Gesetze, wie an späterer Stelle noch genauer ausgeführt werden soll. Durch jene Rassenkunde wurde jedoch beispielsweise das Verbot der Ehe zwischen arischen und jüdischen Personen legitimiert bzw. begründet. Gerade ab dem Jahr 1939 kam es zu weiteren Verschärfungen in der Gesetzgebung gegen die jüdischen Teile der Bevölkerung, die zu Massenverhaftungen führten. Mit dem Jahr 1941 sollte schließlich eine „Endlösung der Judenfrage“ gefunden werden, die nichts anderes als die systematische Vernichtung der jüdischen Bevölkerung durch das nationalsozialistische Regime zur Folge hatte. Die, auf der Wannsee-Konferenz 1942 dafür beschlossenen Maßnahmen beinhalteten neben Zwangsarbeit bei anhaltender Unterernährung auch die fabrikmäßige Tötung der Juden in Vernichtungslagern. Auch in Österreich entstanden unter dem NS-Regime derartige Konzentrations- bzw. Arbeitslager, das größte davon in Mauthausen. Neben Juden bildeten, vor allem in Mauthausen, politische Häftlinge den Großteil der Insassen. Neben den bereits genannten schlechten Lebens- und Arbeitsbedingungen führten medizinische Versuche und schließlich die Vergasung der Insassen zu extrem hohen Sterblichkeitsraten in den Lagern. Gerade gegen Ende des Zweiten Weltkrieges war im Konzentrationslager Mauthausen ein extremer Ausbau hin zu einem Vernichtungslager zu beobachten. Neben politischen Gegnern und Juden waren aber auch Kriminelle und sogenannte Asoziale Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik. Zu den sogenannten Asozialen zählten dabei auch Homosexuelle, die in gleicherweise verfolgt und in den Konzentrationslagern umgebracht wurden.³²

So schrecklich und grausam diese Taten in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern auch gewesen sein mögen, es wird sich zeigen, dass auch abseits der Konzentrationslager in Österreich mit bestimmten Teilen der Bevölkerung nicht minder inhuman verfahren wurde.

3.2. Eugenik in Österreich

In diesem Unterkapitel soll nun konkret die eugenische Bewegung in Österreich dargestellt werden und anhand dieser Darstellung, die einem chronologischen Verlauf folgt, die Bedeutung des eugenischen Diskurses von 1900 bis etwa 1945 verdeutlicht werden.

3.2.1. Die psychiatrische Wende 1900

Die Reformen des österreichischen Irrenwesens und des Strafwesens um 1900 stellten mit die früheste Manifestierung des eugenischen Gedankenguts in Österreich dar. Mit ein Grund für

³² Vgl. *Vocelka*, Geschichte Österreichs, 309-314.

die Reform im Umgang mit psychisch kranken Menschen war der nur teilweise gesetzlich geregelte Rechtsschutz dieser Personen und die große Autonomie der psychiatrischen Anstalten in diesen Belangen. Dadurch waren die Anstalten ab den 1890er Jahren in öffentliche Kritik geraten und auch die Einführung der Familienpflege und der Arbeitertherapie hatten negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Irrenanstalten. Ein weiterer kritischer Punkt war die Frage nach der Unterbringung als geisteskrank diagnostizierter Menschen, die gleichzeitig eine kriminelle Tat begangen hatten. In diesem Zusammenhang haben die „Criminalpsychologie“ und die psychiatrische Gutachtertätigkeit gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu einer Ausweitung des Kompetenz- und Deutungsanspruches und bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit in juristisch relevanten Kontexten zu erheblichen Problemen geführt. Dabei verwiesen für Gutachten beauftragte Psychiater immer wieder auf die teils nur schwer zu beurteilenden Fälle. Dies hatte zur Folge, dass man sich strafrechtlich nun mehr mit der Prävention von Delikten und der Psychologie der Straftäter und Straftäterinnen auseinandersetzte. Franz von Liszt³³ hatte maßgeblichen Einfluss auf die Strafrechtsreform, in der auch die Forderung nach der Einführung der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ inkludiert war. Adalbert Tilkowsky, der Direktor der niederösterreichischen Anstalt „Am Brünlfeld“, beschrieb die *„strittigen, auf ethischen oder intellektuellen Defekten beruhenden, zur Kriminalität neigenden Fälle“*³⁴ als jene, die eine große Gefahr für die Gesellschaft darstellten, da sie wegen ihrer Geistesstörung vor Gericht nicht strafrechtlich belangt werden konnten, deshalb in Irrenanstalten überwiesen und dort aber nach kurzer Zeit für gesund befunden und entlassen würden. Es war jedoch nicht nur der Schutz der Gesellschaft vor diesen geisteskranken Kriminellen, sondern auch die Störung des psychiatrischen Anstaltsbetriebes durch eben jene geisteskranken Verbrecher, die zentrale Schnittpunkte zwischen juristischen und psychiatrischen Fachwelten waren, die sich mit eben jener Problematik in der Strafrechtsreform des 20. Jahrhunderts auseinandersetzten. Im Zuge dieser Verschränkung von Kriminalität und Geisteskrankheit bediente man sich

³³ Franz von Liszt wurde 1851 in Wien geboren und war nach seinem Rechtstudium hauptsächlich in Deutschland, dort auch in der Politik tätig. Von Liszt war ein angesehener Strafrechtler, der 1889 an der Gründung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung beteiligt war. Diese Vereinigung, die später in die Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft überging, setzte sich für die Reformierung des internationalen Strafrechts ein, mit Ansätzen aus der neuen Wissenschaftsparte der Soziologie und dem von Franz von Liszt etablierten „Marburger Programm“, dass sich u.a. mit dem „Zweckgedanken“ im Strafrecht beschäftigte. Vgl. dazu Internationale Strafrechtsgesellschaft. Landesgruppe Österreich, online unter: <<http://www.aidp-austria.at/geschichte/>> (letzter Zugriff: 22.06.2018); sowie Wiener Juristische Gesellschaft, Franz von Liszt, online unter: <<http://www.wjg.at/franz-von-liszt/>> (letzter Zugriff: 22.06.2018).

³⁴ Sophie Ledebur, Die österreichische Irren- und Strafrechtsreformbewegung und die Anfänge eines eugenischen Diskurses in der Psychiatrie um 1900. In: Baader/Hofer/Mayer (Hg.), Eugenik in Österreich, Biopolitische Strukturen von 1900-1945 (Wien 2007), 208-235, 212.

unterschiedlichster Ansätze und Theorien, die einander widersprachen, ergänzten und nacheinander ablösten und die verschiedensten Krankheitsbilder und Entstehungsmöglichkeiten zu erklären versuchten.³⁵ Das unausweichliche Produkt all dieser Reformbestrebung, sei es bezüglich der Unterbringung der geisteskranken Kriminellen oder bezüglich der Rechtsprechung, war eine Verschiebung der Betrachtungsweise vom dem Fürsorge bedürftigen Betroffenen hin zum Schutz der Gesellschaft vor eben jenen. So hob der Vorentwurf für ein reformiertes Strafgesetz von 1909 klar den unzureichenden Schutz der Gesellschaft vor solchen geisteskranken Kriminellen hervor. Der Schutz der Gesellschaft sollte dabei durch die Einführung des Sicherungsmittels der dauerhaften Verwahrung von vermindert Zurechnungsfähigen erreicht werden.³⁶ Die damit verbundene Ausweitung der psychiatrischen Kompetenz sowie die Pathologisierung eines Teils der Bevölkerung wurde um die Jahrhundertwende schon mit einigen eindeutig eugenischen Maßnahmen verknüpft. So war der Neurologe und Mediziner Emil Raimann der Auffassung, dass „*konstitutionell Geistesranke, aber auch psychopathisch Minderwertige keine Kinder in die Welt setzen*“³⁷ sollten, da die Minderwertigkeit aber nicht rein erblich bedingt sei, eine dementsprechende Kastration, wie sie in Deutschland propagiert wurde, nicht anzuraten sei. Im Gegensatz dazu machte Hans Groß, Strafrechtsprofessor in Graz, weitreichende Vorschläge zur Sterilisation und Kastration von „Entarteten“ und „unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern“ und auch Viktor Gerenyi, der maßgeblich an den Planungen der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ beteiligt war, war der Auffassung, dass eine Anstaltsunterbringung von Schwachsinnigen schon alleine unter Berücksichtigung der dadurch gegebenen Verhütung der Fortpflanzung eben jener Kranken anzuraten sei.³⁸

3.2.2. Die Zwischenkriegszeit

Wie die Wissenschaften heute, waren auch die Wissenschaften in der Zwischenkriegszeit und davor an gewisse private oder öffentliche Institutionen gebunden.³⁹

Kennzeichnend für die österreichische Eugenik von 1918 bis 1933/34 bzw. dann in etwas untergründiger Form bis 1938, ist die starke politische Orientierung entlang der Parteigrenzen der Christlichsozialen, der Sozialdemokraten und der Deutschnationalen. Eugenik bzw.

³⁵ Vgl. Ledebur, Die österreichische Irren- und Strafrechtsreformbewegung, 208-216.

³⁶ Vgl. Ledebur, Die österreichische Irren- und Strafrechtsreformbewegung, 229f.

³⁷ Vgl. Ledebur, Die österreichische Irren- und Strafrechtsreformbewegung, 232.

³⁸ Vgl. Ledebur, Die österreichische Irren- und Strafrechtsreformbewegung, 232-233.

³⁹ Vgl. Gudrun Exner, Alexander Pinwinkler, Institutionen. In: Exner/Kytir/Pinwinkler, Bevölkerungswissenschaften in Österreich in der Zwischenkriegszeit (1918-1938): Personen, Institutionen, Diskurse (Wien/Köln/Weimar 2004), 157-244, 157.

Rassenhygiene, die den Vorstellungen der Deutschnationalen und in späterer Folge der Nationalsozialisten entsprach, wurde in Österreich in der Oberösterreichischen, der Grazer und der Wiener Gesellschaft für Rassenhygiene betrieben. Diese wiederum waren Lokalgesellschaften der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene. Die eugenische Bewegung, die sich entlang der Christlichsozialen Wertvorstellungen orientierte, fand ihre markanteste Ausprägung 1931 in der St. Lukas-Gilde der katholischen Ärzteschaft und im Verband des Österreichischen Familienschutzes. Unter den Eugenikern, die sich den sozialdemokratischen Vorstellungen verschrieben hatten, gab es zwar einige sehr Bedeutende, jedoch manifestierte sich die sozialdemokratisch mitgeprägte Eugenik nie in institutioneller Art und Weise. Als parteiübergreifende Institution der Eugenik in Österreich könnte am ehesten noch der, unter dem Vorsitz von Julius Wagner-Jauregg stehende, Österreichische Bund für Volksaufartung und Erbkunde (ÖBVE) zwischen 1928 und 1934 genannt werden.⁴⁰

3.2.2.1. Österreichische Gesellschaft für Bevölkerungspolitik und Fürsorgewesen

Die Österreichische Gesellschaft für Bevölkerungspolitik und Fürsorgewesen, kurz ÖGBP, bestand von 1917 bis 1938 und war in der Zwischenkriegszeit in Österreich die einzige größerer Institution, die sich mit bevölkerungswissenschaftlichen Themen auseinandersetzte. Sie befasste sich mit Themen, die sich auf die Sozialpolitik Österreichs auswirkten bzw. unter diesem Aspekt diskutiert wurden. Dementsprechend fanden, wenn auch nicht in übermäßigem Ausmaß, Aspekte eugenischen Gedankenguts Eingang in den bevölkerungspolitischen Diskurs, teilweise auch schon vor 1918, vor allem von Seiten der Medizin. Antisemitismus und Rassenfragen, nicht nur im Bezug auf die jüdische Bevölkerung, wurden im ÖGBP nicht erörtert.⁴¹ Erklärtes Ziel des ÖGBP war es in gesundheits- und sozialpolitischen Feldern aktiv zu werden und vor allem die Jugendgesundheit zu verbessern. Dahinter stand vor allem jene bevölkerungspolitische Überlegung, dass der Krieg⁴² sich negativ auf die Geburtenzahlen auswirken würde und daher mit Mitte der 1930er mit einem unausgeglichen Verhältnis von Erwerbstätigen und Nicht-Erwerbstätigen gerechnet werden musste, weshalb eine gesunde, ökonomisch leistungsstarke Jugend von zentraler Bedeutung war. Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele waren vor allem Tagungen zu unterschiedlichen Themen, wie etwa zum Ausbau des Gesundheitswesens, die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, die Berufstätigkeit von Frauen, die Förderung der Familie oder die Jugendfürsorge. Kritisch an

⁴⁰ Vgl. Michael Hubenstorf, Vorwort. In: Baader/Hofer/Mayer (Hg.), Eugenik in Österreich, Biopolitische Strukturen von 1900-1945 (Wien 2007), 7-13, 9-10.

⁴¹ Vgl. Gudrun Exner, Alexander Pinwinkler, Institutionen, 195-197.

⁴² Gemeint ist hier der Erste Weltkrieg.

den Maßnahmen des ÖGBP wurde, vor allem von Tagungsteilnehmern aus ländlichen Regionen, der Fokus auf Großstädte, wie Wien, gesehen und damit eine fehlende Thematisierung der differenten Verhältnisse zwischen Stadt und Land.⁴³

Wie schon einleitend erwähnt, wurde auch im ÖGBP eugenisches Gedankengut, teilweise unreflektiert, rezipiert und hingenommen, wobei rein eugenische Themen nicht Gegenstand von Referaten o.ä. waren. Dennoch hielten u.a. Julius Tandler, der für sein eugenisches Denken bekannt war, Referate im Rahmen der ÖGBP-Tagungen, bei welchen auch die eugenischen Sichtweisen der Vortragenden zu Tage traten. So hielt Tandler 1926 ein Referat zum Thema „Qualitative Bevölkerungspolitik“, in dem sein eugenisches Denken in folgendem Zitat zum Ausdruck kommt:⁴⁴

„Sind auch in den letzten Jahren unsere Kenntnisse über die Erbmöglichkeiten bestimmter Prozesse bedeutend ausgebaut worden, waren wir auch imstande, durch das Experiment und durch Familienforschung vielfach die dunklen Wege des Erbvorgangs aufzuhellen, so dürfen wir uns dennoch nicht täuschen. (...), sondern wir müssen vorderhand von allgemeinen Gesichtspunkten ausgehend, die Selektion der Eltern und damit der Erbmöglichkeiten zu beeinflussen suchen. Dabei steht uns Zivilisation und Kultur niemals helfend, sondern meist störend gegenüber. Menschen lassen sich eben nicht züchten, sondern verlangen als Manifestation ihrer ureigenen persönlichen Freiheit die Wahlfreiheit des Partners. Und darüber kommen wir nicht hinweg, vor allem nicht durch Vorschriften, nicht durch Gesetze.“⁴⁵

Ebenfalls an Tagungen des ÖGBP nahm der österreichische Rassenhygieniker und Universitätsprofessor für Hygiene in Graz, Heinrich Reichel, teil. Auch er hielt zwei Referate zum Thema „Bevölkerungspolitische Gesichtspunkte zur Reform der Sozialversicherung“ 1931 und „Gesunder Nachwuchs“ 1935. Dieser Diskurs bzw. die Referate, die im Rahmen von Tagungen des ÖGBP gehalten wurden, änderten sich nach dem Verbot der Sozialdemokratie und der Ausrufung des Ständestaates 1934. So wurden zwischen 1934 und 1937 vermehrt Referate bzw. Tagungen zu Themen wie die Erwerbstätigkeit der Frau (1934) oder Landflucht (1937) gehalten. Dennoch stand der ÖGBP dem Ständestaat nicht immer unkritisch gegenüber. Nach der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten kam es zur

⁴³ Vgl. Gudrun Exner, Alexander Pinwinkler, Institutionen, 203f.

⁴⁴ Vgl. Gudrun Exner, Alexander Pinwinkler, Institutionen, 213f.

⁴⁵ Gudrun Exner, Alexander Pinwinkler, Institutionen, 213-214.

Auflösung des ÖGBP und dessen Vermögen wurde der Ortsgruppe Wien, der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene zugeführt.⁴⁶

3.2.2.2. Wiener Gesellschaft für Rassenpflege bzw. Rassenhygiene

Die Wiener Gesellschaft für Rassenpflege bzw. Rassenhygiene wurde 1925 durch den Tierarzt Willibald Neubacher unter Mitwirkung anderer gegründet. Von den insgesamt 137 Gründungsmitgliedern waren viele im universitären Bereich tätig, wie der Anthropologe Josef Weninger oder der Hygieniker Heinrich Reichel. Da viele der Mitglieder Anthropologen waren, war der offizielle Sitz der Vereinigung am Anthropologischen Institut, wo auch die meisten Veranstaltungen des Vereins stattfanden. Da von der Gesellschaft kaum Quellen bzw. Schriftstücke vorhanden sind, stütze ich mich hier auf die noch vorhandenen Publikationen der Gesellschaft aus den Jahren 1925 bis 1930, die im Selbstverlag herausgegeben wurden. So findet sich in einem dieser noch erhaltenen Schriftstücke der „Veröffentlichungen der Wiener Gesellschaft für Rassenpflege (Rassenhygiene)“ ein Vortrag von Otto Reche über „Die Bedeutung der Rassenpflege für die Zukunft unseres Volkes“⁴⁷. Es muss jedoch festgehalten werden, dass die Vorträge als auch die Ansichten der hiesigen VertreterInnen des Vereins variierten und beispielsweise Otto Reche in seinen Ansichten als auch in seinen Ausführungen um einiges aggressiver war als etwa beispielsweise Heinrich Reichel. So betrachtete Reichel „Rassenkreuzung“ in gewissem Ausmaß als durchaus vorteilhaft, wohingegen Reche „Rassenreinheit“ für die anzustrebende Norm hielt. Dementsprechend waren Schwarze und Asiaten, nach Ansicht Reches, „minderwertige Rassen“ und eine Gesetzgebung, wie sie in den USA bestand, wünschenswert. Gegenüber diesen „minderwertigen Rassen“ stellte die „weiße Rasse“ in ihrer Reinheit für Reche das Ideal dar und eine angemessene Rassenpflege die einzige Lösung für Bevölkerungsverluste als Folge von Kriegsgeschehen. Entsprechend dieser Grundelemente von Reches eugenischem Konzept, forderte er, so wie auch manch andere Eugeniker, die seine Ansichten teilten, eine Umsetzung dessen in Form von bevölkerungspolitischen bzw. innenpolitischen Maßnahmen. Der durch diese Ausführung entstehende Eindruck, dass es sich bei diesem Verein um ein Kollektiv abgehobener Wissenschaftler handelte, die versuchten die Gesellschaft bzw. Politik nach ihren Vorstellungen zu gestalten, muss jedoch etwas entschärft werden. Zwar warb die Wiener Gesellschaft für Rassenpflege (Rassenhygiene) mittels Vorträgen und Schulungen in

⁴⁶ Vgl. Gudrun Exner, Alexander Pinwinkler, Institutionen, 213-215.

⁴⁷ Gudrun Exner und Alexander Pinwinkler zitierten hier: Otto Reche, Die Bedeutung der Rassenpflege für die Zukunft des Volkes. Veröffentlichungen der Wiener Gesellschaft für Rassenpflege (Rassenhygiene), Heft 1 (Wien 1925), 6-7.

der Öffentlichkeit, richtig gefördert wurde sie jedoch vor 1933 nicht. Auch nach 1933 hatte die Gesellschaft mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen, da die öffentliche Meinung im Ständestaat ebenfalls nicht zum Vorteil der eugenischen Bewegung war. Im Jahr 1933 entwickelte sich die Gesellschaft vermutlich zu einer Tarnorganisation des Nationalsozialismus und wie anzunehmen ist, bestanden schon enge Kontakte zur NSDAP, sodass Mitglieder der Gesellschaft schon vor dem Verbot der NSDAP Vorträge in deren Parteireferat hielten. Nach dem Parteiverbot nahm die Gesellschaft Leiter des NS-Juristenbundes und des NS-Ärztebundes in ihre Fachausschüsse auf, sodass diese ihre Arbeit fortsetzen konnten. 1935 gliederte sich die Gesellschaft in die Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene ein und bestand von da an als deren Ortsgruppe fort. Nach dem „Anschluss“ bekannte sich die Wiener Gesellschaft für Rassenpflege offiziell zum Nationalsozialismus.⁴⁸

3.2.2.3. Der Österreichische Bund für Volksaufartung und Erbkunde

Im Gegensatz zur Wiener Gesellschaft für Rassenpflege (Rassenhygiene) scheint der Österreichische Bund für Volksaufartung und Erbkunde nicht nur überwiegend eine parteiübergreifende Institution der Sozialdemokraten und Deutschnationalen gewesen zu sein, sondern eine Institution, in der fast alle politischen Strömungen der Zeit, wenn auch in variabler Gewichtung, vertreten waren. Die deutschnationalen Repräsentanten der Eugenik schieden 1933/34 aus dem Bund aus.⁴⁹ Aufgrund der schlechten Quellengrundlage ist jedoch nur wenig über diesen Bund bekannt und wenn dann vornehmlich aus der „Zeitschrift für Volksaufartung und Erbkunde“, die das Publikationsorgan des Deutschen Bundes für Volksaufartung und Erbkunde darstellte und später, 1933, mit einigen anderen Zeitschriften vereinigt wurde. In einer dieser Publikationen aus dem Jahre 1929 findet sich zum österreichischen Pendant folgende Notiz:⁵⁰

„(...) In Wien ist ein Österreichischer Bund für Volksaufartung und Erbkunde gegründet worden, der satzungsgemäß gemeinsam mit dem Deutschen Bunde die deutsche Volksgemeinschaft aufklären und ihre Wege und Ziele zur Vermeidung der Entartung sowie zur Erhaltung und Mehrung des in deutschen Volke vorhandenen wertvollen körperlichen und geistigen Erbgutes weisen soll.“⁵¹

⁴⁸ Vgl. Exner, Pinwinkler, Institutionen, 221-224.

⁴⁹ Vgl. Hubenstorf, Vorwort, 10.

⁵⁰ Vgl. Exner, Pinwinkler, Institutionen, 226f.

⁵¹ Exner, Pinwinkler, Institutionen, 226.

Aus diesem Auszug gehen nicht nur die gesetzten Ziele des Bundes deutlich hervor, des Weiteren wurden in der vollständigen, hier nicht zitierten, Notiz auch einige prominente Mitglieder des Bundes genannt. Darunter waren unter anderem Dr. Hans Kelsen, Dr. Julius Wagner-Jauregg, der gleichzeitig den Vorsitz des Bundes stellte, Dr. Heinrich Reichel oder auch Dr. Julius Tandler. Viele Mitglieder des Bundes waren gleichzeitig auch Mitglied im ÖGBP, was erklärt, wieso sich der Bund für Volksaufartung und Erbkunde und der ÖGBP ebenso in ihren Zielsetzungen sehr ähnlich waren. So befürwortete Dr. Felix Tietze in einem Artikel in der 1929 erschienen Zeitschrift „Volksaufartung – Erbkunde – Eheberatung“ des Bundes, die „großzügige“ Anwendung der Sterilisation aus eugenischen Motiven.⁵²

3.2.2.4. Heinrich Reichel

Ebenfalls ein Mitglied des Bundes für Volksaufartung und Erbkunde war Heinrich Reichel. Der später bedeutendste Rassenhygieniker Österreichs in der Zwischenkriegszeit wurde 1876 in Wels, in Oberösterreich, geboren. Nach seinem Medizinstudium in Leipzig war er Hilfsarzt am Wiener Franz-Josefs-Spital, später Assistent am Wiener Hygienischen Institut und ab 1914 außerordentlicher Professor für Hygiene an der Universität Wien. In der Zwischenkriegszeit erweiterte sich Reichels Forschungsinteresse hin zum Bereich der Rassenhygiene und nahestehenden Wissensbereichen wie etwa der sozialen Hygiene, Rassenbiologie oder Familienforschung. Später wurde er Mitglied der Wiener Gesellschaft für Rassenpflege und 1928 Mitglied der International Federation of Eugenic Organizations (IFEEO), für deren Präsidentenposten er 1935 als potentieller Kandidat im Gespräch war. Zwar hatte Reichel zahlreiche bedeutende Kontakte, auch zu Persönlichkeiten jenseits seines Forschungsgebietes, von Kontakten zu nationalsozialistischen Größen oder Einrichtungen ist jedoch nichts bekannt.⁵³

In seinem Werk „Die Hauptaufgaben der Rassenhygiene in der Gegenwart“ aus dem Jahr 1922 wird deutlich was Reichel als sinnvolle eugenische Maßnahmen betrachtete und wie diese zu einer Verbesserung der Gesellschaft beitragen sollten. So meinte er, dass es

„(...) wohl die größte Aufgabe der Rassenhygiene bilden müssen, alle auf Auslese und Ausmerzung gerichteten oder hinwirkenden gesellschaftlichen Einrichtungen vergleichend zu

⁵² Vgl. Exner, Pinwinkler, Institutionen, 226-227.

⁵³ Vgl. Gudrun Exner, Alexander Pinwinkler, Personen: Repräsentanten und Repräsentantinnen der österreichischen Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik. In: Exner/Kytir/Pinwinkler, Bevölkerungswissenschaften in Österreich in der Zwischenkriegszeit (1918-1938): Personen, Institutionen, Diskurse (Wien/Köln/Weimar 2004), 31-156, 133-134.

*studieren, die beim eigenen Volke und bei anderen historisch gegebenen Bestands- und Rechtsnormen und Lebensformen nach dieser Richtung hin zu prüfen und unsere Einrichtungen durch die Eingliederung des bewährt und annehmbar Befundenen oder des aussichtsreich Erscheinenden und durch die Ausschaltung des rassenschädlich Wirkenden entsprechend umzubauen.(...)*⁵⁴

Wie klar wird, war für ihn die Errichtung bzw. Verbesserung von Einrichtungen, die eine beratende Funktion für die Bevölkerung haben, ein sehr zentrales Element, weil durch diese Einrichtungen Auslesekriterien und Verfahren, wie z.B. die Partnerwahl nochmals von Dritten geprüft und darauf Einfluss genommen werden konnte. Gerade diese Elemente waren es seiner Ansicht nach, die den Fortbestand eines gesunden Volkes gewährleisteten. Besonders Einrichtungen, die die Ehe und die Familie betreffen und somit alle entsprechenden Gesetze, auch manche Strafgesetze, und auch die Einhaltung eines gewissen körperlichen und geistigen „Tüchtigkeitsideals“ waren für ihn sehr bedeutsam. Gerade die Familie war für Reichel von großer Wichtigkeit, weil sie zur Erhaltung der Art maßgeblich beitrug und somit im weitesten Sinne die Vorstufe bzw. den Anfang der Gesellschaft darstellte.⁵⁵

Folglich stellte die Erhaltung der „Dauer(ein)ehe“ für ihn eine der zentralen Aufgaben der Rassenhygiene dar. Dementsprechend sollten Einflüsse, die den Erhalt der „Dauer(ein)ehe“ negativ beeinflussten, vermindert bzw. eliminiert werden und jene, die sich förderlich auswirkten, verstärkt werden. Des Weiteren sprach sich Reichel auch für die geltenden Eheverbots Grenzen aus, die sowohl Inzucht als auch eine zu weite „Fremdkreuzung“ verboten.⁵⁶ Das rassenhygienische Ziel einer Ehe war für ihn somit eine gesunde Fortpflanzung, die durch das Abwenden von genetischen Übeln und krankhaften Zuständen, die die Fortpflanzung beeinflussten, zu gewährleisten war. Um dieses Ziel umzusetzen, hielt Reichel entsprechende Gesetze und Vorschriften für angebracht und befürwortete dementsprechend auch die Einrichtung von Eheberatungsstellen, wie auch Verfahren zur Feststellung von schwerwiegenden und ansteckenden Geschlechtskrankheiten, Geisteskrankheiten oder Ähnlichem, die dann als Ehehindernis geltend gemacht werden konnten. Als Voraussetzung dafür befürwortete Reichel eine gesetzlich festgelegte Untersuchung der potentiellen Ehepartner ohne ein gegebenenfalls daran geknüpftes Eheverbot. Hierbei vertraute Reichel auf die Vernunft der potentiellen Ehepartner, die sich,

⁵⁴ Heinrich Reichel, Die Hauptaufgaben der Rassenhygiene, 9f.

⁵⁵ Heinrich Reichel, Die Hauptaufgaben der Rassenhygiene, 10.

⁵⁶ Vgl. Heinrich Reichel, Die Hauptaufgaben der Rassenhygiene, 10-11.

bei Kenntnis über den (bedenklichen) Geisteszustand des Anderen, gegen eine Eheschließung entscheiden würden.⁵⁷ Bei den hochansteckenden Geschlechtskrankheiten ging Reichel sogar noch weiter und befürwortete eine Zwangseinweisung bzw. Zwangsunterbringung in Pflegeanstalten sowie Verfahren, die die Zeugungsfähigkeit aufheben und speziell beim Mann leicht und ohne weitere Schäden zu verursachen durchgeführt werden könnten. Gerade bei Psychopathen betrachtete er die Sterilisation als die zu bevorzugende rassenhygienische Maßnahme, die zum einen die Weitergabe derartiger erblicher Anlagen verhindern und zum anderen auch die krankhaften Triebe solcher Menschen dadurch beeinflussen würde. Dem gegenüber sah Reichel in der bewussten Verhinderung der Fortpflanzung bei wünschenswerten Erbeigenschaften ein zentrales Problem. Dabei nahm er vor allem Berufe bzw. die Wirtschaft, die sich beeinträchtigend auf die Fortpflanzungsfähigkeit von rassenhaft wünschenswerten Personen auswirkte, in die Verantwortung. Solche Personen galt es seiner Meinung nach zu fördern, weil sie zu einem gesunden Aufbau der Gesellschaft beitragen könnten.⁵⁸

Zusammenfassend kann an dieser Stelle gesagt werden, dass Reichels eugenische Maßnahmen sehr stark auf einer Modellierung der Gesellschaft per se beruhten und nicht in einer Beeinflussung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, wie es beispielsweise bei Julius Tandler der Fall war.

3.2.2.5. Julius Tandler und das Fürsorge-/Wohlfahrtswesen der Stadt Wien

Julius Tandler, der 1869 als Sohn einer Kaufmannsfamilie in Mähren geboren wurde, stellt eine weitere zentrale Persönlichkeit der eugenischen Bewegung in Österreich dar und zugleich eine, wenn nicht die, essentielle Verbindungsstelle zwischen Eugenik und Sozialreformen. Als Gesundheitsrat der Stadt Wien war Tandler neben Otto Glöckel und Hugo Breitner maßgeblich für die Durchsetzung eines sozialen Reformprogramms verantwortlich und er gilt dadurch heute als einer der Architekten des „Roten Wien“. Tandler zeichnete sich dabei vor allem für den Auf- und Ausbau des umfassenden Gesundheits- und Fürsorgesystems aus, welchem neben bevölkerungspolitischen auch eugenische Konzepte zugrundelagen. In seinen bevölkerungspolitischen Konzepten und Aufsätzen äußerte sich Tandler jedoch häufig verachtend und diskriminierend gegenüber Kranken und Behinderten. Einige dieser Äußerungen fielen auch in Vorträgen, die er im Zuge von Referaten vor der Österreichischen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik hielt, an deren Gründung er ebenfalls

⁵⁷ Heinrich *Reichel*, Die Hauptaufgaben der Rassenhygiene, 13.

⁵⁸ Vgl. Heinrich *Reichel*, Die Hauptaufgaben der Rassenhygiene, 12-15.

maßgeblich beteiligt war. Wie jedoch in einigen Forschungsarbeiten⁵⁹ bereits gezeigt wurde, war Tandlers Verhältnis zur Eugenik vermutlich zwiegespalten. Neben seiner diskriminierenden Einstellung gegenüber Behinderten machte er sich vor allem durch sein Fürsorgekonzept verdient. Seine bevölkerungspolitischen Konzepte, die in gewissem Maße ebenfalls eugenisch konnotiert waren, waren dabei die Grundlage für jene Sozialreform, die in Wien in der Ersten Republik ein gut ausgebautes Wohlfahrt- bzw. Fürsorgesystem entstehen ließ.⁶⁰

Dabei ist auffallend, dass Tandler anders als manch andere Eugeniker, wie etwa Heinrich Reichel, sehr wohl von der Vererbung erworbener Eigenschaften ausging und vor allem milieuverändernde Maßnahmen als Schlüsselemente seines sozialpolitischen bzw. bevölkerungspolitischen Konzepts sah. Als Gesundheitsrat der Stadt Wien von 1920-1934 verfügte Tandler ab 1921 über die zentrale Organisation des Wohlfahrtsamtes und bestimmte dessen Grundsätze im Wesentlichen mit. Zwei der zentralen Konzepte des Wiener Fürsorgeamtes waren dabei, dass die Gesellschaft in der Verpflichtung stehe die Hilfsbedürftigen zu unterstützen, sowie, dass die vorbeugende Fürsorge zu forcieren sei, um späterer Hilfsbedürftigkeit entgegenzuwirken und die Gesellschaft als Ganzes zu entlasten. Zur Umsetzung dieser Grundsätze gehörte ein breites Maßnahmenpaket, dass sich vom kommunalen Wohnbauprogramm über Jugend- und Gesundenfürsorge, mit Waisenhäusern, Beratungsstellen für Geschlechtskranke oder Kinderübernahmestellen, bis hin zu Eheberatungsstellen erstreckte. Die Einrichtung von eben diesen Eheberatungsstellen war Tandler ein besonderes Anliegen und sollte dazu dienen, Heiratswillige vorab gesundheitlich und eugenisch zu beraten.⁶¹ Auf eben jene Beratungsstellen hatte er, schon ein Jahr vor ihrer Einrichtung, in einer Gemeinderatssitzung der Stadt Wien 1921 Bezug genommen. Dort meinte Tandler, dass er nicht der Auffassung sei, dass die Ehe eine Staatsangelegenheit sei, wohl aber eine der Bevölkerungspolitik, da für viele dieser Eheprodukte schlussendlich die Bevölkerung in der Pflicht stehe.⁶² Er führte weiter aus, dass *„Wer die Verhältnisse in unseren Versorgungshäusern kennt und weiß, was dort für Ehen geschlossen werden, den kann es nicht wundernehmen, wenn auch noch in Zukunft das Budget der Stadt Wien immer mehr und*

⁵⁹ Vgl. dazu Monika Löscher, Zur Rezeption eugenischen/rassenhygienischen Gedankenguts in Österreich bis 1954 unter besonderer Berücksichtigung Wiens (Wien, phil.Dipl.-Arb. 1999)

⁶⁰ Vgl. Gudrun Exner, Alexander Pinwinkler, Personen, 34-36.

⁶¹ Vgl. Exner, Pinwinkler, Personen, 41-51.

⁶² Vgl. Schwarz, Julius Tandler, 71f.

mehr durch die auf diesem Weg gezeugten Minusvarianten⁶³ belastet wird.“⁶⁴ Ausgehend davon war es für Tandler absehbar, dass beispielsweise ein Kind eines Epileptikers und einer Schwachsinnigen ohne Frage von der Stadt Wien hätte erhalten werden müssen, was bevölkerungspolitisch gesehen nicht nur das Budget des Wohlfahrtsamtes, sondern die ganze Stadt belaste. Folglich ist es schwer zu übersehen, dass einige der Initiativen des Wiener Fürsorgesystems eine eindeutig bevölkerungspolitische bzw. eugenische Dimension hatten.⁶⁵

3.2.3. Im Nationalsozialismus

Mit dem „Anschluss“ an Deutschland 1938 und der beginnenden nationalsozialistischen Regierung in Österreich verschwanden viele der zuvor genannten Gesellschaften, die sich mit Bevölkerungspolitik auseinandergesetzt hatten. Dies traf unter anderem auch auf die Österreichische Gesellschaft für Bevölkerungspolitik (und Fürsorgewesen), ÖGBP, zu. Diese war in der Zwischenkriegszeit noch sehr an den Themen, die im Zusammenhang mit der Politik des „Roten Wien“ standen, orientiert gewesen, hatte sich ab 1934 den thematischen Interessen des Ständestaates untergeordnet und war mit 1938 völlig aus der bevölkerungspolitischen Landschaft verschwunden. Des Weiteren verschwanden auch die Bevölkerungspolitische Arbeitsgemeinschaft am Hygienischen Institut in Graz, der Österreichische Bund für Volksaufartung und Erbkunde und die Österreichische Gesellschaft für Volksgesundheit. Das Verschwinden dieser Gesellschaften lässt sich dabei vornehmlich an der Einstellung ihrer Publikationen bemessen. Anders verhielt es sich mit der Wiener Gesellschaft für Rassenpflege (Rassenhygiene), die schon in der Zwischenkriegszeit als Tarnorganisation der Nationalsozialisten fungiert hatte. Mit dem „Anschluss“ 1938 wurde schließlich das „Versteckspiel“ der Gesellschaft beendet. Bereits 1935 war die Wiener Gesellschaft als eine Ortsgruppe in die, 1905 von Alfred Ploetz gegründete, Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene eingegliedert worden. Nach dem „Anschluss“ bemühte sich die Wiener Ortsgruppe erfolgreich um die Gründung weiterer Ortsgruppen in den ehemaligen österreichischen Landeshauptstädten. Nach 1938 machte sich auch ein Wandel in den Publikationen der Gesellschaft bemerkbar, in denen in der Zwischenkriegszeit die Eugeniker

⁶³ Auch wenn Tandler hier und in anderen Referaten von „Minusvarianten“ sprach und durch diese und ähnliche Aussagen oft als sehr radikal angesehen wurde, sprach er sich dennoch gegen die Euthanasie aus, wie sie später dann unter den Nationalsozialisten durchgeführt wurde. Das Wohlfahrts- und Fürsorgewesen der Stadt Wien war für ihn zwar in vieler Hinsicht so etwas wie ein „Instrument der Bevölkerungspolitik“, jedoch entschärfte er viele seiner Aussagen und Ideen und setzte in der Praxis schlussendlich vermehrt auf die „beratende Funktion“ jener neuen Institutionen. Vgl. dazu Exner, Pinwinkler, Personen, 41-43.

⁶⁴ Peter Schwarz, Julius Tandler, Zwischen Humanismus und Eugenik (Wien 2017), 319, 72.

⁶⁵ Vgl. Schwarz, Julius Tandler, 71-73.

Reichel und Reche eine dominierende Rolle eingenommen hatten. Sie wurden nach 1938 von dem Regierungsrat und Schulleiter Alois Scholz und dem Anthropologen Eberhard Geyer abgelöst.⁶⁶

Da nach dem „Anschluss“ Österreichs an NS-Deutschland die beiden politischen Systeme einander angeglichen wurden, sind diese vorangegangenen Schilderungen über die Auflösung von Organisationen etwas Naheliegendes.

Die eugenische Bewegung bzw. das eugenische Gedankengut war in Deutschland, seit der „Machtergreifung“ des NS-Regimes, stark in die Bevölkerungspolitik mit eingeflossen und hatte zu radikalisierten fixierten Idealvorstellungen von Männern und Frauen geführt, die es zu erhalten galt. Bestandteil dieser Idealvorstellung war die körperliche und geistige Gesundheit von Männern und Frauen und ihren Nachkommen, weil nur so die Erbgesundheit, die rassische Hochwertigkeit und die politische und ökonomische Verwertbarkeit für den Staat gegeben war. So verwundert es nicht, dass in Deutschland das Streichen von finanziellen Unterstützungen für „erbkrank“ oder „rassisch minderwertige“ Familien und Kinder sowie gesetzlich legitimierte Zwangssterilisationen zu den bevölkerungspolitischen Maßnahmen gehörten.⁶⁷

Als erste eugenische Maßnahme im Sinne des Nationalsozialismus wurde das „Ehstandsdarlehen“ im März 1938 eingeführt. Dabei wurden von Finanzämtern „Bedarfsdeckungsscheine“ ausgegeben, die bei bestimmten Handwerksbetrieben und anderen Verkaufsstellen eingelöst werden konnten. Das finanzielle Ausmaß dieser Scheine war dabei klassenspezifisch, basierend auf rassenhygienischen Grundlagen gestaffelt. Voraussetzung für ein „Ehstandsdarlehen“ war ein ärztliches Eheeignungszeugnis, womit die rassenhygienische bzw. eugenische Tradition bedient wurde. Des Weiteren wurde mit dem *Blutschutzgesetz*, das ebenfalls 1938 in Österreich in Kraft trat, sowohl die außereheliche Beziehung als auch die Heirat zwischen „Deutschen“ und „Juden“ verboten. Wer gegen dieses Gesetz verstieß, machte sich der „Rassenschande“ schuldig und wurde strafrechtlich verfolgt.⁶⁸ Ein entsprechendes Gesetz zur Zwangssterilisation von Männern und Frauen war mit dem *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* 1934 bereits in Deutschland in Kraft getreten

⁶⁶ Vgl. Gudrun Exner, Bevölkerungsstatistik und Demographie außerhalb der zentralen amtlichen Statistik 1938 bis 1955. In: Gudrun Exner unter Mitarbeit von Peter Schimany (Hg.), Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungswissenschaft in Österreich 1938 bis 1955 (Wien/Köln/Weimar 2007), 203-286, 222-225.

⁶⁷ Vgl. Claudia Andrea Spring, Zwischen Krieg und Euthanasie. Zwangssterilisation in Wien 1940-1945 (Wien/Köln/Weimar 2009), 336, 51.

⁶⁸ Vgl. Gabriele Czarnowski, Eheeinigung und Eheauglichkeit. Körper einschränkungen im administrativen Geflecht positiver und negativer Rassenhygiene während des Nationalsozialismus. In: G. Baader, V. Hofer, T. Mayer (Hg.), Eugenik in Österreich. Biopolitische Strukturen von 1900 bis 1945 (Wien 2007), 312-344, 318f.

und bildete mit dem Ehegesundheitsgesetz, das 1935 beschlossen wurde, die Basis dafür, dass als erbkrank diagnostizierte Männer und Frauen in Deutschland keine Ehe schließen und keine Kinder bekommen durften. Die Umsetzung dieses Verbotes der Nachkommenschaft konnte durch das geltende Gesetz, somit auch gegen den Willen, der als erbkrank diagnostizierten Personen, durchgesetzt werden.⁶⁹

Mit der Angleichung und Zentralisierung der politischen Systeme und folglich auch des Gesundheitswesens wurde im Jänner 1940 das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* auch in Österreich, der sogenannten „Ostmark“, eingeführt. Um jedoch eine reibungslose Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten, wurde die Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern bzw. dem vom NS-Regime eingeführten Erbgesundheitsgericht in Wien ausgebaut. Entsprechende Schulungen für Ärzte wurden an der juristischen Fakultät Wien vom Juristen Dr. Falk Ruttke, als auch von Ernst Rüdin⁷⁰ und dem Ministerialdirektor im deutschen Reichsministerium für Inneres Dr. Arthur Gütt abgehalten. Genannte verfassten zusätzlich einen Kommentar zum *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*, der ab Beginn des Jahres 1939 in allen Gesundheitsämtern verpflichtend aufzuliegen hatte. In Wien wurde das Erbgesundheitsgericht in den bestehenden Amtsgerichten im ersten und fünften Wiener Gemeindebezirk eingerichtet, obwohl Verhandlungen auch in der Anstalt „Am Steinhof“ stattfanden. Die Beschlüsse für oder gegen eine Zwangssterilisation wurden am Erbgesundheitsgerichtshof gefällt, wobei einer der zwei zuständigen Ärzte mit der Erbgesundheitslehre vertraut sein musste, denn zunächst musste festgestellt werden, ob der oder die Betroffene erbkrank waren oder nicht. Erst in weiterer Folge wurde über eine Zwangssterilisation entschieden.⁷¹ Das im Jahr 1938 bereits eingeführte *Blutschutzgesetz* war der „Wegbereiter“ für das 1940 auch in Österreich eingeführte *Ehegesundheitsgesetz* und beinhaltete eugenisch und gesundheitlich motivierte Bestimmungen bezüglich Ehehindernissen und Ehenichtigkeiten. Gemeinsam mit dem *Personenstandsgesetz* waren die österreichischen Standesbeamten nun dazu verpflichtet ein amtsärztliches „Ehetauglichkeitszeugnis“ einzufordern, um Ehehindernisse gemäß des *Blutschutzgesetzes*

⁶⁹ Vgl. Spring, Zwischen Krieg und Euthanasie, 57f.

⁷⁰ Ernst Rüdin war ein schweizerisch-deutscher Mediziner, der sich fast ausschließlich mit der Vererbung von Geisteskrankheiten beschäftigte. Rüdin war 1899 Assistent an der Psychiatrischen Klinik Burghölzi und 1901 hauptsächlich in Deutschland tätig. 1912 erhielt er die deutsche Staatsbürgerschaft und nach 1928 war er Vorsteher des psychiatrisch, genealogischen, demographischen Instituts der deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie. An der Ausarbeitung des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* war Rüdin sehr stark beteiligt. Noch vor seinem Tod wurde ihm 1945 die Schweizerische Staatsbürgerschaft aberkannt. Vgl. dazu Thomas Haenel, Ernst Rüdin. Historisches Lexikon der Schweiz, online unter: <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D14607.php>> (letzter Zugriff: 22.06.2018).

⁷¹ Vgl. Spring, Zwischen Krieg und Euthanasie, 70-75.

und *Ehegesundheitsgesetzes* auszuschließen.⁷²

Es zeigt sich, dass sich die Eugenik ab 1938 sehr stark an dem in Deutschland vorherrschenden Diskurs orientierte und dass dies auch in den Institutionen bzw. Organisationen und deren politischen Anspruch augenscheinlich war.

3.3. Einfluss auf die Gesetzgebung

Im Folgenden soll nun die Manifestierung des rassenhygienischen bzw. eugenischen Gedankenguts in der österreichischen Gesetzgebung von 1918-1945 untersucht werden. Zentrale Elemente werden hier die §144-148 des Österreichischen Strafgesetzbuches von 1928 und das 1940 in Österreich in Kraft getretene *Gesetz zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses*, kurz GzVeN, sein. Es wird zu untersuchen sein, inwiefern sich eugenisches bzw. rassenhygienisches Gedankengut in folgenden Gesetzestexten manifestierte oder nicht, sowie ob dies den Forderungen der jeweiligen eugenischen Bewegungen entsprach.

3.3.1. Das Österreichische Strafgesetzbuch von 1928

Gegen die §144-148, die im Österreichischen Strafgesetzbuch von 1928 zu finden sind und bereits aus dem Jahr 1803 stammten,⁷³ wurden erstmals 1920 Reformbestrebungen seitens verschiedener VertreterInnen sozialdemokratischer Eugenik laut. Jene Paragraphen, die sich mit dem Verbot der Abtreibung der eigenen bzw. fremden Leibesfrucht und entsprechenden Strafen beschäftigten, waren für die Vertreter der sozialdemokratischen Eugenik nicht mit ihren Theorien bzw. deren Umsetzung in Konsens zu bringen. Die katholischen Eugeniker dagegen lehnten eine Abtreibung prinzipiell ab. Der Großteil der deutschvölkischen Rassenhygieniker lehnte dagegen nur eine allgemeine Legalisierung der Abtreibung ab, weil diese eine staatliche Lenkung im Sinne einer rational-eugenischen Geburtenkontrolle, verhinderte. In speziellen Fällen, bei Prostituierten, Geisteskranken, Kriminellen oder erblich „minderwertigem Nachwuchs“ befürworteten jene deutschvölkischen Rassenhygieniker hingegen sogar eine Zwangsabtreibung. Auch wenn letztere Forderung nie Teil eines Änderungsantrages war, wurden die Änderungsanträge, die 1920, 1923, 1927 und 1932 von Mitgliedern der sozialdemokratischen Frauenbewegung in den Nationalrat eingebracht wurden, immer von den Abgeordneten der Christlichsozialen und Deutschnationalen mit eindeutiger Mehrheit abgelehnt. 1922 entschied der Oberste Gerichtshof lediglich, dass ein

⁷² Vgl. Czarnowski, Eheeinigung und Eheauglichkeit, 320-322.

⁷³ Vgl. Angelika Zach für das Renner Institut Frauen machen Geschichte, Wie kam es zur Fristenregelung online unter : http://www.renner-institut.at/fileadmin/frauenmachengeschichte/sd_frgesch/sub-dat/fristenreg.htm (letzter Zugriff: 24.01.2018).

Schwangerschaftsabbruch straffrei bliebe, wenn er dazu diene, das Leben der Schwangeren zu retten. Eine, wie auch von einigen Eugenikern geforderte, medizinische Indikation des Schwangerschaftsabbruches wurde hingegen nicht ins österreichische Strafgesetzbuch aufgenommen.⁷⁴

Im Folgenden werden nun die §144-148 aus dem Österreichischen Strafgesetzbuch von 1928 zitiert:

„§144. Eine Frauenperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind tot zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig. Strafe.

§145. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zustande gebrachte Abtreibung mit schwererem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.“

§146. Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurteilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt. Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

§147. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt oder zu bewirken versucht.

§148. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachteil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.“⁷⁵

Um zu zeigen, inwiefern diese Paragraphen aus Sicht von Medizinern und/oder Eugeniker Novellierungen bedurften und welche unterschiedliche und teils doch übereinstimmende Ansatzpunkte es diesbezüglich gab, seien hier nun einige Stellungnahmen angeführt. So kam es im Jahr 1925 anlässlich einer angestrebten Novellierung des §144, die eine Lockerung des Abtreibungsparagraphen forderte, zu einer „Verhandlung“ im Verein der Ärzte der Steiermark, wo verschiedenste Redner aus Sozial- oder Rassenhygiene ihre Meinungen zur geplanten Novellierung präsentierten. Die Redner dieser Veranstaltung hatten einen unterschiedlichen wissenschaftlichen Hintergrund, was sich in den jeweiligen Stellungnahmen

⁷⁴ Vgl. Schwarz, Julius Tandler, 177-179.

⁷⁵ Österreichisches Recht, Textausgabe in einem Sammelbande (Wien 1928), 223, 119.

und Empfehlungen zur geplanten Gesetzesnovelle äußerte. Univ.-Prof. Dr. Knauer, Vorstand der Grazer Universitäts-Frauenklinik, vertrat die Auffassung, dass, entsprechend dem von Ärzten geleisteten Hippokratischen Eid, jedes Leben im Leib einer Frau zu schützen sei und nur, wenn eine lebensgefährliche Situation für Leib und Leben der Frau, die anders nicht abzuwenden wäre, bestünde, ein Grund für eine Fruchtabtreibung vorliegen könnte. Selbst dann müsste dies aber von einem unabhängigen Kollegen zusätzlich bestätigt werden. Kollegen, die diesen Anweisungen zuwider handeln würden, seien, nach Knauer, gerichtlich zu verfolgen.⁷⁶

Konsens bezüglich einer Abtreibung bei einer Gefährdung des Lebens der Mutter zeigte der Strafrechtler der Universität Graz Prof. Dr. Adolf Lenz in seinem Vortrag. Dieser bezeichnete die nicht abwendbare Lebensgefahr für die Frau als auch dauerhafte schwere Schäden an der Gesundheit der Frau als Rechtfertigung für einen Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt. Jene Abtreibungen wären jedoch vom entsprechenden Arzt nach ihrer Durchführung bei der Sanitätsbehörde zu melden. Eine ebenso gerechtfertigte Abtreibung lag nach Ansicht Lenzs vor, wenn die Gefahr von dauerhaften körperlichen und geistigen Schäden bei der Nachkommenschaft bestünde. Jene Abtreibung wäre vom behandelnden Arzt jedoch vor ihrer Durchführung einer Kommission, bestehend aus dem behandelnden Arzt, einem Geburtshelfer und einem Mitglied des Sanitätsorgans, zur Prüfung bzw. Genehmigung vorzulegen.⁷⁷

Im letzten Punkt stimmte Lenz mit den Ansichten des Rassenhygienikers und Univ.-Professors Dr. Rudolf Polland überein. Dieser verneinte zwar eine Novellierung entsprechend der Vorstellung, dass den Eltern die alleinige Entscheidungsgewalt über die Fruchtabtreibung zuzuschreiben wäre. Jedoch sei die Fruchtabtreibung zu gestatten, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit, entsprechend den Vererbungsregeln, von einem körperlich oder moralisch „minderwertigen“ Nachkommen ausgegangen werden könnte. Als Beispiele hierfür führte Polland Nachkommen von Frauen aus dem Zuchtgewerbe, Kinder von Frauen mit Geisteskrankheit oder Frauen, deren Schwangerschaft als Folge einer Vergewaltigung aufgetreten war, an. Die finale Entscheidung sollte in den konkreten Fällen einer, in jedem Bundesland eingerichteten, Kommission, bestehend aus je einem Mediziner und einem

⁷⁶ Vgl. Referat von Univ.-Prof. Dr. Emil Knauer. In: Verein der Ärzte von Steiermark (Hg.), Die Fruchtabtreibung, Verhandlung im Vereine der Ärzte von Steiermark über den §144 (Strafgesetz) (Graz 1925), 28-39, 37-39.

⁷⁷ Vgl. Referat von Prof. Dr. Adolf Lenz. In: Verein der Ärzte von Steiermark (Hg.), Die Fruchtabtreibung, Verhandlung im Vereine der Ärzte von Steiermark über den §144 (Strafgesetz) (Graz 1925), 40-49, 48f.

Rassenhygieniker, obliegen.⁷⁸

Im Jahr zuvor, 1924, hatte sich Julius Tandler auf der Tagung der Vereinigung sozialdemokratischer Ärzte ähnlich zu einer Novellierung des Schwangerschaftsabbruches geäußert. In seinem Referat hatte Tandler dabei die völlige Freigabe des Schwangerschaftsabbruches strikt abgelehnt, sich jedoch auch gegen den §144 in seiner damaligen Form ausgesprochen. Letzteres ist naheliegend, weil durch die bestehende Gesetzeslage der Schwangerschaftsabbruch als bevölkerungspolitisches Mittel für Tandler nicht in der Praxis umsetzbar war. Er forderte dementsprechend eine Legalisierung des Schwangerschaftsabbruches bei bestehender medizinischer, sozialer und eugenischer Indikation. Fern ab dieser Indikationen sprach sich Tandler für eine Bestrafung des Schwangerschaftsabortes aus.⁷⁹ Die eugenische Indikation bezog sich dabei auf die Erhaltung einer geistig und körperlich gesunden Nachkommenschaft und zielte, ähnlich wie die soziale Indikation, auf die Ausmerzungen der „Minusvarianten“ ab.⁸⁰

Es zeigt sich, dass obwohl die Reformbestimmungen des §144 des Österreichischen Strafgesetzbuches maßgeblich von der Frauenbewegung der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei getragen wurden, es dennoch Befürworter aus den wissenschaftlichen Kreisen der Bevölkerungspolitik, Rassenhygiene und Eugenik gab, die eine Abänderung des §144 für wissenschaftlich sinnvoll erachteten, ohne eine völlige Legalisierung des Schwangerschaftsabbruches zu befürworten.

3.3.2. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses 1940

Das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* trat, nach dem „Anschluss“ Österreichs an Deutschland im März 1938, im Jänner 1940 in Kraft. Die Einführung dieses Gesetzes war, neben den bereits im Mai 1938 in Kraft getretenen *Nürnberger Rassengesetzen* und dem im Dezember 1938 in Kraft getretenen *Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens*, ein zentraler Schritt in der Angleichung der beiden Rechtssysteme.⁸¹ Zwar unterlief auch dieses Gesetz einige Ergänzungen bzw. Änderungen, die Grunddefinitionen des Gesetzes, das bereits am 14. Juli 1933 für NS-Deutschland beschlossen wurde, traten so vermutlich auch im Jänner

⁷⁸ Vgl. Referat von Univ.-Prof. Dr. Rudolf Polland. In: Verein der Ärzte von Steiermark (Hg.), Die Fruchtabtreibung, Verhandlung im Vereine der Ärzte von Steiermark über den §144 (Strafgesetz) (Graz 1925), 85-87, 87.

⁷⁹ Vgl. Karin Lehner, Sozialdemokratische Reformbestrebungen zum §144 in der Ersten Republik unter besonderer Berücksichtigung der bevölkerungspolitischen Intentionen (Univ. Diss. Wien 1985), 336, 134-137.

⁸⁰ Vgl. Lehner, Sozialdemokratische Reformbestrebungen zum §144, 139.

⁸¹ Vgl. Claudia Andrea Spring, Zwischen Krieg und Euthanasie. Zwangsterilisation in Wien 1940-1945 (Wien/Köln/Weimar 2009), 336, 70.

1940 in Österreich in Kraft. Folglich war mit diesem Gesetz festgelegt:

„§1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht werden (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

- 1. angeborener Schwachsinn,*
- 2. Schizophrenie,*
- 3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irrsein,*
- 4. erblicher Fallsucht,*
- 5. erblichem Veitstanz (huntingtonsche Chorea),*
- 6. erblicher Blindheit,*
- 7. erblicher Taubheit,*
- 8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.*

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.“⁸²

Eine genauere Erläuterung dieses Paragraphen wurde in derselben hier verwendeten Ausgabe von den Ärzten Dr. Arthur Gütt und Dr. Ernst Rüdin vorgenommen, unter anderem auch eine genauere Definition des Begriffes „erbkrank“. Als Letzteres wurden jene Menschen bezeichnet, die ein persönliches Leiden, egal ob Krankheit, einen krankhaften Zustand oder Defekt, aufwiesen oder aufgewiesen hatten, das sich nach den Mendel'schen Regeln vererbte. Es genügte allerdings auch, wenn durch erbprognostische Untersuchungen bewiesen wurde, das jener Betroffene als Überträger eines solchen Defektes fungierte oder wenn in der Familie schon sichtbare abnorme Zustände aufgetreten waren. Wer laut Gesetzesdefinition erbkrank war, konnte, nach den Ausführungen Rüdins und Gütt, nicht durch eine Zwangssterilisation von der Zeugung eines ebenfalls erbkranken Nachwuchses abgehalten werden. Die Einsicht dies zu unterlassen, würde, laut den Autoren, beim Volk selbst liegen und sei durch öffentliche Eheberatung zu forcieren, wobei spätere gesetzliche Regelungen⁸³ bezüglich der

⁸² Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen (München 1936²), 418, 73.

⁸³ Es ist hier anzumerken, dass diese zitierten Erläuterungen aus einer Textausgabe des Gesetzes von 1936 stammen, also aus einer Zeit, in der das Gesetz in Österreich noch nicht in Kraft war. Die Erläuterungen mögen sich in diesem Fall also auf die sich noch entwickelnde nationalsozialistische Gesetzgebung in Deutschland

Unfruchtbarmachung nicht auszuschließen seien.⁸⁴ Zudem war für jeden betrachteten Einzelfall allein die Diagnose „erbkrank“ ausschlaggebend, was bedeutete, dass der Zustand des/der Betroffenen bei der Verhandlung vor dem Erbgesundheitsgerichtshof keine Rolle spielte, selbst wenn der/die Betroffene zum Zeitpunkt der Verhandlung als vorübergehend oder erscheinungsbildlich geheilt galt.⁸⁵ Offensichtlich war die Definition der einzelnen Krankheitsbilder immer im weitesten Sinne des Denkbaren zu verstehen. So wurde beispielsweise bei der Krankheit des „Schwachsinn“ im Gesetzestext von „angeborenem Schwachsinn“ als Erbkrankheit gesprochen. Bei den Erläuterungen führten Rüdin und Gütt jedoch aus, dass bei dem Wort „angeboren“ nicht gemeint sei, dass eine erbliche Komponente des Schwachsinn gegeben sein müsste, sondern es ausreiche nachzuweisen, dass der Schwachsinn angeboren und ohne jegliche äußere Ursachen aufgetreten sei. Es genüge jedoch nicht der bloße Nachweis des Schwachsinn bei einem/einer Betroffenen, weil per Definition das Gesetz nicht auf den „erworbenen Schwachsinn“, ohne jede erbliche Komponente, anzuwenden war.⁸⁶ In diesem Fall oblag es den Gerichten, nach Hinweisen für einen „angeborenen Schwachsinn“ zu suchen, wenn dieser bei erster Betrachtung nicht zu diagnostizieren gewesen war. Des Weiteren wurde in den Gesetzeserläuterungen betont, dass der Schweregrad des Schwachsinn keinerlei Bedeutung habe, somit keine Klassifizierung nach Krankheitsgrad stattfinde. Auch bei nicht „schwerem angeborenem Schwachsinn“ sei davon auszugehen, dass die Betroffenen zur Fortpflanzung gelangen und dementsprechend eine Unfruchtbarmachung notwendig sei. Allein bei Betroffenen, die aufgrund ihres körperlichen und geistigen Zustandes nicht in der Lage seien sich fortzupflanzen, könne von einer Sterilisation abgesehen werden. Diese Beurteilung der Fortpflanzungsgefahr hatte jedoch von Fall zu Fall zu erfolgen und war bei Frauen und Männern unterschiedlich zu gewichten. Zusätzlich fand sich in den näheren Erläuterungen zur Krankheit des „angeborenen Schwachsinn“ eine Auflistung, die Auskunft darüber gab, mit welcher Wahrscheinlichkeit die Geschwister, Kinder, Enkel, Neffen und Großneffen eines Betroffenen ebenfalls an „angeborenem Schwachsinn“ leiden würden. Ebenso wurden die

beziehen. Wie jedoch im bereits im Kapitel zur Eugenik in Österreich dargelegt wurde, gab es in Österreich mit Einführung des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* die Institutionen, als auch die gesetzliche Grundlage, um Zwangsterilisationen umzusetzen. Dies zeigt auch Claudia Andrea *Spring* in ihrem Buch *Zwischen Krieg und Euthanasie. Zwangsterilisation in Wien 1940-1945* (Wien/Köln/Weimar 2009).

⁸⁴ Vgl. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 108-109.

⁸⁵ Vgl. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 117.

⁸⁶ Gerade diese Ausführung ist irreführend, weil, wie Peter Schwarz in seinem Buch über Julius Tandler ausführt, in Deutschland der neolamarckistische Ansatz der Eugenik, also die Vererbung erworbener Eigenschaften, kaum von Bedeutung war und somit vermutlich die Annahme von „erworbenen“ Erbkrankheiten selten bis kaum zur Debatte gestanden haben dürfte. Siehe dazu Peter Schwarz, Julius Tandler, 186.

genauen Diagnosemethoden beschrieben, zu denen neben einem Intelligenztest auch die Bewertung der Lebensführung zählte. Nach jenen Ausführungen lag „angeborener Schwachsinn“ vor, wenn der/die Betroffene nicht in der Lage war, sein Leben durch ein geordnetes Berufsleben zu gewährleisten, sich nicht sozial einfügte oder durch kümmerliche Entwicklung nicht in der Lage war sich eine richtige Einsicht in die Ordnung der menschlichen Gesellschaft zu bilden.⁸⁷ Am Ende dieser Ausgabe des Gesetzestextes finden sich zudem noch detaillierte Ausführungen in Bild und Schrift von Prof. Dr. med. Erich Lexer über die Unfruchtbarmachung und Kastration des Mannes, als auch von Prof. Dr. med. H. Enmer über Unfruchtbarmachung bei Frauen.⁸⁸

Es zeigt sich also im Zuge dieser Ausführungen, dass die eugenischen Bestrebungen beim *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* sich vermehrt an einer negativen Eugenik orientieren und eine Aufwertung der Rasse im Sinne der positiven Eugenik nicht angestrebt wurde bzw. die Umsetzung negativ-eugenischer Maßnahmen, zur Eliminierung der „Minderwertigen“, forciert wurden.

⁸⁷ Vgl. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 120-125.

⁸⁸ Vgl. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 319-346.

4. SCHWEIZ

Um den Ländervergleich nicht, wie schon sehr häufig in der Literatur, zwischen Deutschland und Österreich zu ziehen, habe ich die Schweiz als ebenfalls deutschsprachiges Land ausgewählt. Die unmittelbare Nähe zu Österreich und Deutschland stellt zudem einen guten Parameter dar, um zu zeigen, inwiefern der Einfluss der negativen Eugenik bzw. Rassenhygiene aus Deutschland sich in der Schweiz durchsetzen konnte.

4.1. Politik der Schweiz

Das politische System der Schweiz war zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch sehr jung. Erst im November 1848 war die erste Bundesversammlung der Schweiz zusammengetreten und hatte den ersten Bundesrat und Bern zur Hauptstadt des Bundesstaates gewählt. Ab 1848 hatten die Schweizer Kantone nun mehr eine eidgenössische Regierung und ein eidgenössische Parlament über sich.⁸⁹ Bei den ersten Parlamentswahlen ging die Partei der Freisinnigen als klarer Sieger hervor und stellte damit die meisten Mitglieder im Schweizerischen Bundesrat. Rund 43 Jahre lang waren die Freisinnigen die stimmenstärkste Partei und bildeten allein eine Regierung.⁹⁰ In dieser Zeit, Mitte des 19. Jahrhunderts, begann der langwierige Prozess der Landesparteibildung. Ausgehend von Fraktionen, die sich, durch die zunehmende Ausformung von parteilichen Grenzen, mit Beginn des 20. Jahrhunderts zu Landesparteien entwickelten. Als erste Landespartei bildete sich die Freisinnig-demokratische Landespartei. Diese konnte ihre dominierende Position im Schweizerischen Bundesrat bis zum Ende des 19. Jahrhunderts halten. Zudem ermöglichte die Einführung des Proporz⁹¹ im Jahr 1919 und die Wahlreform eine Verdopplung der sozialdemokratischen Sitze im Bundesrat und führte des Weiteren zur Vereinigung der kantonalen Bauernparteien in einer bäuerlichen Fraktion.⁹² Die dominierende Rolle der Freisinnigen im Schweizerischen Bundesrat wurde erstmals 1891 mit der Wahl eines Mitglieds der Katholisch-Konservativen (heutige CVP) gebrochen und im Jahr 1919 folgte ein Weiteres. Ein Mitglied der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (heutige SVP) wurde erstmals 1929 in den Bundesrat gewählt. Die Sozialdemokraten waren dagegen erstmals während des Zweiten Weltkriegs, 1943, Teil

⁸⁹ Vgl. Schweizer Bundeskanzlei, Geschichte des Bundesrats, online unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrat/geschichte-des-bundesrats.html> > (letzter Zugriff, 16.04.2018).

⁹⁰ Vgl. Schweizer Bundeskanzlei, Parteien im Bundesrat seit 1848, online unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrat/geschichte-des-bundesrats/bundesraete-und-ihre-parteien.html> > (letzter Zugriff, 16.04.2018).

⁹¹ Proporz meint in der Schweiz und in Österreich das Verhältniswahlssystem, also die Verteilung von Sitzen und Ämtern nach dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen bzw. der Parteizugehörigkeit. Vgl. dazu Österreichisches Fremdwörterbuch, 851.

⁹² Vgl. Erich Gruner, Die Parteien der Schweiz (Bern 1969), 278, 55.

einer Schweizerischen Regierung.⁹³ Somit setzte sich im Jahr 1943 der Schweizerische Bundesrat erstmals aus vier Regierungsparteien zusammen. Ab 1959 wurde der Anteil an Regierungsparteien im Bundesrat durch die „Proporz-Zauberformel“ mit je zwei Freisinnigen, zwei Konservativen, zwei Sozialdemokraten und einem Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei bestimmt.⁹⁴

Trotz stabiler Regierungen im Schweizerischen Bundesrat war die Gesellschaft der Schweiz im ausgehenden 19. Jahrhundert mit wirtschaftlichen Problemen und zum Teil schlechten Arbeitsbedingungen in den Wirtschaftssektoren belastet. Die (Selbst-)Ausbeutung familiärer Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen und heimindustriellen Bereichen wurde, gemeinsam mit anderen Ursachen, für die schlechte Lage der Gesellschaft verantwortlich gemacht. Von der Politik wurde die schlechte gesellschaftliche Situation mit den Schlagwörtern „soziale Frage“ zusammengefasst und das obwohl diese teils schlechte Konstitution der Gesellschaft nicht zwangsweise etwas mit sozialer Verelendung zu tun hatte. Um diese „sozialen Probleme“ anzugehen, entwickelte sich ab 1888 unter Anleitung der Freisinnigen ein „Staatssozialismus“, der allerdings keinem radikalen, auf Verstaatlichung beruhenden, Sozialismus gleichen sollte. Zudem wurde versucht den Forderungen der Arbeiterschaft nachzukommen, womit schon 1877 mit einer Regelung zum 11-Stunden-Normalarbeitstag und Sonderbestimmungen zur Frauenarbeit begonnen worden war. Man wollte jedoch nicht nur die Arbeitsbedingungen verbessern, sondern ebenso das „soziale Problem“ in Angriff nehmen. So sollten die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen gefördert, ein obligatorischer Versicherungsschutz sowie bestimmte Standards für Arbeit und Wohnen eingeführt werden. Diese sozialreformerischen Maßnahmen sollten u.a. durch eine enge Zusammenarbeit zwischen der Politik und verschiedenen Wissenschaften, darunter auch die Soziologie und die Medizin, umgesetzt werden. So waren angesehene Soziologen in der schweizerischen Politikberatung tätig und wirkten an der Ausformung von Arbeiterschutzgesetzgebungen und Sozialversicherungssystemen mit. Im Bereich der Medizin äußerte sich die vermehrte Verschränkung von Politik und Wissenschaft vor allem im Bereich der Psychiatrie, worauf später eingegangen werden soll. Die konkrete Ausformung entsprechender Gesetzesreformen dauerte jedoch, aufgrund langanhaltender statistischer und administrativer Vorarbeiten, lange und orientierte sich, z.B. in Sachen Arbeiterversicherung, sehr stark am deutschen und österreichischen Vorbild, auch hinsichtlich der gesetzlichen Formulierungen. Ebenfalls lange

⁹³ Vgl. Schweizer Bundeskanzlei, Parteien im Bundesrat seit 1848, online unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrat/geschichte-des-bundesrats/bundesraete-und-ihre-parteien.html> (letzter Zugriff, 16.04.2018).

⁹⁴ Vgl. Gruner, Die Parteien der Schweiz, 56.

dauerten die Verhandlungen zur Einführung eines Artikels zur Sozialversicherung in die Schweizerische Bundesverfassung. Diese gelang erst im Oktober 1890 und war gefolgt von zähen Verhandlung bezüglich der konkreten Gesetzgebung. Als die Ausarbeitung der Gesetzestexte 1900 zur Abstimmung kam, scheiterte sie jedoch im schweizerischen direktdemokratischen Abstimmungsprozess mit 70 Prozent „Nein“-Stimmen. Die Bemühungen um sozialpolitische Reformen waren danach insgesamt nur mehr gering.⁹⁵

4.2. Eugenik in der Schweiz

Wie in den ersten Ausführungen dieser Arbeit deutlich geworden sein sollte, waren Eugenik und Psychiatrie, zu Beginn des 20. Jahrhunderts, zwei sehr eng miteinander verwobene Begrifflichkeiten. Dies galt natürlich auch für die eugenische Bewegung in der Schweiz. Allerdings baute jene eugenische Bewegung nicht im gleichen Maß auf nationale Gesellschaften oder Vereine auf, wie es in Österreich der Fall war, sondern war sehr stark an psychiatrische Anstalten und folglich deren Ausbau ab 1900 gekoppelt.⁹⁶ Im Folgenden soll dies nun genauer dargestellt werden.

4.2.1. Allgemeines und die Abgrenzung zu Deutschland

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts war es, aufgrund staatlicher und privater Initiativen, europaweit und somit auch in der Schweiz zur Eröffnung von eigenständigen Irrenanstalten gekommen. In der Schweiz entwickelte sich das Irrenanstaltswesen jedoch nur langsam, was bedeutete, dass selbst zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch nicht alle Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung in psychiatrischen Anstalten untergebracht waren. Nichts desto trotz war, mit den immer detaillierter werdenden Erkenntnissen in den Bereichen der Vererbungstheorie und der Medizin im Allgemeinen, die Verantwortung für Geisteskrankheiten und die Menschen, die an eben jenen litten, an die Psychiatrie abgetreten worden.⁹⁷ Mit den gegen Ende des 19. Jahrhunderts in der Schweiz auftretenden Reformbestrebungen vermehrte sich schließlich die Zusammenarbeit zwischen Politik und Medizin, die der Suche nach Lösungen für die „soziale Frage“ geschuldet war. Erste Lösungsansätze dazu zeigten sich in der Psychiatrie bzw. in der gerichtsprsychiatrischen

⁹⁵ Vgl. Erich *Gruner*, Die Parteien der Schweiz, 85-89.

⁹⁶ Vgl. Roswitha *Dubach*, Verhütungspolitik. Sterilisationen im Spannungsfeld von Psychiatrie, Gesellschaft und individuellen Interessen in Zürich (1890-1970) (Zürich 2013), 351, 11.

⁹⁷ Vgl. Bertold *Müller*, Rechtliche und gesellschaftliche Stellung von Menschen mit einer „geistigen Behinderung“. Eine rechtshistorische Studie der Schweizer Verhältnisse im 19. und 20. Jahrhundert (Zürich 2001), 433, 54-65.

Begutachtungspraxis, die von politisch-praktischer Bedeutung war. Gleichzeitig vollzog sich ein Wandel des Rechtsverständnisses hinsichtlich der Verantwortung bei Gesetzesbrüchen. So wurde der Charakter der persönlichen „Vergeltung“ bei Gesetzesbrüchen durch die Vorstellung der „Zweckstrafe“, die der zukünftigen Verbrechensprävention dienen sollte, abgelöst. Durch diese Verschränkung von Strafjustiz und Medizin sollte dem befürchteten gesellschaftlichen Niedergang entgegenwirkt werden. Hierbei wurden jedoch von den Schweizerischen Parteien unterschiedliche Ansatzpunkte vertreten. So sprach sich die katholisch-konservative Partei für eine Beibehaltung der kantonalen Gesetzlichkeiten aus, wohingegen sich die liberalen und demokratischen Parteien für eine Rechtsvereinheitlichung und nationale Psychiatriereform stark machten. Diesen Anforderungen nach einem föderalistischen und gleichzeitig national, wie auch international vernetzten, Konzept entsprach die Eugenik. Der sozialtechnologische Ansatz der Eugenik hatte in der Schweiz vor allem Auswirkungen auf die gesellschaftlichen „Unterschichten“ und Minderheiten, da diese als „sozial problematisch“ wahrgenommen wurden. Den Weg der Eugenik in der Schweiz ebnete jedoch 1905 der Verein schweizerischer Irrenärzte mit der Befürwortung der „sozialen Indikation“. Dadurch ließen sich „erbliche Minderwertigkeit“ und „soziale Probleme“ erstmals in Zusammenhang bringen und die vor allem negative Eugenik erlangte als neues Paradigma große Bedeutung. Die Formulierung „eugenische Indikation“ tauchte bereits fünf Jahre später, 1910, erstmals auf und bildete bereits vor dem Ersten Weltkrieg, aber vermehrt ab den 1920ern, das verbindende Element zwischen Abreibung und Sterilisation.⁹⁸ Die Sterilisation war jedoch schon früher, gegen Ende des 19. Jahrhunderts, eine gängige Praxis in der Schweiz gewesen. Mit der sich nun formenden eugenischen Bewegung und deren Interesse bzw. Befürwortung jener Praxis, änderte sich lediglich die Motivationsgrundlage von sterilisierenden Eingriffen. Hatte man früher vor allem aus medizinischen Gründen, u.a. als Verhütungsmethode, sterilisiert, so wurde ab 1900 die Sterilisation aus „sozialen“ bzw. eugenischen Gründen immer häufiger. Die Problematik bestand jedoch seit jeher darin, dass die Sterilisation kein Heilverfahren darstellte und daher die, vor allem von AnhängerInnen der Eugenik geforderte, Sterilisation Geisteskranker, insofern jene den Eingriff nicht freiwillig durchführen ließen, eine schwere Körperverletzung darstellte. Damit waren die Aussichten für die Schaffung einer rechtlichen Grundlage dieser Zwangseingriffe minimal und die Legalisierung der eugenisch und sozial motivierten Sterilisation zum Scheitern verurteilt. Dennoch setzten sich VertreterInnen aus der Psychiatrie, allen voran der Verein der

⁹⁸ Vgl. Jakob Tanner, *Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert* (München 2015), 676, 87f.

schweizerischen Irrenärzte, für eine Legalisierung der „sozialen“ Sterilisation Geisteskranker ein. Jene sterilisierenden, eugenisch motivierten, Maßnahmen sollten begleitend zu dem im *Schweizerischen Zivilgesetzbuch* verankerten Eheverbot durchgeführt werden und somit die unkontrollierte Fortpflanzung Geisteskranker verhindern und nicht eine Ehe zwischen diesen. Obwohl eine entsprechende Legalisierung der Sterilisation im Schweizerischen Strafrecht von einigen AnhängerInnen der Eugenik befürwortet gewesen wäre, brachte der Verein der schweizerischen Irrenärzte 1910 schließlich keinen Antrag zur Reformierung des Schweizerischen Strafrechts ein. Gründe dafür lagen vor allem in dem Widerstand, der von Seiten der Bevölkerung befürchtet wurde und der alle bisherigen Erfolge, den Beschluss des eugenisch motivierten Eheverbots 1907, in Gefahr gebracht hätte.⁹⁹ Im Laufe der 1920er Jahre entwickelte sich jedoch eine gängige Praxis, um das Problem der fehlenden Legalisierung von sterilisierenden Eingriffen zu umgehen. Durch ein „stilles Arrangement“ zwischen Politik und Medizin, das vorsah Sterilisationen vor allem bei „geisteskranken Personen“ durchzuführen, unter Berücksichtigung der jeweiligen lokalen Gegebenheiten und der zumindest „formalen Freiwilligkeit“ des Eingriffs, sollte eine Legalisierung von sterilisierenden Eingriffen zumindest in gewissen Fällen obsolet gemacht werden. Gleichzeitig sorgte dieses Arrangement dafür, dass ab etwa 1925 keinerlei gesetzliche Novellierungsanträge von VertreterInnen der Eugenik mehr eingebracht wurden und sich die Eugenik als Wissenschaft in den Raum der Psychiatrie, ohne jeglichen politischen Anspruch, zurückzog. Einzig und allein im Kanton Waadt wurde 1928 ein eugenisch motiviertes Zwangssterilisationsgesetz erlassen.¹⁰⁰

Neben dieser sehr nationalen Ebene der eugenischen Bewegung in der Schweiz, war der eugenische Diskurs in der Schweiz stark international geprägt. So war die Wissenschaft per se, als auch die WissenschaftlerInnen, oft Teil von anderen Wissenschaften bzw. internationalen Netzwerken, wodurch ein reger Austausch gewährleistet war. Wichtige Personen waren in diesem Zusammenhang Dr. Auguste Forel (1848-1931), Dr. Eugen Bleuler (1857-1939) oder auch Dr. Ernst Rüdin (1874-1952), die allesamt Psychiater und/oder Leiter von psychiatrischen Anstalten bzw. Kliniken waren und enge Beziehungen zur International Federation of Eugenic Organizations (IFEEO) hatten. So wurde Rüdin 1930 Präsident der IFEEO und im Jahr 1934 fand ein Treffen der IFEEO in Zürich statt. Diese sehr engen Kontakte zu internationalen Netzwerken und infolgedessen zu anderen Wissenschaftler führten dazu, dass sich die Eugenik der Schweiz von 1900 bis etwa 1934 sehr stark durch diese internationalen

⁹⁹ Vgl. Dubach, Verhütungspolitik, 78-81.

¹⁰⁰ Vgl. Dubach, Verhütungspolitik, 84-90.

Beziehungen, allen voran zu Deutschland, entwickelte. Dabei manifestierten sich die eugenischen Ansätze in der Schweiz vor allem in den Bereichen der Sozialpolitik und Psychiatrie¹⁰¹, wo eugenische Theorien und Handlungsmuster am häufigsten Teil von zentralen Fragestellungen waren. So verwundert es nicht, dass angesehene Persönlichkeiten, wie der Leiter des Statistischen Amtes Carl Brüscheiler oder der Schularzt Carl Brugger, bis nach dem Zweiten Weltkrieg Artikel zur Familien-, Sexual- und Bevölkerungspolitik, in denen eugenische Ansätze einen essentiellen Stellenwert hatten, publizierten. Mit der 1933/1934 einsetzenden Durchführung von nationalsozialistischen Zwangsmaßnahmen in Deutschland, die zum großen Teil auf falsch gedeuteten eugenischen Ansätzen beruhten, grenzte sich die eugenische Bewegung der Schweiz zunehmend von jener in Deutschland ab. Der Kontakt zu deutschen Eugenikern blieb jedoch bestehen,¹⁰² da dieser dem wissenschaftlichen Austausch mit Fachkollegen diene. Dieser Austausch hatte in der Schweiz eine lange Tradition, weil ein Teil der theoretischen Grundlagen der Eugenik, die in der Schweiz Verbreitung gefunden hatten, gemeinsam mit den deutschen Fachkollegen erarbeitet worden waren. So arbeiteten auch nach 1933/34 Carl Brugger und der Verfasser des offiziellen Kommentars zum *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* Ernst Rüdin weiterhin eng zusammen. Was die Umsetzung von eugenischen bzw. rassenhygienischen Theorien und Ansätzen in die Praxis anging, distanzierten sich die schweizerischen Eugeniker jedoch von ihren ansonsten so geschätzten Nachbarn. Gerade von der in Deutschland nach 1933 aufkommenden Zwangsterilisation distanzierten sich die schweizerischen Ärzte konsequent. Es darf hierbei jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass es in der Schweiz bereits 1905 erste Befürworter für die Sterilisation aufgrund „sozialer Indikation“ gegeben hatte und es im Laufe der Jahre, bis weit nach 1945, in der Schweiz immer Sterilisationen von „erblich bedenklichen“ Personen gegeben hat. Jene Personen, die sich vermeintlich freiwillig für die Sterilisation entschieden, waren dabei zuvor durch zahllose psychiatrische Anstalten, Vormundschafts- und/oder Fürsorgebehörden durchgereicht worden und hatten letztendlich bei dieser finalen Entscheidung wohl wenig Mitspracherecht. Festzuhalten ist jedoch mit

¹⁰¹ Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Erforschung der Eugenik in der Schweiz erst mit den 1980er bzw. 1990er Jahren wirklich einsetzte, wie im Buch *Eugenik und Sexualität* von Ritter, Imboden, Wecker und Braunschweig erwähnt wird. Die Autoren verweisen hierbei auf zahlreiche Studien, die zur Geschichte der Eugenik in der Schweiz durchgeführt wurden und dabei jeweils andere, vor allem lokale, Schwerpunkte bearbeiteten, so etwa Forschungen zur Rolle von Medizinern im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms des Schweizerischen Nationalfonds oder Untersuchungen zur Auswirkung des Sterilisationsgesetzes im Kanton Waadt von 1928. Vgl. dazu R. Wecker, S. Braunschweig, G. Imboden, H.J. Ritter (Hg.), *Sexualität und Eugenik: Zur Regulierung des sexuellen und reproduktiven Verhaltens*. In: *Sexualität und Eugenik: Zur Regulierung des sexuellen und reproduktiven Verhaltens* (Zürich 2013), 9-22, 12-14.

¹⁰² Vgl. R. Wecker, S. Braunschweig, G. Imboden, H.J. Ritter (Hg.), *Sexualität und Eugenik*, 11-12.

Recht, dass es nie ein zentrales, für die ganze Schweiz gültiges Gesetz zur Zwangssterilisation von erblich oder eugenisch bedenklichen Personen gegeben hat.¹⁰³

4.2.2. Die Organisation der eugenischen Bewegung

Es bleibt nun die Frage, wie sich die eugenische Bewegung in der Schweiz organisierte und wie sie mit verschiedensten Ämtern zusammenarbeitete? Festzuhalten ist dabei, dass die eugenische Bewegung in der Schweiz 1938 erneut Aufschwung bekam, als jener zuvor erwähnte Schularzt, Carl Brugger, nach SchülerInnenuntersuchungen davor warnte, dass der Anteil an „schwachsinnigen“ Kindern erheblich zunehmen und den Anteil der „wertvollen“ Kinder bald übersteigen würde. Bruggers Warnrufe trafen den Nerv der Zeit, weil in den 1930er und 1940er Jahren Postulate über die „Entartung“ der Bevölkerung für immer mehr Aufsehen sorgten und sowohl in der Bevölkerung als auch in der wissenschaftlichen Gesellschaft verbreitet wurden. Überdies waren statistische Erfassungen, wie die von Brugger, schon lange Teil der medizinischen Tradition in der Schweiz. So verwundert es nicht, dass die Eugenik als bevölkerungstatistisches Mittel 1945 beinahe in den Familienschutzartikel der Schweizerischen Bundesverfassung aufgenommen worden wäre. Abgelehnt wurde dieser Vorschlag schlussendlich nicht, weil es das Initiativkomitee für richtig hielt, Angelegenheiten der „Erbgesundheitspflege“ aus dem Gesetz auszuklammern, sondern weil man den Widerstand bei der wahlberechtigten Bevölkerung fürchtete. Damit war seit 1945 keine eugenisch konnotierte Bevölkerungspolitik in der Schweiz mehr vorgesehen gewesen. Dies bedeutet nicht das „Aus“ für die eugenischen Praktiken von schweizerischen Ärzten, die sowohl vor, als auch nach 1945 auf der Tagesordnung standen, zumal einige EugenikerInnen, wie auch Brügger, in der gesetzlichen Legitimierung keinen maßgeblichen Vorteil für die eugenische Praxis sahen. So wurden Unfruchtbarmachungen auch ohne gesetzliche Grundlagen von schweizerischen Juristen, insofern ein medizinisch-eugenischer Grund vorlag, ohne Probleme vor Gericht durchgesetzt. Zudem meinte gerade Brügger, wie in einem Aufsatz von Ramsauer und Meyer zitiert wird, dass durch eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht viel gewonnen würde und begründete dies damit, dass im Kanton Waadt, wo ein Sterilisationsgesetz bestehe, kaum Unfruchtbarmachungen durchgeführt würden, wohingegen in Zürich, wo es keine entsprechende gesetzliche Regelung gab, „Schwachsinnige“ und „Erbgeistesranke“ sehr häufig sterilisiert wurden. Damit wurde zumindest diese eugenische Maßnahme aus der politischen Spielebene herausgenommen und

¹⁰³ Vgl. Nadja Ramsauer, Thomas Meyer, Blinder Fleck im Sozialstaat: Eugenik in der Deutschschweiz 1930-1950. In: *Traverse: Zeitschrift für Geschichte* Bd. 2 (Zürich 1995), 117-121, 119.

in die medizinische Ebene verlagert, in der Ärzte in aller Verschwiegenheit und ohne rechtliche Absicherung Sterilisationen durchführten. Folglich entschieden die Direktoren von Anstalten, private Gesellschaften und Vormundschaftsbehörden darüber, wer sterilisiert wurde. Ein ähnliches Vorgehen war auch bei anderen eugenisch motivierten Maßnahmen bzw. Kontrollmechanismen der Gesellschaft zu beobachten. Eine zentrale Rolle dabei spielte die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG). Diese Organisation veranstaltete beispielsweise 1934 eine Tagung, bei der sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zum Thema „Problem der Verhütung erbkranken Nachwuchses“ berieten. Dieser und ähnliche Vereine bzw. Organisationen spielten bei der Verbreitung und Umsetzung der eugenischen Praxis in der Schweiz eine zentrale Rolle.¹⁰⁴

In dieser Funktion wurde 1932 in Zürich auch die erste „Zentralstelle für Ehe- und Sexualberatung“ von Wilhelm von Gonzenbach¹⁰⁵ ins Leben gerufen. Das Ziel dieser Stelle war es unter anderem den eugenischen Ansätzen und in weiterer Folge der Rassenhygiene durch öffentlichen Vorträge, sowie durch persönliche Beratung, mehr Aufmerksamkeit in der Bevölkerung zu verschaffen. Nicht zuletzt sollte der Bevölkerung dadurch ihre Erbverantwortung bewusst gemacht werden und erste Grundsteine für eine Geburtenregelung, basierend auf eugenischen Theorien, gelegt werden. Erfolge erzielten dabei vor allem Vorträge von Fachpersonen, und gerade die Sozialdemokratische Partei, allen voran die dazugehörige Frauenorganisation, zeigte reges Interesse an den Angeboten der Zentralstelle, sodass eine eigene Vortragsreihe zum Thema „Vererbung, Rassenfragen und Eugenik“ organisiert wurde. Die Frauenorganisationen sahen dies nicht nur als Chance, um Frauen Information und Zugang zu Verhütungsmitteln und Vorsorge zu gewährleisten, sondern auch als Möglichkeit das Verantwortungsgefühl der Frauen, in eugenischer Sicht, bezüglich eines gesunden und vollwertigen Nachwuchses zu beeinflussen. Nach 1945 verlagerte sich der Schwerpunkt der Zentralstelle vermehrt in Richtung Jugendberatung und psychologischen Fragestellungen, wobei noch weit nach 1945 die Einführung von Ehefähigkeitszeugnissen ein zentrales Anliegen jener Organisation war. Das reibungslose Funktionieren und Agieren der Zentralstelle wurde vor allem durch die enge Zusammenarbeit mit Fürsorgeämtern, Ärzten und Juristen gewährleistet. Folglich verwundert es nicht, dass vermutlich ein Drittel der

¹⁰⁴ Vgl. *Ramsauer, Meyer*, Blinder Fleck im Sozialstaat, 117-118.

¹⁰⁵ Wilhelm von Gonzenbach war ein schweizerischer Mediziner, der von 1920 bis 1950 an der Eidgenössisch Technischen Hochschule (ETH) in Zürich als Professor tätig war. Dort leitete er u.a. das Institut für Hygiene und Bakteriologie. Vgl. dazu ETH- Bibliothek, Wilhelm von Gonzenbach, online unter: <http://www.library.ethz.ch/Ressourcen/Digitale-Bibliothek/Kurzportraits/Wilhelm-von-Gonzenbach-1880-1955> (letzter Zugriff: 22.06.2018).

Klienten der Zentralstelle diese nicht freiwillig aufsuchten, sondern von ihren Ärzten bzw. Juristen in entsprechenden Belangen dorthin überwiesen bzw. verwiesen wurden.¹⁰⁶

4.3. Einfluss auf die Gesetzgebung

Wie haben sich nun das eugenische Gedankengut bzw. die eugenischen Theorien in der schweizerischen Gesetzgebung manifestiert? Hierzu ist das *Schweizerische Zivilgesetzbuch* heranzuziehen, in dem im Bereich Familienrecht Einschnitte im Bezug auf die Ehefähigkeit von Personen festgelegt waren, deren Motivation nach verschiedensten Auslegungen eindeutig eugenisch konnotiert war.

Das im Folgenden zitierte *Schweizerische Zivilgesetzbuch* stammt aus dem Jahr 1946 und stellt die 18. Auflage des Gesetzestextes dar. Der Gesetzestext per se wurde von der Schweizerischen Bundesversammlung am 10. Dezember 1907¹⁰⁷ beschlossen und trat am 1. Januar 1912 in Kraft. Der Artikel, auf den ich mich hier beziehen möchte, ist Artikel 97, der wie folgt lautet:

*„Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Verlobten urteilsfähig sein. Geisteskranke sind in keinem Fall ehefähig.“*¹⁰⁸

Dieser Artikel befindet sich im zweiten Teil des *Schweizerischen Zivilgesetzbuches*, in Abteilung Eins, die sich auf das Eherecht bezieht. Im Allgemeinen behandelten die Artikel 96-104 die Ehefähigkeit bzw. Ehehindernisse. So war eine Eheschließung beispielsweise erst dann möglich, wenn der Bräutigam das zwanzigste und die Braut das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten (Artikel 96). Des Weiteren war es unmündigen Personen nur mit Erlaubnis des Vaters oder der Mutter erlaubt die Ehe einzugehen (Artikel 98). Keiner der nun genannten und auch die sich ebenfalls mit der Ehefähigkeit bzw. Ehehindernissen beschäftigenden Artikel 99-104 wiesen so eindeutige „Ausgrenzungen“ auf, wie der oben zitierte Artikel 97.¹⁰⁹ Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Artikel 96-104, und somit auch der hier relevante

¹⁰⁶ Vgl. Ramsauer, Meyer, Blinder Fleck im Sozialstaat, 120-121.

¹⁰⁷ Bis 1872 hatten sich im Großteil der Schweizer Kantone eigenständige Zivilgesetzbücher etabliert. Die Bestrebungen für ein einheitliches Zivilrecht waren erstmals im Bundesverfassungsentwurf von 1872 verankert, scheiterten jedoch und wurden erst nach zahllosen Versuchen und den finalen Verhandlungen, die über zwei Jahre dauerten, 1907 beschlossen. Vgl. dazu Oser/Schönenberger (Hg.), Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Zürich 1946¹⁸), 579, XVII-XX.

¹⁰⁸ Oser/Schönenberger (Hg.), Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 27.

¹⁰⁹ Vgl. Oser/Schönenberger (Hg.), Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 27-29.

Artikel 97, bis 1999 in dieser Form in Kraft waren.¹¹⁰

4.3.1. Reflexion des Gesetzestextes anhand von Literatur

Fraglich ist, ob alleine der Wortlaut „Geistesranke“ ausreichend ist, um von einer eugenischen Motivation des Gesetzestextes auszugehen. Um dennoch die eugenische Motivation des Artikels zu belegen, soll nun anhand verschiedener Literatur der Gesetzestext reflektiert werden.

4.3.1.1. Berner Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Dr. Ernst Götz erläuterte im Jahr 1964, im „Berner Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch“, die Artikel 90-136, die sich auf das Eherecht und im speziellen auf die Eheschließung bezogen. Bei Artikel 97 erläuterte Götz zunächst den Inhalt im Allgemeinen. Dabei betonte er, dass neben der Ehemündigkeit auch die Urteilsfähigkeit¹¹¹ zum rechtmäßigen Abschluss der Ehe nötig sei. Die in Absatz 1¹¹² des Artikels angesprochene Urteilsfähigkeit beziehe sich dementsprechend nicht auf die allgemeine Urteilsfähigkeit einer Person, sondern auf die Urteilsfähigkeit im Bezug auf das Eingehen und Führen einer Ehe. Anders als Absatz 2¹¹³ des Artikels, der die Fähigkeit zur Eheschließung selbst den per Artikel 16 „urteilsfähigen Geistesranken“ grundlegend aberkenne. Folglich waren die beiden Absätze des Artikels 97 als zwei eigenständige, voneinander getrennte Eheunfähigkeitsgründe zu betrachten. Laut Götzs Auslegung stellte Absatz 1 dabei eine positive Bedingung zum Inhalt dar, während Absatz 2 als negative Feststellung auszulegen sei. Folglich gab es, im Sinne des Gesetzestextes, eine „Urteilsunfähigkeit ohne Geistesranke und objektive Geistesranke ohne relevante Urteilsunfähigkeit“¹¹⁴. Diese getrennte Betrachtung der beiden Absätze voneinander ergab sich ebenfalls daraus, dass sich Absatz 1 vor allem mit den

¹¹⁰ Vgl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Personenstand, Eheschließung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft, Ehevermittlung), Änderung vom 26. Juni 1998, 1118-1151, 1122-1124. Bertold Müller, Rechtliche und gesellschaftliche Stellung von Menschen mit einer „geistigen Behinderung“. Eine rechtshistorische Studie der Schweizer Verhältnisse im 19. Und 20. Jahrhundert (Zürich 2001), 433, 277.

¹¹¹ Nach Artikel 16 des Schweizerischen ZGB wie folgt definiert: „Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge einer Geistesranke, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäß zu handeln.“, Oser/Schönenberger (Hg.), Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 5.

¹¹² Absatz 1 meint hier: „eine Ehe eingehen zu können, müssen die Verlobten urteilsfähig sein.“ Oser/Schönenberger (Hg.), Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 27.

¹¹³ Absatz 2 meint hier: „Geistesranke sind in keinem Fall ehfähig.“ Oser/Schönenberger (Hg.), Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 27.

¹¹⁴ Arthur Meier-Hayoz (Hg.), Berner Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch: Bd. 2; Das Familienrecht, Abt. 1., Das Eherecht, Teilbd. 1: Die Eheschließung: Art. 90-136 ZGB/ erläutert von Ernst Götz (Bern 1964), 408, 62.

psychologischen Fähigkeiten der Verlobten beschäftigte, wohingegen Absatz 2 die Ehefähigkeit auch unter biologischen bzw. eugenischen Aspekten beurteilte. So war der Zweck dieses Artikels u.a. darin zu finden, dass nur jene Personen die Ehe schließen durften, die dies dauerhaft und mit allen sich ergebenden Rechten und Pflichten, unter Berücksichtigung verschiedenster moralischer Aspekte, tun wollten. Um jedoch Artikel 97 in seiner vollen juristischen Tragweite umsetzen zu können, bedurfte es medizinischer Fachkenntnisse. Dementsprechend stützten sich viele richterliche Entscheidungen bezüglich Artikel 97, vor allem im Bezug auf Absatz 2, auf psychiatrische Gutachten. Im Speziellen ging Götz hierbei auf die Begriffe der „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“ ein bzw. auf deren Unterschied. So wurde die „Geisteskrankheit“ im medizinischen Sinne als Summe jener psychischen Störungen verstanden, deren Verlauf und Form zumindest in den Ansätzen auf ein körperliches Krankheitsgeschehen, wie eine anatomisch sichtbare Hirnkrankheit oder die funktionelle Erkrankung anderer Körperorgane, schließen ließen. Folglich wurde die „Geisteskrankheit“ als qualitative Veränderung des „Normalen“ betrachtet, wohingegen die „Geistesschwäche“ als quantitative Störung aufgefasst wurde, die krankhafte Zustände ohne eine dauerhafte Veränderung der Norm bei Intelligenz und Charakter mit sich brachte. Damit ist jedoch die eugenische Konnotation von Absatz 2 noch nicht eindeutig dargelegt. Diese findet sich erst in der näheren Schilderung von Götz bzgl. der Krankheitsprozesse, die bei „Geisteskrankheiten“ von Fachleuten, in diesem Fall Psychiatern, unterschieden wurden. Diese unterschieden Krankheitsprozesse, denen anatomisch nachweisbare Krankheiten im Gehirn zu Grunde lagen und jene Krankheitsprozesse, die durch Vererbung, also endogen, entstanden. Bezüglich Letzterer führte Götz aus, dass Mediziner davon ausgingen, dass sie sich zwar anatomisch ausprägen würden, jedoch in mikroskopisch nicht feststellbaren Veränderungen entsprechender Gewebe (Bsp.: Schizophrenie und manisch-depressives Irrsein).¹¹⁵ Betrachtet man nun die Interpretationsmöglichkeiten des Absatzes 2, so bleibt, laut Götz, nur wenig Spielraum hinsichtlich der richterlichen Entscheidung, da sich diese maßgeblich auf die erbrachten psychiatrischen Gutachten stützten. Es blieb lediglich der richterlichen Auslegung überlassen, inwieweit die Geisteserkrankung die Persönlichkeit des Betroffenen beeinträchtigte und eine mögliche Ehe ausschloss. Die strikteste Form der Auslegung würde demnach Absatz 2 einschränkend auslegen und damit eine Eheschließung unterbinden. Jedoch wäre es, laut Götz, nicht im Sinn des Gesetzes, „harmlose Geistesranke“ an einer Eheschließung zu hindern, sofern sie nicht ebenfalls „geistesranke“ Nachkommen

¹¹⁵ Vgl. *Meier-Hayoz* (Hg.), *Berner Kommentar*, 59-65.

bekommen oder die eheliche bzw. familiäre Gemeinschaft gefährden oder bedrohen würden. Dementsprechend würde nur jenen „Geisteskranken“ die Ehefähigkeit abgesprochen, die dauerhafte Betreuung benötigten, nicht vernunftgemäß handeln und ihre Angelegenheiten nicht selbst erledigen könnten. Mangelhaft war, nach Götz, jedoch die genaue Klassifizierung der Geisteskrankheiten durch das Gesetz. Ab welchem Grad der Geisteskrankheit eine einschränkende Interpretation jenes Gesetzestextes zulässig sei, war nicht ausreichend dargelegt im Gesetzestext. So gäbe es „Geisteskranke“, die sehr wohl im Stande wären sich ein vernünftiges Bild von der Institution der Ehe zu machen und für die eine einschränkende Auslegung von Artikel 97, insbesondere Absatz 2, ungerechtfertigt wäre. Dies hätte, nach Götz, zu einer erheblichen Verminderung der Rechtsfähigkeit der „Geisteskranken“ geführt. Nichts desto trotz lag, nach Götz, der Sinn des Gesetzes nicht ausschließlich in seiner eugenischen bzw. rassenhygienischen Motivation, wenn diese auch überwog, sondern im Schutz des Partners, der die Ehe mit einging.¹¹⁶

4.3.1.2. Theorie und Praxisauslegung nach Dr. Benno Dukor

Der Schweizer Psychiater Benno Dukor setzte sich in seinem Werk eng mit der Auslegung und der Bedeutung des Artikel 97 des *Schweizerischen Zivilgesetzbuches* auseinander, vor allem auch mit der Auslegung des Begriffes der „Geisteskrankheit“ und dessen Folgen für die Betroffenen.

So hielt Dukor fest, dass es sich bei dem Begriff der „Geisteskrankheit“, im Sinne des Artikels 97 Absatz 2, um einen Rechtsbegriff und nicht um einen medizinischen Fachterminus handelte. Dies begründete er damit, dass der rechtliche Begriff der „Geisteskrankheit“ sowohl „enger“ als auch „weiter“ gefasst sein könnte, als der medizinische Begriff. „Enger“ in dem Sinne, dass ein Mediziner den Begriff der „Geisteskrankheit“ im weitesten Sinne des Wortes begreife und dadurch alle Abweichungen von der Norm in diesem Fachterminus subsumiere. Diese medizinische Auffassung wäre, laut Dukor, obsolet, weil dabei neben den, im engsten Sinne des Terminus verstandenen, Erkrankungen auch Schwachsinnszustände, Psychopathien, psychogene Reaktionen und Neurosen unter den Begriff der „Geisteskrankheit“ fallen würden. Würde also jene Definition für ein psychiatrisches Gutachten herangezogen und der Betroffene als „geisteskrank“ bezeichnet, so wäre dies zwar per Definition korrekt, es wäre jedoch auch als eine „*banale Selbstverständlichkeit*“¹¹⁷ zu verstehen. Würde allerdings

¹¹⁶ Vgl. *Meier-Hayoz* (Hg.), *Berner Kommentar*, 68f.

¹¹⁷ Benno Dukor, *Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke. Seine Theorie und Praxis für Aerzte, Juristen und Fürsorgebeamte* (Zürich 1939), 247, 89.

aufgrund dieses Bescheids abgeleitet, dass der Betroffene eheunfähig sei, so wäre dies als grober Fehler zu werten, weil zum einen ein naturwissenschaftlicher Terminus ohne Beschränkung mit einem juristischen Terminus übereingestimmt würde und zum anderen, weil von zwei naturwissenschaftlichen Auslegungen¹¹⁸ jene verwendet würde, die für einen forensischen Beleg äußerst ungeeignet sei. „Weiter“ würde der Rechtsbegriff ausgelegt, wenn ein medizinischer Fachmann lediglich die im Laufe des Lebens auftretenden Prozesspsychosen, die so genannte „erworbene Geisteskrankheit“, unter diesem Terminus begreife und einen kontinuierlichen Zustand des Betroffenen nicht als „Geisteskrankheit“ ansehe, wie es die Juristen tun würden. Dukor schlussfolgerte, dass das *Schweizerische Zivilgesetzbuch* keine allgemein gültige Definition für den Begriff der „Geisteskrankheit“ lieferte und folglich der Begriff der „Geisteskrankheit“ von Fall zu Fall definiert werden müsse. Dabei verwies er auf das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts, das vorsah „Geisteskrankheit“ im Sinne des Artikels 97 Absatz 2 als *„jedweden Zustand geistiger Abnormität, der geeignet ist, auf die ehelichen Beziehungen und das Familienleben verhängnisvoll einzuwirken und die Gesundheit der Nachkommen gefährdet“*¹¹⁹ zu definieren. Der Unterschied zwischen „Geistesschwäche“ und „Geisteskrankheit“ würde dabei ignoriert und jeder Fall von „angeborenem Schwachsinn“ oder „erblicher Geisteskrankheit“ im Sinne des Absatz 2 behandelt werden, selbst wenn die betroffenen Personen urteilsfähig wären und folglich nach Absatz 1 des Artikel 97 das Eheverbot nicht greifen würden. Für Dukor erschien dies nur schwer nachvollziehbar bzw. zulässig zu sein, weil bei einer solchen Auslegung neben Urteilsunfähigen, auch „kulturell sehr wertvolle“¹²⁰ Personen von dem Eheverbot betroffen seien, insofern sie nach Absatz 2 als „Psychopaten“ gelten würden. Für solche gesellschaftlich und sittlich angesehenen Personen wollte der Gesetzgeber, nach Auffassung Dukors, jene Passage nicht anwenden, ebenso wie für urteilsfähige, aber leicht sozial debile Personen. Ebenso wenig sah das Bundesgesetz vor, jenen Artikel bzw. Absatz auf Personen mit „ausgeprägtem moralischem Defekt“, auch sogenannten „moralischen Schwachsinn“, anzuwenden. Der Grund dafür lag, nach Dukor, darin, dass das Schweizerische Bundesgesetz trotz seiner eher vagen Formulierungen und Begriffsdefinitionen vorsehe jenen Artikel nur auf Personen mit Geisteskrankheit anzuwenden, und nicht auf Personen mit „sittlichen Defekten“ bzw. „Psychopaten“. Dementsprechend bedurfte es einer Definition von „Geisteskrankheit“ vor der Anwendung des Artikel 97 Absatz 2 und keine Definition durch

¹¹⁸ Gemeint ist hier jeweils, die engere und die weitere Definition des Begriffes der Geisteskrankheit.

¹¹⁹ Dukor, Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke, 90.

¹²⁰ Dukor, Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke, 90.

bzw. in eben jenem Artikel.¹²¹

Hinsichtlich der eugenischen bzw. rassenhygienischen Motivation des Gesetzestextes hielt Dukor fest, dass das Gesetz die Ehe nur dann verhindern wolle, wenn der Schutz des Ehe- und Familienlebens und die Wahrung rassenhygienischer Interessen dadurch gefährdet wären, wobei der rassenhygienische Moment nicht im Vordergrund stehe. Dukor bestritt nicht, dass die eugenische bzw. rassenhygienische Motivation in der Formulierung des Gesetzestextes zu finden sei, jedoch führte er Zweifel an, dass die Rassenhygiene die einzige Motivation für jenes Gesetz gewesen sei.¹²²

¹²¹ Vgl. *Dukor*, Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke, 89-92.

¹²² Vgl. *Dukor*, Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke, 125-127.

5. GROSSBRITANNIEN

„The possibility of improving the race of a nation depends on the power of increasing the productivity of the best stock. This is far more important than that of repressing the productivity of the worst. They both raise the average, the latter by reducing the undesirables, the former by increasing those who will become the lights of the nations.“¹²³

Dieses Zitat des Begründers der Eugenik, Francis Galton, verdeutlicht die Möglichkeiten der vermeintlichen Verbesserung der Menschheit, die die Eugenik und ihre VertreterInnen nicht nur in Großbritannien, sondern auch weltweit zu eröffnen versuchten, sehr gut. Nach Österreich und der Schweiz soll nun zu guter Letzt das Ursprungsland der Eugenik, Großbritannien, genauer beleuchtet werden.

5.1. Politik Großbritanniens

Beschäftigt man sich mit der Politik in Großbritannien vom ausgehenden 19. bis Mitte des 20. Jahrhunderts, so muss man zunächst das, in Europa vorherrschende, Mehrparteiensystem und Verhältniswahlrecht ausblenden. Ähnlich verhält es sich auch mit dem Verständnis von Parteien in Großbritannien. Die britischen Parteien verstanden sich primär als Herrschafts- und Regierungsinstrumente, die eine funktionierende Regierung inklusive eines geeigneten politischen Führers stellten. Sie waren folglich nicht primär als politische Meinungs- und Interessenvertretung der Bevölkerung zu verstehen. Dementsprechend lag es im britischen Parteiverständnis, den Parteiführern solange ihren politischen Freiraum einzuräumen, wie sie damit erfolgreich waren. Folglich wurde die Regierung von der Mehrheitspartei gestellt und die Minderheitspartei verweilte in der Opposition, als eine Art wartende Regierung. So war die politische Parteilandschaft in Großbritannien von der Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts von der konservativen Partei auf der einen und der liberalen Partei auf der anderen Seite geprägt. Die Liberalen, die mit 1886 einige wichtige Funktionäre der Partei verloren hatten und fortan gegenüber den Konservativen eine eher passive Rolle einnahmen, wurden mit dem beginnenden 20. Jahrhundert im Unterhaus sukzessive durch die Labour Party abgelöst. Diese hatte sich 1892 als eine unabhängige und selbstständige Vertretung der Arbeiterinteressen gegründet. Zur sukzessiven Ablösung der Liberalen durch die Labour Party kam es aufgrund von Wahlabsprachen¹²⁴ zwischen den beiden Parteien. Erste Erfolge im

¹²³ Nate, Biologismus und Kulturkritik, 101.

¹²⁴ Diese Wahlabsprache, die auch *Lib-Lab*, genannt wurde, beruhte auf der Vorgehensweise, dass Repräsentanten der Labour Party durch ein „Unterhausticket“ der Liberalen ins Unterhaus einzogen. Später

Zuge dieser Wahlabsprachen konnten bereits bei den Unterhauswahlen 1906 verzeichnet werden, als 30 Labour-Abgeordnete, davon hatten 24 ihren Sitz der Wahlabsprache zu verdanken, einen Sitz im Unterhaus erhielten. Nachdem Ende des Zweiten Weltkriegs löste die Labour Party die Liberalen in ihrer Funktion als politische Alternative zur Konservativen Partei schließlich ab. Dies war zum einen der Spaltung der Liberalen und zum anderen den sich verändernden politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ab 1918 geschuldet. So war die Reformierung des Wahlrechts bzw. die Einführung des allgemeinen Männerwahlrechts 1918 vermutlich mit verantwortlich für die zunehmende Mehrheit der Labour Party gegenüber den Liberalen. Bereits bei den Unterhauswahlen 1924, bei denen es keine Wahlabsprache mehr gegeben hatte, war die Labour Party neben den Konservativen die stimmenstärkste Partei. Mit dieser Veränderung im britischen Parteiensystem ging auch ein gesellschaftlicher Transformationsprozess einher. Hatte das Zweiparteiensystem vor dem Ersten Weltkrieg noch auf religiösen und regionalen Unterschieden aufgebaut, so grenzten sich die beiden Parteien ab 1918 vermehrt entlang einer gesellschaftlichen Klassenlinie ab. Diese Politisierung der Gesellschaft war jedoch ein langfristiger Prozess, der erst im Verlauf des Zweiten Weltkriegs zum Abschluss kam. Natürlich wäre es falsch anzunehmen, dass alle Einwohner Großbritanniens immer entsprechend ihrer „class“ wählten. Dennoch konnte ein entsprechendes Wahlverhalten der „working“ und „middle class“ sowie der höheren Gesellschaftsschichten beobachtet werden.¹²⁵

Die Investitionen bzw. Interventionen in der Wohlfahrtspolitik Großbritanniens ab dem Ende des 19. Jahrhunderts gingen sehr stark auf die von Malthus angedeuteten Bevölkerungsszenarien zurück, die, in Wechselwirkung mit den Theorien Darwins, den Rückgang der Geburtenraten der „produktiven“ Teile der Gesellschaft als Ausgangspunkt für die fortwährende Verarmung der britischen Gesellschaft ansahen. AnhängerInnen des Sozialdarwinismus und der Eugenik argumentierten, dass das Mitte des 19. Jahrhunderts eingeführte *poor law* die Vermehrung der „unfit“ zusätzlich unterstützt und dadurch die Verelendung der Gesellschaft vorangetrieben hätte. So waren ab Mitte des 19. Jahrhunderts Debatten über Sozialpolitik immer mit sexual- und reproduktionsbiologischen Aspekten konnotiert¹²⁶ gewesen und das, obwohl es gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu einer

wurde diese Vorgehensweise der liberalen Partei als schwerer taktischer Fehler bezeichnet. Vgl. Karl Rohe, Parteien und Parteiensysteme. In H. Kastendiek, K. Rohe, A. Volle (Hg.), Großbritannien. Geschichte, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft (Frankfurt/New York 1994), 213-229, 217f.

¹²⁵ Vgl. Karl Rohe, Parteien und Parteiensysteme. In H. Kastendiek, K. Rohe, A. Volle (Hg.), Großbritannien. Geschichte, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft (Frankfurt/New York 1994), 213-229, 216-219.

¹²⁶ Vgl. Martin Daunton, Wealth and Welfare. An Economic and Social History of Britain 1851-1951 (New York 2007), 656, 19-20.

deutlichen Verbesserung des Lebensstandards kam, jedoch nur bei den mittleren und hohen Bevölkerungsschichten. Die Verelendung und Verarmung der unteren Gesellschaftsschichten blieb nach wie vor eines der größten Probleme der britischen Politik. Allerdings wurden die Gründe der Verelendung bzw. Verarmung etwas neu definiert. Hatte man sich Mitte des 19. Jahrhunderts noch stark an das, von den Eugenikern und Sozialdarwinisten geprägte Verständnis der „unfit“ angelehnt, so gelangte man nun zu der Ansicht, dass die soziale Verarmung alle Bevölkerungsschichten treffen konnte. Soziale Risiken bzw. Belastungen wie Kinderfürsorge, Krankheit, Alter und Tod waren in allen Gesellschaftsschichten präsent, trafen jedoch jene armen Schichten umso härter. Zudem waren die Budgets der Familien wirtschaftlichen Schwankungen ausgesetzt, so dass viele „middle class“ Familien zusätzlich auf subsistenzerhaltende Lebensstrategien zurückgriffen. Neben den klassischen Krediten griffen viele Familien auf das Versetzen von Gegenständen in einem Pfandhaus zurück. Aufgrund der hohen Nachfrage an Pfandhäusern ist es auch zu erklären, dass die Zahl der in Großbritannien bestehenden Pfandhäuser von 3.390 im Jahr 1870 auf 5.087 im Jahr 1914 anstieg. Für „poor class“ Familien war dagegen oft nur der Rückgriff auf das *poor law* oder Charity-Programme der oberen Bevölkerungsschichten möglich.¹²⁷ Mit dem frühen 20. Jahrhundert machte sich schließlich ein Wechsel in der Wohlfahrtspolitik Großbritanniens bemerkbar. Durch das zunehmende Eingreifen des Staates sollten die Wohlfahrtsprogramme ausgebaut bzw. neu strukturiert werden. So erlaubte die Regierung lokalen Behörden Steuern für Förderungen im Bildungsbereich, kostenloses oder vergünstigtes Essen in Schulen oder den Aufbau von Farmen, um dadurch die Zahl der Arbeitslosen zu senken, aufzuwenden. Auf Nachdruck der Regierung wurden zudem Maßnahmen, wie die medizinische Schulinspektion oder die Mitgliedschaft in Arbeitslosen- und Gesundheitsversicherungen, umgesetzt. Daneben wurden von 1907 bis 1909 noch Programme zum Schutz der Kinder und niedrig bezahlter Arbeitnehmer, sowie die Aufstockung von kostenlosen Plätzen im sekundären Bildungsbereich durchgesetzt. Neben diesen Verbesserungen blieben jedoch viele Bereiche, wie die medizinische Untersuchung von Schulkindern, bis nach dem Ersten Weltkrieg und darüber hinaus weiter unverbessert bzw. außen vor und man berief sich weiterhin auf das *poor law* von 1834 und dessen Ergänzungen.¹²⁸

Bei dem *poor law*, oder auch britischen Armengesetz, handelte es sich um ein Gesetz das im Jahr 1834 in Kraft getreten war und die Eingliederung der „pauper class“ in die Arbeitswelt gewährleisten sollte. Die zuvor schon angedeutete zunehmende Verarmung der Bevölkerung

¹²⁷ Vgl. Daunton, *Wealth and Welfare*, 396-398.

¹²⁸ Vgl. R. Pope, A. Prat, B. Hoyle, *Social Welfare in Britain 1885-1985* (London 1986), 266, 13f.

hatte zur Einführung dieses Gesetzes Mitte des 19. Jahrhunderts beigetragen und sollte den ärmeren Schichten der Gesellschaft eine Arbeitsstelle gewährleisten. Dies wurde in Form von Arbeitshäusern, die die Betroffenen aufsuchen konnten, umgesetzt. Oftmals war das Aufsuchen dieser Arbeitshäuser mit Zwang verbunden.¹²⁹ Das Gesetz selbst war auf Empfehlungen einer extra dafür zusammengestellten Kommission gestaltet worden. Es sollte, erstmals eine einheitliche „poor law policy“ in ganz Großbritannien gewährleisten und lokale Armengesetzregelungen ersetzen.¹³⁰ Diese Vereinheitlichung wurde durch eine zentrale Behörde, die Normen und Regeln für alle im Zuge des Gesetzes errichteten bzw. eingerichteten Arbeitshäuser erarbeitete und überprüfte, sicher gestellt. Dadurch sollten arme, arbeitslose Familien in ganz Großbritannien gleichermaßen unterstützt werden.¹³¹ Durch das *poor law* erhielten per Gesetz „able-bodied“-Mitglieder von bedürftigen Familien Zutritt zu den sogenannten Arbeitshäusern. Für die Kontrolle in den jeweiligen Arbeitshäusern waren lokale Behörden zuständig, die von der zentralen Verwaltung bestimmt wurden. Diese sollten neben der Einhaltung des Alkoholverbotes auch sicherstellen, dass keinerlei körperliche Strafen gegenüber Arbeitenden oder Aufenthalte in Arbeitshäusern, die die 24-Stunden-Grenze überschritten, anfielen.¹³² Es zeigte sich nach in Kraft treten des *poor law* jedoch, dass viele Empfehlungen der dafür berufenen Kommission in der Praxis nicht entsprechend umgesetzt wurden, weshalb jene Arbeitshäuser bei den armen Schichten der Bevölkerung eine sehr „unbeliebte“ Lösung bzw. „letzte Alternative“ darstellte. Wenig und zu kleine Räumlichkeiten, schlechte hygienische Zustände, schlechte Belüftung und keine, wie in den Empfehlungen der Kommission vorgeschlagene, Einteilung in unterschiedliche „pauper classes“, z.B. Frauen oder Männer, machten die britischen Arbeitshäuser zu keiner „attraktiven“ Einrichtung für die Betroffenen. Zwar versuchte man ab Mitte des 19. Jahrhunderts einige Verbesserungen in den Arbeitshäusern und der „poor law policy“ vorzunehmen¹³³, der Beginn der britischen Sozialpolitik war dennoch eher an die, mit Beginn des 20. Jahrhunderts einsetzenden und zuvor schon erwähnten Reformbestrebungen im Bildungs- oder Sozial- und Gesundheitsversicherungsbereich zu binden.¹³⁴

¹²⁹ Vgl. Walther Müller-Jentsch, Arbeit und Bürgerstatus (Wiesbaden 2009), 314, 81f.

¹³⁰ Vgl. Sidney Webb, Beatrice Webb, English Poor Law Policy (Edinburgh 1963), 379, 1-2.

¹³¹ Vgl. S. Webb, B. Webb, English Poor Law Policy, 11-13.

¹³² Vgl. S. Webb, B. Webb, English Poor Law Policy, 18-19.

¹³³ Vgl. S. Webb, B. Webb, English Poor Law Policy, 127-136.

¹³⁴ Vgl. Müller-Jentsch, Arbeit und Bürgerstatus, 81. Vgl. Pope, Prat, Hoyle, Social Welfare in Britain, 13f.

5.2. Eugenik in Großbritannien

Auch wenn der Begriff „Eugenik“ per se, wie bereits dargelegt, erst in 1880er Jahren erstmals in Publikationen des Briten Francis Galton auftauchte, hatten britische Autoren schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts eugenische Theorien in ihre Publikationen mit aufgenommen. Trotz der Rezeption eugenischer Theorien in den Aufsätzen verschiedenster Autoren stieß Galtons Konzept von Eugenik zunächst auf Kritik. Dies führte dazu, dass er sich erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts dazu entschied das Eugenics Record Office ins Leben zu rufen, das später in das Galton Laboratory for National Eugenics überging.¹³⁵ Der Ausgangspunkt der, ab Beginn des 20. Jahrhunderts vermehrt aufkommenden, eugenischen Bewegung waren die sozialpolitischen Reformbestrebungen des 19. Jahrhunderts gewesen. Ziel eben jener Bestrebungen, die von der „middle class“ der englischen Gesellschaft ausgingen, war es gewesen die Lebensbedingungen der unter Gesellschaftsschichten, auch als „pauper class“ bezeichnet, zu verbessern und der zunehmenden Verarmung der Gesellschaft entgegenzuwirken. Dieses Konzept der Aufwertung der menschlichen Rasse formte mit den Vererbungskonzepten von Charles Darwin und Francis Galton sowie den Ideen des Malthusianismus¹³⁶, das eugenische Gedankengut in Großbritannien zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Problematik, um die sich die eugenische Bewegung formierte, war die Tatsache, dass die Zahl jener Menschen, die den unteren bzw. armen Schichten der Gesellschaft angehörten, sehr schnell und stark anwuchs und man in diesem Anwachsen den Niedergang der britischen Bevölkerung fürchtete. Folglich war eines der Ziele der eugenischen Bewegung in Großbritannien die Einführung gesetzlicher Mittel gegen diese, ihrer Ansicht nach, Grundursache der zunehmenden Verarmung. Diese Bestrebungen blieben bis in die 1960er Jahre bestehen, wo die politische Aktivität der eugenischen Bewegung ein Ende fand. Neben den AnhängerInnen der Eugenik wurde die „pauper class“ auch von anderen Organisationen als eine der zentralen Problematiken der damaligen Zeit betrachtet. Jedoch war nach Auffassung der EugenikerInnen die „pauper class“ nicht als eine administrative bzw. gesellschaftliche Kategorie zu denken, sondern als eine biologisch bzw. erblich isolierte Gruppe am Rand der menschlichen Rasse. Die mit dieser Randgruppe assoziierten negativen moralischen Eigenschaften und ihre schlechten physikalischen Qualitäten, waren für AnhängerInnen der Eugenik Argumente dafür, dass bei nicht

¹³⁵ Vgl. Nate, Biologismus und Kulturkritik, 103.

¹³⁶ Der Malthusianismus war eine wirtschaftspolitische Bewegung, die auf den Engländer Malthus zurückging. Dieser beschäftigte sich mit der Annahme, dass die Bevölkerung schneller wachsen würde, als der Bodenertrag. Der Malthusianismus versuchte schließlich dieses Konzept auf die Realität anzuwenden. Vgl. dazu Österreichisches Fremdwörterbuch, 627.

kontrolliertem Fortpflanzungsverhalten dieser Gruppe die Verarmung der Gesellschaft immer weiter zunehmen würde und sich schließlich negativ auf die Entwicklung der menschlichen Rasse auswirken würde. Dieses Prinzip der Rückentwicklung bzw. im schlimmsten Fall Auslöschung der menschlichen Rasse war ein zentraler Bestandteil von Theorien, die der negativen Eugenik zuzuordnen waren. Dem gegenüber standen die Ansichten von VertreterInnen der positiven Eugenik, die sich für die Förderung der Fortpflanzung von „eugenisch wertvollen“ Personen aussprachen und nicht auf Kontrollmechanismen bei „eugenisch nicht wertvollen“ Menschen setzten.¹³⁷

Diese Problematik war es also, die den eugenischen Diskurs in Großbritannien maßgeblich auszeichnete. Obwohl diesem „sozialen Problem“ scheinbar durch die Theorien und Ansätze der EugenikerInnen Abhilfe geschaffen werden konnte, stand die öffentliche, nicht wissenschaftliche Gesellschaft Großbritanniens jenen Anschauungen kritisch gegenüber. Dies mag vor allem in der starken Tradition der Liberalität in Großbritannien begründet gewesen sein, denn obwohl mit Francis Galton der „Vater der Eugenik“ aus Großbritannien stammte, war in der sozialpolitischen Gesetzgebung des Landes nur ein maßgeblich eugenisch konnotiertes Gesetz umgesetzt worden. Anders als die in großer Zahl umgesetzten Sterilisationsgesetze in Amerika. Ähnliche Bemühungen, zur Einführung eines Sterilisationsgesetzes auf freiwilliger Basis 1931, wurden vom britischen Parlament abgelehnt. Den in dieser Tradition stehenden liberalen Positionen von AnhängerInnen der Eugenik standen zum Teil sehr radikale Ansichten gegenüber. Diese heroisierten die frühen Erkenntnisse Galtons und beteuerten, dass nur auf diese Weise die Menschheit vor ihrer bevorstehenden Degeneration bzw. Untergang gerettet werden konnte. Der Dramatiker George Bernhard Shaw ging sogar soweit, dass er die „Aufzucht“ bzw. Förderung der erblich wertvollen Menschen gegen die herrschenden Moralvorstellungen durchsetzen wollte. So plädierte Shaw für die Vereinigung von erblich wertvollen Personen, zum Zwecke der Fortpflanzung, auch außerhalb der Ehe. Andere Autoren gingen in Forderungen sogar noch weiter und konnten sich sogar die Einrichtung von „Todeskammern“, „lethal chambers“, als negativ-eugenische Maßnahme vorstellen. Diesen extremen und teils radikalen Ansichten standen jedoch, in der Mehrheit, sehr liberalen eugenischen Ansichten gegenüber, die sich vor allem auf eine Reform der Ehegesetze oder die Einführung von Erziehungsprogrammen und Beratungsstellen für Alkoholismus etc. als eugenische Maßnahmen einsetzten. Daher ist es nicht verwunderlich, dass, anders als beispielsweise in den USA und Deutschland, die

¹³⁷ Vgl. Pauline M.H. *Mazumdar*, Eugenics, human genetics and human failings. The Eugenic Society, its Sources and its Critics in Britain (London/New York 1992), 373, 1-3.

Umsetzung von Sterilisationsgesetzen oder anderen ähnlichen Zwangsmaßnahmen nicht gleichermaßen erfolgreich war.¹³⁸

Nun soll noch im genaueren auf die Eugenics Education Society eingegangen werden, in der die eugenische Bewegung in Großbritannien ihr Zentrum fand.

5.2.1. The Eugenics Education Society

Obwohl das Galton Laboratory for National Eugenics zuerst gegründet wurde, fand die eugenische Bewegung Großbritanniens ihr Zentrum in der 1907 gegründeten Eugenics Education Society. Ab 1926 war sie unter dem Namen Eugenics Society bekannt. Namhafte Mitglieder der Organisation waren unter anderem der Wirtschaftswissenschaftler John Maynard Keynes oder der Premierminister Arthur J. Balfour.¹³⁹ Wie diese bekannten Namen schon erahnen lassen, setzte sich die eugenische Bewegung bzw. die Eugenics Education Society nicht nur aus Personen mit medizinischem, biologischen oder anthropologischen Hintergründen zusammen. Ein Charakteristikum der Eugenics Education Society war es, dass viele ihrer Mitglieder einen nicht naturwissenschaftlichen Hintergrund hatten. So war auch die Gründerin der Organisation, die 21-jährige Sybil Gotto, die sich ebenfalls mit der sozialen Problematik Großbritanniens der damaligen Zeit beschäftigt hatte, über Umwege schließlich mit dem Begründer der Eugenik, Francis Galton, bekannt gemacht worden. Gemeinsam erarbeiteten die beiden das Konzept für eine Organisation, die auf Galton's Verständnis von Eugenik beruhen sollte. Dementsprechend war eine der Grundauffassungen der späteren Eugenics Education Society, dass alle Institutionen, die soziale Kontrolle ausüben konnten, zur Verbesserung der Qualität der „menschlichen Rasse“ beitragen sollten. Die Beeinflussung jener Gesetzgebung, die sich auf die „Vererbung“ der Armut und des Elends in der britischen Bevölkerung auswirkte, war somit der zentrale Ansatzpunkt für das Wirken der Organisation. Neben anderen Organisationen, die sich ebenfalls mit den sozialen Problemen der Gesellschaft in Großbritannien befassten, war die Eugenics Education Society jedoch die einzige, die dies auf Grundlage der menschlichen Biologie und der „racial responsibility“ tat. Viele ihrer Mitglieder waren zudem auch in anderen Organisationen tätig. In der Anfangszeit waren zwar ein Drittel der Mitglieder Biologen oder Soziologen, eine Vielzahl kam jedoch auch aus dem Sektor der sozialen Aktivisten und nur wenige Mediziner waren unter den Mitgliedern zu finden. Dies erklärt auch, warum die Eugenics Education Society nie Teil der

¹³⁸ Vgl. *Nate*, Biologismus und Kulturkritik, 105-108.

¹³⁹ Vgl. *Nate*, Biologismus und Kulturkritik, 103f.

British Medical Association wurde oder Beachtung in deren Curriculum fand.¹⁴⁰

Als größter Erfolg der Organisation kann ihr Mitwirken an der Einführung des *Mental Deficiency Act* 1913 beschrieben werden. Dieser Gesetzestext, auf den im nachfolgenden Unterkapitel noch genauer eingegangen wird, wurde von den Mitgliedern der Organisation als erster Schritt hin zur Isolierung der „Minderwertigen“ aus der britischen Gesellschaft gefeiert und beinhaltete neue gesetzliche Regelungen für den Umgang mit beeinträchtigten Personen.¹⁴¹ Dass sich die Eugenics Education Society nicht nur an der Verbreitung ihrer theoretischen Ansätze, sondern auch für deren Umsetzung in die Praxis einsetzte, zeigte sich, neben der Einführung des *Mental Deficiency Act*, auch an ihren Ausführungen in ihrem Publikationsorgan, der „The Eugenics Review“. Die Zeitschrift, die von 1909 bis 1968 erschien, formulierte das zentrale Anliegen der Organisation bereits in der ersten Ausgabe sehr klar:

*„The Eugenics Review is not like other Reviews. It has a definite plan and purpose, the noblest that can be imagined – the betterment of the Human Race.“*¹⁴²

Aus diesen einleitenden Worten wird bereits deutlich, dass die Organisation zum einen sehr an der praktischen Umsetzung ihrer Ideen interessiert war und zum anderen auch die politischen und gesellschaftlichen Geschehnisse der Zeit, aus einem eigenen Blickwinkel, zu hinterfragen bzw. zu kommentieren versuchte. Durch die Artikel der Zeitschrift lässt sich auch die Einstellung der einzelnen Mitglieder zu eher radikaleren eugenischen Maßnahmen im Lauf der Zeit sehr gut rekonstruieren.¹⁴³

So findet sich in der Oktoberausgabe der Zeitschrift des Jahres 1933 nicht nur eine Übersetzung des deutschen *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*, sondern auch ein genauerer Kommentar dazu. Darin hielt der Psychiater C.P. Blacker fest, dass das deutsche Gesetz in vielerlei Hinsicht von der in Großbritannien üblichen Rechtsgrundlage abwich. Zuerst nannte Blacker hierbei die Umsetzung des Gesetzes bzw. die Sterilisation der Betroffenen unter Zwang, wie sie im §12 des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*¹⁴⁴ legitimiert wurde. Diese Umsetzung, so schrieb er, widerspreche den

¹⁴⁰ Vgl. Mazumdar, Eugenics, human genetics and human failings, 7-9.

¹⁴¹ Vgl. Nate, Biologismus und Kulturkritik, 104.

¹⁴² The Eugenics Review, Editorial Vol. 1(1) (1909), 3-10, 3.

¹⁴³ Vgl. Nate, Biologismus und Kulturkritik, 141.

¹⁴⁴ §12 Absatz eins des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* lautete wie folgt: „Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden

grundlegenden Prinzipien zur Wahrung der menschlichen Freiheit, die die Society in ihren Gesetzesentwürfen immer sorgfältig herausgearbeitet habe. Neben der prinzipiellen Zustimmung zu einem operativen Eingriff dieser Art sei zudem auch die Zustimmung des Ehepartners, insofern der Betroffene nicht unverheiratet sei, einzuholen. Das deutsche Gesetz jedoch, so fasste Blacker zusammen, erfülle keinen dieser Ansprüche, die die Society als maßgeblich für die Umsetzung einer Sterilisation ansehen würde. Blacker hielt zudem fest, dass es von Seiten der Eugenics Society, wie sie sich ab 1926 nannte, sehr wünschenswert sei gegen eine Vorstellung, wie sie durch das deutsche Gesetz und die dazugehörige Propaganda verbreitet werde, vorzugehen. Die Einführung von Sterilisationsgesetzen impliziere, nach Maßstäben der Society, nämlich in keinsten Weise eine Umsetzung bzw. Durchführung dieser unter Zwang oder unter Verletzung und Minimierung jeglicher menschlichen Freiheit. Als Reaktion auf den Beschluss des deutschen Sterilisationsgesetzes habe die Eugenics Society zudem eine Resolution verabschiedet, die sich indirekt auf das Vorgehen der NS-Eugenik beziehe. Diese, ebenfalls im Artikel von Blacker zitierte, Resolution verdeutlichte die Abgrenzung der Eugenics Society zur Vorgehensweise der deutschen EugenikerInnen bzw. RassenhygienikerInnen. Mit dem Satz „*This Society deprecates the use of the term Eugenics to justify racial animosities*“¹⁴⁵ distanzierte sich die Eugenics Society nicht nur von der Praxis der Zwangssterilisation, sondern lehnte auch die Bezeichnung von rassistischen Anfeindungen als Teil der eugenischen Konzepte dezidiert ab.¹⁴⁶

Dagegen wurde in einem Artikel aus der Januarausgabe des Jahres 1935 Bezug auf die eugenische Bewegung Österreichs genommen. Neben zunächst einführenden statistischen Daten nahm der oder die unbekannte AutorIn Bezug auf die eugenischen Strömungen, wobei auch hier der Einfluss der nationalsozialistischen EugenikerInnen als negativ bewertet wurde. Ebenso kritisch wurde in diesem Artikel das fehlende Interesse der Bevölkerung an der eugenischen Problematik thematisiert, sowie auch das Fehlen eines Lehrenden für Eugenik an der Universität Wien, seit dem Weggang Heinrich Reichels nach Graz im Jahr 1933. Im Unterschied zu Großbritannien wurde auch die zerstreute eugenische Vereinskultur hervorgehoben, die sich, anders als in Großbritannien, in vielen kleinen oder größeren, aber keinem zentralen Verein akkumulierte. Deutlich positiv hob der oder die Autorin jedoch die Eheberatungsstellen, die unter Julius Tandler ins Leben gerufen worden waren, hervor. Der Artikel betonte die Bedeutung jener Einrichtungen, die 1922 eröffnet worden waren, als erste

auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat. (...)“, Gütt, Rüdin, Ruttke, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom Juli 1933 nebst Ausführungen, 75.

¹⁴⁵ C.P. Blacker, Eugenics in Germany. In: The Eugenics Review, Vol. 25 (3) (1933), 157-159, 158.

¹⁴⁶ Vgl. Blacker, Eugenics in Germany, 157-158.

dieser Art in Europa. Gleichzeitig wären diese Eheberatungsstellen als Verdeutlichung des eugenischen Diskurses in Österreich zu verstehen und ihre Schließung im Jahr 1935 sei zu bedauern.¹⁴⁷

Nun soll jedoch dargelegt werden wie sich das eugenische Gedankengut auf die britische Gesetzgebung auswirkte.

5.3. Einfluss auf die Gesetzgebung

Der *Mental Deficiency Act* vom 15. August 1913 war eine Ergänzung der britischen Irrengesetze aus dem 19. Jahrhundert und sollte die bessere Fürsorge für „Schwachsinnige“ und „geistig minderwertige“ Personen regeln. Die wichtigsten Regelungen dieses Gesetzes sollen im Folgenden nun verdeutlicht werden. §1 des Gesetzes legte fest, wer im Sinne des Gesetzes als „geistig minderwertige“ Person zu bezeichnen war. Neben „idiots“, „imbeciles“ und „moral imbeciles“ waren auch „feeble-minded persons“, also „Schwachsinnige“, mit in den Gültigkeitsbereich des Gesetzes gefallen. Als „Schwachsinnige“, im Sinn des Gesetzes, wurden folglich Personen bezeichnet¹⁴⁸, „(...)bei denen von Geburt oder von früher Jugend an ein geistiger Defekt besteht, der sich zwar nicht bis zur Imbecillität steigert, der aber doch so ausgesprochen ist, daß sie Pflege, Überwachung und Aufsicht zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutze anderer bedürfen, oder falls es sich um Kinder handelt, daß sie aufgrund ihres Defekts dauernd unfähig erscheinen, durch gewöhnlichen Schulunterricht einen geeigneten Erfolg aufzuweisen; (...)“¹⁴⁹

Das Gesetz regelte zudem, dass entsprechende Personen in einer dafür vorgesehenen Anstalt untergebracht oder unter Vormundschaft gestellt wurden. Jene Anträge, die für die Unterbringung in einer solchen Anstalt bzw. für die Vormundschaft zu erbringen waren, konnten entweder von Angehörigen und Freunden des Betroffenen oder von Beamten der lokalen Behörde bei Gericht eingereicht werden. Zudem mussten diesen Anträgen auch je zwei ärztliche Bescheinigungen, die die „geistige Minderwertigkeit“ bezeugten oder das eben jene Untersuchungen aufgrund des „geistigen Defekts“ nicht durchführbar waren, beigelegt werden.¹⁵⁰ Neben weiteren Bestimmungen über die Gültigkeit der Gerichtsbescheide und die zuständigen und ausführenden Ämter und Behörden, legte dieses Gesetz auch Bestimmungen fest, die zum Schutz der „geistig Minderwertigen“ dienten. So regelte etwa §55, dass es jedem

¹⁴⁷ Vgl. Eugenics in Austria. In: The Eugenics Review, Vol. 26(4) (1935), 259-162, 259-261.

¹⁴⁸ Vgl. Behrend, Das englische Gesetz betreffend die Fürsorge und Verwahrung geistig Minderwertiger (Berlin 1914), 46,10f.

¹⁴⁹ E. Behrend, Das englische Gesetz betreffend die Fürsorge und Verwahrung geistig Minderwertiger 11.

¹⁵⁰ Vgl. Behrend, Das englische Gesetz betreffend die Fürsorge und Verwahrung geistig Minderwertiger, 12-14.

Leiter, Bediensteten, Verwandten oder sonst jemandem, der mit der Fürsorge von „geistig Minderwertigen“ zu tun hatte, untersagt war, diese vorsätzlich zu vernachlässigen oder zu misshandeln. §56 legte des Weiteren fest, dass jeglicher rechtswidriger geschlechtlicher Verkehr mit „geistig minderwertigen“ Mädchen oder Frauen, oder die Nötigung dazu, strafbar war und entsprechend bestraft wurde.¹⁵¹ In dieser Form trat der *Mental Deficiency Act* am 1. April 1914 in Großbritannien, ausgenommen Irland und Schottland, in Kraft.¹⁵²

Dem *Mental Deficiency Act* war einige Jahre zuvor, nämlich 1906, der Report der Royal Commission on the Care and Control of the Feeble-minded vorausgegangen. Diese Kommission war damit beauftragt worden, die bisher vorhandenen Maßnahmen und Methoden im Umgang mit „Schwachsinnigen“ zu untersuchen und entsprechende Vorschläge für Gesetzesänderungen darzulegen. Erste Fassungen des Reports wurden 1908 veröffentlicht und stellten eine umfangreiche Ansammlung von erfassten Daten und Information aus ganz Großbritannien dar. So stellte die Royal Commission etwa fest, dass 149.628 Personen in England und Wales „geistig defekt“ waren und empfahl eine zentralisierte Autorität bzw. Institution einzurichten, die für den Schutz und die Überwachung der „geistig defekten“ Personen zuständig war. Des Weiteren sollten Pflichten, die bereits im Poor Law und anderen gesetzlichen Texten verankert waren und geistig Defekte betrafen, an eben jene neue Autorität bzw. Institution übertragen werden. So gesehen war der Report der Royal Commission mit ausschlaggebend für die Einführung des *Mental Deficiency Act*, wie es John und Samuel Wormald in „A Guide to the Mental Deficiency Act 1913“ schildern.¹⁵³

Darin schilderten John und Samuel Wormald nicht nur die genaue Regelung und Zentralverwaltung der zuständigen Behörden, des Personals und wie bzw. wer einen Antrag auf Fürsorge einbringen konnte, sondern auch was per Gesetz als Vergehen gegen die „Schwachsinnigen“ gewertet und entsprechend geahndet wurde. Interessanter für diese Arbeit ist jedoch das Resümee der beiden am Ende der Arbeit. So bezeichneten die Autoren den *Mental Deficiency Act* als „(...)the charter of a real liberty to a large number of chronic mentally defectives who are the Ishmaelites of a Society which in the past has neglected them and left them to wander about the streets and highways of towns and villages to be the butt of ridicule and thoughtless sport and the victims of lust.“¹⁵⁴

John und Samuel Wormald bezeichneten die Einführung des Gesetzes als die längst überfällige Reaktion des Staates, der seine hilflosen Bürger, eben jene „Geisteskranken“, im

¹⁵¹ Vgl. Behrend, Das englische Gesetz betreffend die Fürsorge und Verwahrung geistig Minderwertiger, 40-41.

¹⁵² Vgl. Behrend, Das englische Gesetz betreffend die Fürsorge und Verwahrung geistig Minderwertiger, 46.

¹⁵³ Vgl. J. Wormald, S. Wormald, A Guide to the Mental Deficiency Act 1913 (London 1913), 145, 1-3.

¹⁵⁴ J. Wormald, S. Wormald, A Guide to the Mental Deficiency Act 1913, 91.

Stich gelassen, und sie dem Spott und der Verwahrlosung überlassen hatte. Nicht umsonst hätten sie sich bisher in alarmierender Vielzahl vermehren können und seien aufgrund der mangelnden Fürsorge nun in großen Teilen des Landes mit Verarmung, Kriminalität und fehlender Moral assoziiert. Die obligatorische Unterbringung sei dabei die beste Möglichkeit beiden Problemen, der mangelnden Fürsorge/der Gefahr für die „mental Defekten“ und ihrer unkontrollierten Vermehrung, die als Gefahr für die übrige Bevölkerung angesehen wurde, entgegenzuwirken. Für den Erfolg der mit diesem Gesetz in Kraft tretenden Maßnahmen wäre, laut den Wormalds, die enge Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Institutionen, von den jeweiligen Unterkünften bzw. Anstalten bis hin zu den lokalen Behörden, und Personen, Eltern als auch Betreuer, von essentieller Bedeutung. Als unmittelbarer Erfolg wäre es zu betrachten, dass die „mental defekten“ Teile der Bevölkerung aus ihren teils schlechten Lebenssituationen herausgeholt würden. Der ultimative Erfolg bestand laut John und Samuel Wormald allerdings in der Aussicht darauf, dass die „mental Defekten“ in ihrer Vermehrung gebremst würden und die Möglichkeit bestünde durch Präventionsmaßnahmen eine Eliminierung der „Defekten“ zu erreichen.¹⁵⁵

*„(...) its ultimate benefits should by continuous care and suitable methods of training and occupation in the words of Esquirol succeed in “the removal of the mark of the beast from the forehead of the idiot“ and be a powerful means in assisting to breed out the hereditary transmission of mental defect by preventing the propagation of a degenerate stock. (...)“*¹⁵⁶

¹⁵⁵ Vgl. J. Wormald, S. Wormald, A Guide to the Mental Deficiency Act 1913, 91-92.

¹⁵⁶ J. Wormald, S. Wormald, A Guide to the Mental Deficiency Act 1913, 92.

6. VERGLEICH

Im Folgenden sollen nun die Gemeinsamkeiten und Differenzen der eugenischen Bewegungen aller drei Länder zusammengeführt und miteinander verglichen werden. Dabei werde ich vor allem auf die Differenzen in der eugenisch konnotierten Gesetzgebung und deren Umsetzung in die Praxis eingehen. Ausgehend von diesem Punkt wird es des Weiteren interessant sein die Gemeinsamkeiten und Differenzen der Akteure der jeweiligen Bewegungen zu beleuchten sowie die Institutionen die an der Umsetzung entsprechender Gesetzgebung beteiligt waren.

6.1. Eugenische Gesetzgebung vs. Praxis

Gerade hinsichtlich der Gesetzgebung weisen die betrachteten Länder erhebliche Unterschiede auf. Zwar weisen alle drei Fälle in der Vergangenheit eugenisch konnotierte Gesetzestexte auf, jedoch differieren diese nicht nur in der Radikalität ihrer Formulierung, sondern auch in ihrer jeweiligen Umsetzung in die Praxis. Diese Unterschiede und Gemeinsamkeiten sollen im Folgenden verdeutlicht werden.

6.1.1. Österreich

Österreich nimmt in dieser Länderkombination eine Sonderrolle ein. Wie bereits in dem Kapitel über Österreich, im genaueren bei der Manifestierung der Eugenik in der österreichischen Gesetzgebung, gezeigt wurde, gab es zwar schon vor 1940 Bestrebungen für eine Gesetzesnovellierung aufgrund eugenischer Motive, umgesetzt wurde diese jedoch nicht. Die Paragraphen 144-146 des Österreichischen Strafgesetzbuches stellten das genaue Gegenteil der eugenischen Motive dar, sodass per se von keiner eugenischen Gesetzgebung vor 1940 gesprochen werden kann.¹⁵⁷ Zwar wurde unter der Regierung des Ständestaates eine Novellierung des Paragraphen 146 des Österreichischen Strafgesetzbuches vorgenommen, jedoch entsprach man auch mit dieser Novellierung nicht den eugenischen Forderungen, sondern verschärfte dagegen nur die Maßnahmen gegen die Beteiligten. So wurde mit dem 202. Bundesgesetz für den Bundesstaat Österreich vom 30. Juni 1937 der §146 wie folgt abgeändert und ergänzt:¹⁵⁸

„§146. Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die Schwangere zur Abtreibung ihrer

¹⁵⁷ Vgl. Schwarz, Julius Tandler, 177-179 sowie Kapitel 3.3.1. dieser Arbeit.

¹⁵⁸ Vgl. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, Art. 202. Bundesgesetz: Strafgesetznovelle vom Jahre 1937 (Wien 1937).

Leibesfrucht verleitet oder ihr dazu Hilfe leistet, mag es auch nur beim Versuche der Mitwirkung geblieben sein.

Der Mitschuldige ist mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, wenn er aber gewerbsmäßig zur Abtreibung mitwirkt, zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen“¹⁵⁹

Ebenso stellte die Novellierung bzw. Erweiterung des §357a eine Verschärfung der Maßnahmen gegen jene Ärzte, die einen Schwangerschaftsabbruch ohne triftigen Grund durchführen, dar:¹⁶⁰

„§357a. Ein Arzt; der in der Absicht einer Schwangeren eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit abzuwenden, an der Schwangeren eine Handlung, wodurch eine Fehlgeburt eingeleitet oder die Frucht im Mutterleib getötet werden soll, vornimmt oder dazu rät, ohne sich vorher in gewissenhafter Weise, sofern aber darüber besondere Vorschriften bestehen, auf die darin bestimmte Art überzeugt zu haben, daß eine solche Gefahr wirklich besteht, macht sich eines Vergehens schuldig und wird das erste Mal mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei Wiederholung aber mit Untersagung der Praxis für bestimmte Zeit oder für immer bestraft, wenn die vermeintliche Gefahr nicht bestanden hat.“¹⁶¹

Die Umsetzung des Verbotes von Abtreibungen in der Zwischenkriegszeit verlief in der Praxis gesetzeskonform. Wie eine Diplomarbeit, die an der Universität Graz im Jahr 2014 verfasst wurde, zeigt, wurden ab den späten 1920er Jahren vermehrt sterilisierende Operationen an Männern von dem Mediziner Dr. Hermann Schmerz durchgeführt. Diese Operationen können zwar nicht mit den, im Nationalsozialismus in Österreich durchgeführten, Zwangssterilisationen gleichgesetzt werden, es ist jedoch, wie auch in der hier zitierten Diplomarbeit erwähnt wird, nicht völlig auszuschließen, dass die Motive des Arztes nicht zum Teil eugenischen Ursprungs waren. Jener Arzt führte die Eingriffe nur an Männern durch, die ihn freiwillig aufsuchten und entsprechenden Eingriff durchführen lassen wollten.¹⁶² Rechtlich lagen diese Eingriffe in einer Grauzone, weil zum damaligen Zeitpunkt

¹⁵⁹ Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, Art. 202. Bundesgesetz.

¹⁶⁰ Vgl. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, Art. 202. Bundesgesetz.

¹⁶¹ Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, Art. 202. Bundesgesetz.

¹⁶² Vgl. Lukas Pletz, Der 'Fall Schmerz' im Kontext des Verhütungsdiskurses der Zwischenkriegszeit: Freiwillige Sterilisationsoperationen im Spannungsfeld zwischen biopolitischen Machtvorstellungen und individuellem Freiheitsstreben (Graz Dipl.-Arbeit 2014), 210, 113-116.

keinerlei Sterilisationsgesetze im österreichischen Recht existierten. Dennoch kam es im Jahr 1929 zur ersten Anklage bzw. Gerichtsverhandlung gegen den Mediziner, der schließlich schuldig gesprochen wurde. Das Grazer Bezirksgericht konnte seinen Schuldspruch jedoch nicht auf die Beweis- oder Gesetzeslage¹⁶³ stützen, genauso wenig wie auf die Argumente der „Misshandlungsabsicht“ bzw. „den bösen Vorsatz“, da alle Betroffenen Personen ihr Einverständnis für den Eingriff erteilt hatten. Folglich stellte der Schuldspruch bzw. dessen Begründung ein juristisches Kunststück dar und diente dem Gericht als Möglichkeit, offen Position zu jenen Praktiken zu beziehen und diese zu verurteilen. Der Urteilsspruch lautete daher „schuldig der leichten körperlichen Beschädigung“. In der Urteilsbegründung betonte das Gericht zu dem, dass durch jene sterilisierenden Eingriffe der Sexualakt rein auf seinen Lustgewinn reduziert würde, was moralisch nicht vertretbar sei, da dieser Teil des Fortpflanzungsprozesses anstößig sei. Weiters führte das Gericht in der Urteilsbegründung aus, dass diese absichtliche und vorsätzlich Körperverletzung verkehrt sei und dies gerade für einen Arzt, dessen Aufgabe eigentlich darin bestünde aus körperlich und „geistig minderwertigen“ bzw. „krankhaften“ Menschen „vollwertige“ Menschen zu machen und nicht umgekehrt. Damit begründete das Gericht zum einen die vorsätzliche Misshandlung, weil augenscheinlich „vollwertige Menschen“ zu „minderwertigen Menschen“ gemacht worden waren, und ließ, dies ist für den Kontext dieser Arbeit entscheidend, gleichzeitig eugenische Motive bei der Urteilsbegründung mit einfließen, wodurch Mutmaßungen bezüglich von Dr. Hermann Schmerz‘ Einstellung zur Eugenik ebenso möglich wären.¹⁶⁴ Anders verhielt es sich dagegen mit der eugenisch bzw. rassenhygienisch motivierten Gesetzgebung ab 1940. Wie schon in dem Kapitel über Österreich beschrieben wurde, war die Politik nach dem „Anschluss“ Österreichs sehr bemüht die beiden politischen Systeme aneinander anzugleichen. Diesen Bemühungen waren auch die Angleichung der Gesundheitssysteme und schließlich die Einführung des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* im Jahr 1940 geschuldet. Dieses Gesetz war der erste und einzige eugenisch motivierte Gesetzestext der in Österreich von 1900 bis 1945 in Kraft getreten ist.¹⁶⁵ Wie das Eheverbotsgesetz in der Schweiz, war auch dieser Gesetzestext in ganz Österreich

¹⁶³ Wie schon angesprochen waren zu jenem Zeitpunkt keine rechtlichen Grundlagen gegeben, aufgrund derer der Mediziner angeklagt werden konnte und auch die Zeugenaussagen, der geladenen Patienten von Dr. Schmerz waren hinsichtlich der Durchführung oder Anzahl der insgesamt durchgeführten Eingriffe sehr variabel. Vgl. dazu Pletz, Der ‘Fall Schmerz’, 114-116.

¹⁶⁴ Vgl. dazu Pletz, Der ‘Fall Schmerz’, 121-123.

¹⁶⁵ Vgl. Claudia Spring, Restitution der Fertilität. Therese W. und die Beschlüsse der Wiener Erbgesundheitsgerichte. In: Baader, Hofer, Mayer (Hg.), Eugenik in Österreich. Biopolitische Strukturen von 1900 bis 1945 (Wien 2007), 367-392, 368-369.

gleichermaßen gültig. Im Vergleich zu dem Schweizerischen Gesetz, setzte sich das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* nicht mit der Ehefähigkeit der Betroffenen auseinander, sondern zielte direkt auf deren Fortpflanzungswunsch ab. Ebenso war mit dem *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* viel präziser formuliert, welche Personen als „erbkrank“, im Sinne des Gesetzes, galten und aus diesem Grund unfruchtbar gemacht werden konnten.¹⁶⁶ Das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* war, wie Claudia Andrea Spring in ihrem Buch über die Zwangssterilisationen in Wien festhielt, die wahrscheinlich radikalste Umsetzung aller Sterilisationsforderungen seit Beginn des 20. Jahrhunderts. Dies war und ist nicht zuletzt auf die hochkomplexe Struktur der an der Umsetzung dieses Gesetzes beteiligten Institutionen zurückzuführen. Faktisch waren alle Staatsbeamten, Lehrer, Mitglieder der NSDAP und alle Personen, die mit Kranken arbeiteten, verpflichtet eine potentiell „erbkrank Person“ bei einem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Des Weiteren legitimierte das Gesetz gewisse Zwangsmaßnahmen. Dazu zählten neben der polizeilichen Vorführung der Betroffenen vor dem Erbgesundheitsgericht die Einweisung in psychiatrische Kliniken und schlussendlich auch die Zwangssterilisation. Jene Zwangsmaßnahmen, allen voran die Zwangssterilisation, oblagen stark der Willkür der ausführenden bzw. beurteilenden Funktionäre. So lautete die Formulierung der §1 des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*¹⁶⁷, dass eine Person, die „erbkrank“ sei, unfruchtbar gemacht werden „könne“. Diese „Kann“-Formulierung verdeutlicht wie sehr die jeweiligen Ärzte und Richter über das Schicksal der einzelnen Personen verfügen konnten, da sie per Gesetz keine Zwangssterilisation anordnen „mussten“, sondern lediglich „konnten“. Natürlich verwundert es folglich nicht, dass jene Richter und Ärzte nicht unabhängig von ihrer ideologischen Ausrichtung für ihr Amt berufen wurden. Diese spezielle Form der Willkür stellt jedoch nicht den einzigen Grund dar, wieso die Umsetzung dieses Gesetzes als die radikalste Umsetzung von Sterilisationen bezeichnet werden kann. Ein noch deutlicherer Beleg hierfür lässt sich, wie Claudia Andrea Spring darlegt, in der quantitativen Komponente der durchgeführten Zwangssterilisationen finden. Als Vergleich führt die Autorin hier Länder wie Dänemark und die USA an, in denen zwischen 1907 und 1933 bzw. 1929 und 1933 103 bzw. 16.066 Menschen zwangssterilisiert wurden. Hier mag schon die Zahl der Betroffenen aus den USA enorm wirken, jedoch wurden in NS-Deutschland und den von NS-Deutschland besetzten Gebieten, darunter auch Österreich, zwischen 1934 und 1945 mindestens 400.000

¹⁶⁶ Vgl. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, 73.

¹⁶⁷ „§1 (1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, (...)“, Gütt, Rüdin, Ruttke, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom Juli 1933 nebst Ausführungen, 73.

Menschen zwangssterilisiert.¹⁶⁸ Allein in Österreich wurden, im Zeitraum von 1940 bis 1945, 1.203 Beschlüsse über eine Zwangssterilisation vom Wiener Erbgesundheitsgericht ausgestellt, wobei auch diese Zahlen keine genauen Rückschlüsse darüber zulassen wie viele Frauen und Männer in Österreich tatsächlich zwangssterilisiert wurden. Es mag diese Willkür und massenhafte Durchführung von Zwangseingriffen schon Beleg genug sein, um zu zeigen, dass die Umsetzung des eindeutig eugenisch bzw. rassenhygienisch motivierten Gesetzes in Österreich eindeutig als drastischer und radikaler zu bewerten ist, als sie es in der Schweiz und Großbritannien war. Einen weiteren Beleg dazu lieferte Gabriele Czarowski, die in ihrer Arbeit über die Tätigkeit der Gynäkologen an der Universitäts-Frauenklinik in Graz aufzeigte, dass die vermeintlich und per nationalsozialistischem Gesetz „minderwertigen“ und „erbkranken“ Frauen für viele aufstrebende Chirurgen als „Versuchsobjekte“ dienten, um neue Operationstechniken auszutesten oder bekannte Techniken zu verfeinern. Die Folgen für die betroffenen Personen wurden bei dieser Praxis unbeachtet gelassen.¹⁶⁹

6.1.2. Schweiz

Stellt man diese eugenische Gesetzgebung und Praxis nun jener der Schweiz gegenüber so stellt man fest, dass ein eugenisch konnotiertes Gesetz im *Schweizerischen Zivilgesetzbuch* zu finden war. Folglich hatte jenes schweizerische Gesetz einen anderen Wirkungsbereich als *das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*, das ein für sich allein stehendes Gesetz darstellte fern ab vom geltenden Zivilrecht. Das *Schweizerische Zivilgesetzbuch* vertrat somit den Anspruch der Allgemeingültigkeit für alle in der Schweiz lebenden Personen. Das Eheverbot war in der ganzen Schweiz gleichermaßen gültig, wenn eine der entsprechenden Voraussetzungen, im Besonderen die „Geisteskrankheit“, gegeben war.¹⁷⁰ Bei vielen negativen Ehefähigkeitsbescheiden kam es in weiterer Folge zu Einspruchsverfahren vor schweizerischen Gerichten. Bei der Urteilsfindung in solchen Verfahren nahmen die Richter, je nachdem, ob der Eheunfähigkeitsgrund durch Absatz 1 oder Absatz 2 des Artikels 97 des *Schweizerischen Zivilgesetzbuches* begründet war, eine wichtige oder eher untergeordnete Rolle ein. Wie der Jurist Dr. Ernst Götz in seinen Erläuterungen zum Artikel 97 ausführte, war die Entscheidung des Richters vor allem bei Einspruchsverfahren hinsichtlich Absatz 1 des Artikels 97 maßgeblich. Hier waren es vor allem die Grenzfälle, die das Urteil eines Richters erforderten. Die in Absatz 1 geforderte Urteilsfähigkeit galt es dabei insofern zu

¹⁶⁸ Vgl. Spring, Zwischen Krieg und Euthanasie, 59-61.

¹⁶⁹ Vgl. Spring, Zwischen Krieg und Euthanasie, 236-238.

¹⁷⁰ Vgl. Oser/Schönenberger (Hg.), Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 27-29.

beurteilen, als die Ehemittler die Bedeutung und das Wesen der Ehe erfassen können mussten und bereit waren, die damit verbundenen Pflichten und Aufgaben zu erfüllen. Die Urteilsfähigkeit nach Absatz 1 behandelte in diesem Sinne vor allem die intellektuelle, moralische und geistige Fähigkeit der Eheführung und weniger jene des Eheschlusses. Diese Form der Urteilsfähigkeit schloss ebenso eine gewisse moralische und intellektuelle Einsicht mit ein. Waren diese Punkte nicht gegeben, war der Betroffene nach Artikel 97 Absatz 1 „nicht urteilsfähig“ und folglich „nicht ehfähig“. Für die Richter galt es jetzt jedoch zu unterscheiden, ob eine Urteilsunfähigkeit in einem dieser Punkte bestand oder lediglich die Gefahr der „psychischen Unausgeglichenheit“. Letztere war per se kein Ehehindernis, genauso wie die „geistige Schwäche“, die im Gegensatz zur „Geisteskrankheit“ nicht zwangsweise die Urteilsfähigkeit eines Betroffenen aufhob und somit nicht implizit einen Eheunfähigkeitsgrund darstellte. In solchen Fällen, die eine Ehe nach Artikel 97 Absatz 1 ausschlossen, oblag es maßgeblich der genauen Beurteilung des Richters, ob ein Eheunfähigkeitsgrund bestand oder nicht. Wenn sich allerdings eine bestehende „Geistesschwäche“ auf die Urteilsfähigkeit im Sinne des Artikel 97 Absatz 1 auswirkte, bestand ein Eheunfähigkeitsgrund und der Richter hatte dementsprechend zu entscheiden. Als Beispiel führte Götz hier einen Epileptiker an, dessen Krankheit abgeklungen war und dessen verbleibende seelische Störungen sich lediglich in affektiven Bereichen, wie Reizbarkeit oder Umständlichkeit äußerten. Jener wäre entsprechend der juristischen Auslegung des Gesetzes als „ehfähig“ zu beurteilen. In dem Fall, dass eine Ehe aufgrund des Artikels 97 Absatz 2 verboten wurde, hatte der Richter eine vergleichsweise leichte Entscheidung zu treffen. So konnte er sich in diesem Fall auf das medizinische Gutachten, das eine entsprechende „Geisteskrankheit“ diagnostizierte, berufen und musste lediglich beurteilen, inwieweit die Persönlichkeit des Betroffenen durch die „Geisteskrankheit“ angegriffen war und ob dementsprechend ein Ehehindernis vorlag. Konnte sich ein „Geisteskranker“ ein durchaus vernünftiges Bild von der Ehe machen, war die diagnostizierte Geisteskrankheit als Ehehindernis unzureichend.¹⁷¹ Diese Ausführungen von Ernst Götz verdeutlichen die Rolle, die den Richter bei den Einspruchsverfahren bezüglich des Eheverbotes oblag.

Mit diesem Eheverbotsgesetz war die Schweiz nach Bulgarien das zweite europäische Land, das mit dem Artikel 97 des *Schweizerischen Zivilgesetzbuches* ein tendenziell „sozialhygienisches“ Eheverbot erlies. Mit der Einführung des Eheverbots für „Geisteskranke“ war zugleich der Grundstein für die Einrichtung von psychiatrischen

¹⁷¹ Vgl. Meier-Hayoz (Hg.), Berner Kommentar, 66-69.

Ehekontrollen gelegt, wie Imboden, Ritter, Braunschweig und Wecker in ihrer Studie über die Eugenik in der Schweiz gezeigt haben. Diese Kontrolle bzw. Regulation, des Zugangs zur Ehe gründete auf der Annahme, dass nur die Ehe den sittlichen und rechtlich legitimen Raum für Sexualität und in weiterer Folge Fortpflanzung darstellte. Dementsprechend wäre das Eheverbot, wie es in der Schweiz gehandhabt wurde, als ein sexual- und bevölkerungspolitisches Mittel der eugenischen Vorstellungen zum Schutz der Gesellschaft zu verstehen. In der Praxis führte dieses Gesetz jedoch nicht zu den gewünschten Erfolgen. So konnte mit dem Eheverbot nicht direkt auf die Sexualität bzw. Fortpflanzungsbereitschaft von „Geisteskranken“ Einfluss genommen werden, was das Gesetz in eugenischer Hinsicht nicht sehr wirksam machte. Es bestand auch jenseits der Institution der Ehe die Gefahr der Fortpflanzung von „geisteskranken“ Personen, wie Beispiele, die Imboden, Ritter, Braunschweig und Wecker in ihrem Buch anführen, verdeutlichen. In manchen Fällen wirkte sich das Eheverbot sogar kontraproduktiv aus, wie später an einem Fallbeispiel erläutert werden soll. Es steht jedoch fest, dass mit diesem Gesetz nicht zur Gänze den eugenischen Zielsetzungen entsprochen wurde. Diese Tatsache mag der Grund dafür gewesen sein, wieso sich in der Schweiz eine etwas andere Praxis, als sie vom Gesetz vorgegeben war, etablierte. 1905, schon bevor das Eheverbot beschlossen wurde, hatte die berufsständische Organisation der Psychiatrie auf der Jahreshauptversammlung des Vereins der schweizerischen Irrenärzte Richtlinien beschlossen, anhand derer Sterilisationen bei Männern und Frauen durchgeführt werden sollten. Die „sozialen Indikationen“ für derartige Eingriffe schlossen dabei sowohl vererbungstheoretische als auch eugenische Gesichtspunkte mit ein. Diese Richtlinien wurden, anders als das Eheverbot für Geisteskranke, nicht in einen Gesetzestext mit aufgenommen bzw. wurden von der Standesorganisation der Psychiatrie nicht für einen Gesetzestext vorgesehen. Dennoch wurde in entsprechenden medizinischen Kreisen darauf verwiesen, dass aus dem Eheverbot auch etwaige geburten- und zeugungsverhindernde Maßnahmen ableitbar wären und dementsprechend Sterilisationen gemeinsam mit dem Eheverbot umgesetzt werden sollten.¹⁷² Mit dieser Praxis haben sich auch Imboden, Ritter, Wecker und Braunschweig in ihrem Buch über die Eugenik in der Schweiz beschäftigt und dazu Krankenakten der psychiatrischen Poliklinik und der psychiatrischen Klinik Friedmatt begutachtet. Durch diese Begutachtungen kamen die Autoren zu dem Ergebnis, dass es sehr oft Usus in der eugenischen Praxis bzw. Umsetzung des Eheverbots war, ein positives

¹⁷² Vgl. H.J. Ritter, G Imboden, „Hat die Eröffnung, dass er civilrechtlich nicht ehefähig ist, reaktiv ruhig aufgenommen“. Zur Praxis der psychiatrischen Ehefähigkeitsbegutachtung. In: Wecker, Braunschweig, Imboden, Ritter (Hg.), Eugenik und Sexualität. Die Regulierung reproduktiven Verhaltens in der Schweiz 1900-1960 (Zürich 2013), 23-48, 30-33.

Ehefähigkeitsgutachten an die Einwilligung zu einer Sterilisation zu knüpfen. Bei den begutachteten Stichproben der Klinik Friedmatt war dies in vier von vierzehn Fällen, bei denen ein Eheverbot als ermöglicht erachtet worden wäre, der Fall. Die Stichproben der Poliklinik zeigten in drei von sieben Fällen eine positive Ehefähigkeitsbescheinigung, wobei in zwei dieser Fälle eine Sterilisation Voraussetzung für ein positives Ehefähigkeitsgutachten war. In den Argumentationen der Ehefähigkeitsgutachten war dabei kaum eine eugenische Argumentationsweise ersichtlich, auch wenn die Motivation des Eheverbots per se u.a. eugenisch war. Dennoch spielten eugenische Aspekte bei der Begutachtung eine wesentliche Rolle. So wurde in Fällen, in denen den angehenden Eheleuten die Fähigkeit zur Elternschaft aufgrund „schlechter erblicher Voraussetzungen“ aberkannt, ihnen die Fähigkeit eine Ehe zu führen aber zugesprochen wurde, so entschieden, dass ein positives Ehefähigkeitsgutachten die Einwilligung zu einem sterilisierenden Eingriff voraussetzte. In vielen Fällen wurde zudem eine Sterilisation der Frau bevorzugt, selbst wenn der Mann als „erblich belastet“ galt.¹⁷³ Mit dieser Praxis der „sterilen Ehe“ etablierte sich eine Umsetzung des Eheverbots, die zwar den eugenischen Zielen, aber nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Dieses Umdenken in der Praxis zeigte jedoch auch, dass nach und nach Ehe, Sexualität und Fortpflanzung getrennt voneinander gedacht wurden und sich dadurch womöglich diese „neue“ Praxis entwickelte. Eine Praxis, die auch jenen Menschen, die „erblich ungeeignet“ waren, eine legitime, eheliche Sexualität zu gestand. Gleichzeitig konnte damit den eugenischen Zielen des Eheverbots, nämlich der Verhinderung erblich belasteter Nachkommen, entsprochen werden.¹⁷⁴ Andeutungen auf diese Praxis finden sich ebenfalls in den Ausführungen Dukors zum Gesetzestext. In diesen betont Dukor, dass auch die Zeugungsfähigkeit bzw. -Unfähigkeit eines potentiellen Brautpaares bei der Beurteilung der Ehefähigkeit nach Artikel 97 Absatz 2 eine Rolle spielen sollte. Seinen Ausführungen zu Folge sei Patienten, die gemäß Absatz 2 des Gesetzes „nicht ehefähig“ wären, sich aber für eine Sterilisation entscheiden würden,¹⁷⁵ die „*Führung einer Ehe ohne Kinder zu ermöglichen*“.¹⁷⁶

Die Umsetzung dieser Praxis soll nun kurz an dem, von Imboden und Ritter untersuchten Fall von Martin T. und Nora L. skizziert werden. Beide Betroffene waren ab Mitte der 1930er Jahre Patienten in der Klinik Friedmatt und wurden, da sie ein Liebespaar waren, aufgrund ihrer beiderseitigen „Geisteskrankheit“ darauf hingewiesen, dass sie nicht heiraten dürften.

¹⁷³ Vgl. Ritter, Imboden, Zur Praxis der psychiatrischen Ehefähigkeitsbegutachtung, 42f.

¹⁷⁴ Vgl. Ritter, Imboden, Zur Praxis der psychiatrischen Ehefähigkeitsbegutachtung, 46-47.

¹⁷⁵ Vgl. Dukor, Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke, 146

¹⁷⁶ Dukor, Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke, 146.

Martin T., der diese Begründung im Gegensatz zu seiner Freundin für nicht gerechtfertigt hielt, zog nach seiner Entlassung mit ihr in eine gemeinsame Wohnung. Mit seiner Aussage, dass er Verhütungsmittel benutze, wies er damals indirekt daraufhin, dass ein Eheverbot keine Verhinderung sexuellen Kontakts und in weiterer Folge „erbkranker Kinder“ gewährleistete. Der Verkündung der Hochzeit der beiden Patienten folgte der Einspruch der psychiatrischen Klinik mit der Begründung, dass beide Betroffene „geisteskrank“ wären und deshalb die Schließung der Ehe verweigert würde. Beide lebten dennoch weiterhin zusammen und Nora L. wurde kurz darauf schwanger. Die darauf folgenden Eheinsprüche von Martin T. blieben erfolglos, bis Mitte der 1930er Jahre die Staatsanwaltschaft, in Absprache mit der Klinik Friedmatt, den Beteiligten den Vorschlag unterbreitete die Einwilligung zur Ehe zu erteilen, allerdings unter der Voraussetzung, dass sich einer der Betroffenen einem sterilisierenden Eingriff unterziehe. Martin T. und Nora L. stimmten dieser Vereinbarung zunächst zu, weigerten sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt jenen Eingriff durchführen zu lassen, wodurch auch das Eheverbot aufrecht blieb.¹⁷⁷

Obwohl es neben diesem Beispiel auch noch andere Belege dafür gibt, dass sich Betroffene einer Sterilisation widersetzen, zeigen viele andere Patientenakten das genaue Gegenteil. Viele Frauen sahen sich nicht nur durch die, an eine Sterilisation geknüpfte, Aussicht auf die Ehe, sondern auch moralisch und gesellschaftlich unter Druck gesetzt, sodass sie schließlich einer Sterilisation zustimmten. Zudem drohte man den Frauen mit der Einweisung in eine psychiatrische Klinik, insofern sie dem sterilisierenden Eingriff nicht zustimmten.¹⁷⁸ Selbst wenn die VertreterInnen der Eugenik in der Schweiz bemüht waren sich von radikalen Praktiken, wie sie in Deutschland ab 1933 Usus waren, zu distanzieren,¹⁷⁹ wurden nach und nach weitere Fälle von Frauen bekannt, die noch lange nach 1945 unter Druck einer Zwangssterilisation zustimmten. Dies zeigt das Beispiel von Bernadette G., deren Biografie von der Journalistin Jolanda Spirig mit aufgearbeitet wurde. Die 1954 geborene Bernadette G. wuchs bei Pflegeeltern auf, die das Kind im Alter von sechs Jahren in einer psychiatrischen Klinik, aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten, untersuchen ließen. Diagnose: „infantiles hirnorganisches Psychosyndrom“ heute besser bekannt unter „Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom“. Selbst wenn dies nach heutigen Maßstäben keine Krankheit bzw. keinen

¹⁷⁷ Vgl. Ritter, Imboden, Zur Praxis der psychiatrischen Ehefähigkeitsbegutachtung, 25-27.

¹⁷⁸ Vgl. R. Wecker, S Braunschweig, G. Imboden, H.J. Ritter (Hg.), Fazit: Eugenik und Sexualität Widersprüche und Ambivalenzen. In: Eugenik und Sexualität. Die Regulierung reproduktiven Verhaltens in der Schweiz, 1900-1960 (Zürich 2013), 163-186, 178-179.

¹⁷⁹ Vgl. Ramsauer, Meyer, Blinder Fleck im Sozialstaat, 119.

Hirnschaden darstellt, war die Diagnose für Bernadette G. folgenreich.¹⁸⁰ Mit siebzehn begann Bernadette in einem Büro zu arbeiten, weil ihre Pflegeeltern dies für einen Arbeitsplatz hielten, der sich positiv auf ihr Verhalten auswirken würde. Ein Jahr später wurde Bernadette G. schwanger, von wem ist jedoch unklar. Der Hausarzt überwies das, von sexuellen Übergriffen des Pflegevaters noch immer traumatisierte, Mädchen in die Psychiatrische Klinik Will. Die psychiatrische Begutachtung dort dauerte eineinhalb Stunden und endete mit der Diagnose „nervöse Störung“. Bernadette G. wurde daraufhin die Abtreibung des Kindes nahegelegt, zu der sie sich auch bereit erklärte. In dem medizinischen Gutachten, das zur Begründung des Schwangerschaftsabbruches diente, wurde zudem auf Bernadettes‘ Mutter verwiesen, die als eine „kriminelle Psychopatin“ mehrmals in derselben Klinik in Behandlung gewesen war und die Diagnose „sexuell pervers“ erhalten hatte. Diese Anmerkungen wirkten sich schlussendlich auf den Befund von Bernadette G. aus, indem es hieß, dass sie nie die „geistige“ und „moralische Reife“ erlangen würde, ein Kind zu erziehen oder eine Ehe zu führen. Dementsprechend wurde der Achtzehnjährigen eine Sterilisation nahegelegt, die diese zunächst ablehnte. Der Hausarzt und der behandelnde Psychiater wirkten jedoch so lange auf Bernadette G. ein, erzählten ihr durch die Abtreibung könne sie einen Hirnschaden erleiden und dieser sei vererblich, dass sie schlussendlich einer sterilisierenden Operation zustimmte. Die Operation selbst erfolgte im Jahr 1972.¹⁸¹

Dieses Beispiel von Bernadette G. verdeutlicht nicht nur die Manipulation der Betroffenen, um sie zu einer Sterilisation zu drängen, sondern zeigt auch, dass diese Praxis in der Schweiz auch nach 1945 noch gängig war.

6.1.3. Großbritannien

Großbritannien hingegen stellt in diesem Punkt einen Kontrast zu Österreich (vor allem ab 1940) und der Schweiz dar. Der zuvor angeführte *Mental Deficiency Act* unterschied zwar verschiedene Krankheitsbilder, die nach den Vorstellungen der Politik und der Eugenik als „Unheil“ für die Entwicklung der Gesellschaft angesehen wurden, dennoch legte dieses Gesetz in keinsten Weise eine derart radikale Vorgehensweise, wie sie ab 1940 in Österreich der Fall gewesen war, nahe. Die Definition der einzelnen Krankheitsbilder war dabei sehr präzise im Gesetz selbst verankert und nicht erst durch zusätzliche Kommentare gegeben.¹⁸² Natürlich muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass auch dieses Gesetz die Verwahrung

¹⁸⁰ Vgl. Jolanda *Spirig*, Widerspenstig. Zur Sterilisation gedrängt: Die Geschichte eines Pflegekindes (Zürich 2006), 189, 12-34.

¹⁸¹ Vgl. *Spirig*, Widerspenstig, 63-90.

¹⁸² Vgl. *Behrend*, Das englische Gesetz betreffend die Fürsorge und Verwahrung geistig Minderwertiger, 11.

der sogenannten „feeble-minded“, also der „Geisteskranken“ zum Ziel hatte. Ebenso ist auch der Effekt, den eine entsprechende Verwahrung in einer Anstalt nach sich zog, nicht weg zu diskutieren. In „A Guide to the Mental Deficiency Act“ wird die durch die Verwahrung verhinderte unkontrollierte Fortpflanzung der „erbkranken“ oder „minderwertigen“ Teile der Gesellschaft als eines der zentralen Ziele des Gesetzes angeführt. Im Idealfall würden diesen Maßnahmen sogar zur Eliminierung jener „Defekten“ führen.¹⁸³ In diesen Formulierungen des Gesetzeskommentars könnte eine gewisse Ähnlichkeit hinsichtlich der Radikalität des Gesetzes im Vergleich zum *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* abgeleitet werden. Es muss jedoch festgehalten werden, dass sich derart radikale Formulierungen nur im Gesetzeskommentar und nicht im Gesetzestext selbst fanden. Zudem wurden in einigen Paragraphen des *Mental Deficiency Act*, wie u.a. im §55, Regelungen formuliert, die eine willentliche und vorsätzliche Misshandlung von „geistig Minderwertigen“ verurteilten und entsprechende Strafen bei Zuwiderhandlung vorsahen. Dasselbe galt für die sexuelle Nötigung von „geistig minderwertigen“ Mädchen und Frauen durch Angehörige, Dritte oder auch Ärzte und Betreuer.¹⁸⁴ Zudem wurde in dem Kapitel über die eugenische Bewegung in Großbritannien ausführlich dargelegt, dass die Eugenik in Großbritannien sich als eine sehr gemäßigte und weniger radikale Bewegung entwickelte als dies in anderen Ländern Europas oder in Amerika der Fall war.¹⁸⁵ Eine weitere klare Abgrenzung, auch von Seiten der Eugenics Society, ist dem bereits zitierten Artikel von C.P. Blacker aus dem Jahr 1933 zu entnehmen, in dem Blacker, im Namen der Organisation, die unter Zwang durchgesetzten rassenhygienischen Maßnahmen in Deutschland, und ab 1940 in Österreich, verurteilt und die Society einer Bewegung, die mit „rassistischen Anfeindungen“ argumentiert, die Bezeichnung „Eugenik“ absprach.¹⁸⁶

Die Frage allerdings, ob der *Mental Deficiency Act* den Forderungen der eugenischen Bewegung in Großbritannien entsprach, ist eindeutig mit „Ja“ zu beantworten. Wie bereits im Kapitel über die Manifestierung der Eugenik in der Gesetzgebung Großbritanniens dargestellt, basierte die Einführung des *Mental Deficiency Act* zu großen Teilen auf dem Report der Royal Commission on the Care and Control of the Feeble-minded. Einige Mitglieder, mindestens zwei, dieser Kommission waren zugleich Mitglied in der Eugenics Education Society, wodurch es nahe liegend war, dass diese so gut wie möglich versuchten, die

¹⁸³ Vgl. J. Wormald, S. Wormald, A Guide to the Mental Deficiency Act 1913, 91-92.

¹⁸⁴ Vgl. Behrend, Das englische Gesetz betreffend die Fürsorge und Verwahrung geistig Minderwertiger, 40-41.

¹⁸⁵ Vgl. Nate, Biologismus und Kulturkritik, 105-108.

¹⁸⁶ Vgl. Blacker, Eugenics in Germany, 157-158.

eugenischen Ansatzpunkte zu dieser Problematik mit in den Report einfließen zu lassen.¹⁸⁷ Von Seiten der Eugenics Education Society selbst wurde der *Mental Deficiency Act* nicht nur als erster erfolgreicher Schritt zur Bekämpfung der unkontrollierten Reproduktion der „feeble-minded“ angesehen, sondern auch als klare Verbesserung zu dem, ein Jahr zuvor in Kraft getretenen, *Feeble-minded Persons Control Bill*. Allen voran wurde die Tatsache begrüßt, dass der *Mental Deficiency Act* dem Interesse der Betroffenen mehr entsprach als der *Feeble-minded Persons Control Bill*. So wurde §50 des vorherigen Gesetzes, der die Heirat mit einem „mental defective“ verbot, in den Verhandlungen zum *Mental Deficiency Act* zunächst ausgelassen.¹⁸⁸ Denn nach Ansicht der Society waren:

„(...)Nevertheless, the powers that are desirable in the interests of the individual defective are so similar to those which have been asked for in the interests of the community from a Eugenic point of view that it was hardly possible that any measure adequately meeting the former requirements could fail at the same time to safeguard the community from the multiplications of defectives.(...)“¹⁸⁹

Von der eugenischen Betrachtungsweise aus wurde also nicht nur den Interessen der „Defekten“, sondern auch dem Wohl und Interesse der gesamten britischen Gesellschaft entsprochen. Als weitere und entscheidende Novellierung im Vergleich zum *Feeble-minded Persons Control Bill* sah die Society die genauere Definition, wer per Gesetz als „mental defekt“ galt als auch die Einführung von sogenannten „approved homes“, die allen Personen, die ebenfalls „defekt“ waren, aber die vom Gesetz nicht betroffen waren, zur Verfügung standen.¹⁹⁰ Jene „approved homes“ fanden sich auch in der späteren Fassung des *Mental Deficiency Act* im Gegensatz zu jenen Bestimmungen, die eine Heirat mit oder zwischen „defekten“ Personen verbieten sollten, die nicht aufschienen.¹⁹¹ Im Gesetz und von Seiten der Eugenics Education Society, die als Befürworter des Gesetzes zu werten war, waren keinerlei radikale Vorgehensweisen gegen „mental Defekte“ vorgesehen. Dennoch merkten Peter Bartlett und David Wright in ihrem 1999 erschienen Buch „Outside the walls of the asylum:

¹⁸⁷ Vgl. Mazumdar, Eugenics, human genetics and human failings, 23.

¹⁸⁸ Es ist zu beachten, dass die hier angeführten Ausführungen aus einem Artikel der Eugenic Society selbst stammen und zudem noch vor dem offiziellen Beschluss des finalen Gesetzestextes veröffentlicht wurden. Die finale Fassung des Gesetzes stand bei der Veröffentlichung des Artikels noch nicht fest und es wurde diskutiert einen ähnlichen Paragraphen bzgl. des Eheverbotes wieder mit in das Gesetz aufzunehmen. Vgl. dazu R. Langdon-Down, The mental deficiency bill. In: The Eugenics Review, Vol. 5(2) (1913), 166-167, 166.

¹⁸⁹ R. Langdon-Down, The mental deficiency bill. In: The Eugenics Review, Vol. 5(2) (1913), 166-167, 166.

¹⁹⁰ Vgl. Langdon-Down, The mental deficiency bill, 166f.

¹⁹¹ Vgl. Behrend, Das englische Gesetz betreffend die Fürsorge und Verwahrung geistig Minderwertiger.

the history of care in the community 1750-2000“ an, dass die Einführung des Gesetzes bestimmten Behörden einen sehr großen Handlungsspielraum einräumte, was die Verwahrung von Betroffenen gegen deren und den Willen ihrer Angehörigen anging. Weiters führten Bartlett und Wright aus, dass durch den *Mental Deficiency Act*, der als Vorreiter der institutionellen Fürsorge angesehen werden konnte, neben der offensichtlichen Bereitstellung von Fürsorge-, Betreuungs- und Kontrolloptionen für „mental defectives“, auch stabilisierende und sozialisierende Leistungen erbracht werden sollten. Diese hätten im Idealfall zu einer Wiedereingliederung der „mental defectives“ in die arbeitende Gesellschaft, außerhalb der betreuenden Institution, beitragen bzw. führen sollen. In Fassung des *Mental Deficiency Act* von 1927 wurde zudem ergänzend festgelegt, dass es in der Pflicht der Lokalbehörden lag, Trainingsprogramme für die Insassen bereitzustellen, die unter Anleitung und Betreuung von Fachpersonal, in der Anstalt selbst oder in Zusammenarbeit mit in der Nähe ansässigen Industriefirmen, durchgeführt werden sollten. Jene gesetzliche Neuerung wurde jedoch nicht in allen Regionen Großbritanniens gleichermaßen umgesetzt. Zudem hatten die beiden Gesetzesfassungen von 1913 und 1927 zur Folge, dass neben dem eigentlichen Ziel, die „mental defectives“ in institutionellen Zentren bzw. Anstalten zu betreuen und zu kontrollieren, auch jenseits der institutionellen Einrichtungen Maßnahmen, wie die Lizenzsierung von Vormundschafts-, Beschäftigungs- und Beaufsichtigungsverhältnissen, eingeführt wurden, die es den Behörden vermehrt ermöglichten die „mental defectives“ auch außerhalb der institutionellen Räumlichkeiten zu kontrollieren. Die von Autoren dazu angeführten Zahlen zeigen, dass sich 1926, also zwölf Jahre nach Einführung des *Mental Deficiency Act*, etwa 20.297 „mental defekte“ Personen in für sie eingerichteten Anstalten befanden und rund 15.733 „mental defekte“ Personen unter gesetzlich vorgeschriebener Aufsicht standen, jedoch außerhalb von entsprechenden Anstalten. Im Jahr 1939 hatte sich die Anzahl, der unter gesetzlich vorgeschriebener Aufsicht stehenden Personen mehr als verdoppelt. Rund 43.850 mental defekte Personen standen im Jahr 1939 unter gesetzlich vorgeschriebener Aufsicht, wohingegen nur 46.054 mental defekte Personen in entsprechenden Anstalten untergebracht waren. Diese Zahlen könnten, laut Wright und Bartlett, darauf schließen lassen, dass im Jahr 1926 eine große Zahl an Personen, die im Jahr 1939 als „mental defekt“ ausgewiesen wurde, noch nicht als „mental defekt“ ausgewiesen war.¹⁹²

¹⁹² Vgl. Peter Bartlett, David Wright, *Outside the walls of the asylum: the history of care in the community 1750-*
Seite 74 von 109

6.1.4. Persönliches Fazit

Es zeigt sich, dass die britische Gesetzgebung im Vergleich zur österreichischen (vor allem ab 1940) und schweizerischen in ihren Formulierungen viel weniger radikal war und versuchte, die persönlichen Rechte der Betroffenen nicht zu vernachlässigen. Aufgrund der fehlenden Praxisbeispiele für Großbritannien kann diesbezüglich natürlich nur eine Mutmaßung angestellt werden. Jedoch lässt die Betonung der individuellen Rechte der Betroffenen und die im allgemeinen Kapitel über Großbritannien erwähnte Ablehnung der Zwangsmaßnahmen im Dritten Reich darauf schließen, dass die Umsetzung der eugenischen Gesetzgebung in Großbritannien sich nicht an diesem Extrembeispiel orientierte und die Zwangseinweisung in Kliniken nicht Usus war. Hier wurde die Umsetzung der eugenischen Gesetzgebung allerdings etwas weiter ausgelegt, um so den eigentlichen eugenischen Zielen zu entsprechen. In der Schweiz wurde im Gegensatz zu Großbritannien die Umsetzung des Gesetzes und damit die Lösung des „sozialen Problems“ in stiller Übereinkunft von der Politik an die Medizin abgetreten, sodass auch eine Legalisierung der vermeintlichen „Zwangspraxis“ nicht notwendig war. Auffallend ist zudem, dass die schweizerische Zivilgesetzgebung, anders als jene in Österreich und Großbritannien, eine kaum bis gar nicht vorhandene Definition des Begriffs „geisteskrank“ in der Ausformulierung des Gesetzestextes aufwies und dadurch vermutlich ein breiterer Definitionsspielraum für die Auslegung eben jenes Begriffs für die wirkenden Akteure gegeben war. Für Österreich muss in diesem Fall festgehalten werden, dass es einen derartigen Spielraum bis 1940 nicht gab, da bis zu diesem Zeitpunkt keine eugenische bzw. rassenhygienische Gesetzgebung in Österreich existierte. Die angesprochenen freiwilligen von Dr. Schmeiz durchgeführten Sterilisationen können nur insofern mit der eugenischen Praxis in Großbritannien und der Schweiz verglichen werden, als dass diese Operationen an den Betroffenen bewusst durchgeführt wurden und dementsprechend als keine Zwangsmaßnahmen zu werten sind. Die rassenhygienische Gesetzgebung dagegen, die ab 1940 in Kraft trat, legitimierte im Gesetzestext die Umsetzung von Maßnahmen durch Zwang und ließ den behandelnden Ärzten durch sehr offene Formulierungen einen gewissen Handlungsspielraum. Hinsichtlich der Formulierung und der Umsetzung der eugenischen Gesetzgebung würde ich meinen, dass die rassenhygienische Gesetzgebung des NS-Regimes in Österreich, aufgrund ihres bereits in der Gesetzgebung induzierten Zwangscharakters am radikalsten zu bewerten ist, wodurch Österreich in Zeiten

des Nationalsozialismus als Extrembeispiel dieser drei Länder zu sehen ist.¹⁹³

6.2. Akteure

In diesem Punkt soll es nun vor allem um die Personen gehen, die hinter der eugenischen Bewegung in den jeweiligen Ländern standen, sowie um deren Ansichten und eugenische Ausrichtung. Es soll im Folgenden dargestellt werden, wie sehr die eugenischen Ansätze und Theorien zwischen den Ländern, wenn nicht sogar innerhalb des Landes, differierten.

6.2.1. Österreich

Die eugenische Bewegung in Österreich erscheint in Bezug auf ihre Ansichten als sehr inhomogen. Zwar stammte der Großteil der TrägerInnen des eugenischen Gedankenguts aus den wissenschaftlichen Kreisen der Biologie, Medizin, Anthropologie und den Rechtswissenschaften, jedoch waren in Österreich viele AnhängerInnen einer, ihrer politischen Ideologie entsprechenden, eugenischen Ausrichtung zugeneigt. Gerade im Österreich der Zwischenkriegszeit teilte sich die eugenische Bewegung entlang der politischen Linien auf, wie dies in der Schweiz in diesem Ausmaß nicht der Fall war.¹⁹⁴ Folglich konnte man Trennlinien zwischen der katholischen bzw. christlichsozialen, der deutschnationalen und der sozialdemokratischen Eugenik ziehen. Es ist naheliegend, dass eine dementsprechende kritische Haltung gegenüber den jeweils politisch anders orientierten EugenikerInnen bestand, wie dies von Peter Schwarz, in seiner Arbeit über Julius Tandler, deutlich skizziert wurde. So standen die deutschnationalen EugenikerInnen bzw. RassenhygienikerInnen vor allem der sozialdemokratischen Eugenik sehr kritisch gegenüber und ihre AnhängerInnen, u.a. Heinrich Reichel, waren in vielen Punkten radikaler und der Ansicht, dass der gewünschte eugenische Erfolg nur durch eindeutig negativ-eugenische Maßnahmen zu erreichen sei. Die, in der Tradition der sozialdemokratischen Eugenik stehenden, Eheberatungsstellen waren folglich nicht jene eugenischen Maßnahmen, die aus Sicht der deutschnationalen EugenikerInnen zielführend waren. Weiters grenzten sie sich von der sozialdemokratischen und katholischen Eugenik durch ihre explizite Vereinsbildung sowie Hervorhebung der „nordischen Rasse“ und einem entsprechenden Antisemitismus ab. Entsprechende Vereine oder Netzwerke dienten zudem oftmals als nationalsozialistische Tarnorganisationen und waren unter anderem in Oberösterreich oder, wie schon im Kapitel über Österreich erwähnt, in der Wiener Gesellschaft für Rassenpflege zu finden. Gerade in

¹⁹³ Zu den Ausführungen vgl. Kapitel 6.1.1-6.1.3.

¹⁹⁴ Vgl. Hubenstorf, Vorwort, 9.

Letzterer wurden radikale rassenhygienische Ansätze und Theorien, unter anderem durch den Anthropologen Otto Reche und den Hygieniker Heinrich Reichel, verbreitet. Gerade Otto Reche vertrat in nicht geringem Maß negativ-eugenische Ansichten, wie sie wenig später im nationalsozialistischen Deutschland umgesetzt wurden und trug einen wesentlichen Anteil zur Ausgestaltung jener Rassenideologie bei.¹⁹⁵ So schrieb Reche etwa in einem Aufsatz über die Folgen des Krieges, die zur Minimierung der „erblich Besten“ führten:

*„(...) Einzig und allein das Volk und die Rasse wird unsere Epoche überleben – ganz gleich, welche Kriege es gewinnt oder verliert – das sofort und mit allergrößter Energie die bewusste Rassenpflege in Angriff nimmt; die anderen müssen in wenigen Generationen als Volk und als Machtfaktor verschwinden; so mächtig sie auch heute noch scheinen, sie tragen den Todeskeim in sich. Deutsches Volk, sichere du deine Zukunft, rette deine Kultur!“*¹⁹⁶

Die hier ersichtliche radikale Anschauung Reches zeigte sich auch in den von ihm geforderten Maßnahmen. Die Verhinderung der Rassenmischung, Sterilisationsgesetze und die Verankerung der Rassenpflege im Schulwesen waren dabei nur einige Ansatzpunkte für Reches Überlegungen, die die Ansichten der deutschnationalen Eugenik bzw. Rassenhygiene mehr als deutlich widerspiegeln. Die katholische Eugenik nahm diese radikalen, negativ-eugenischen betreffend eine defensive und ablehnende Position ein. Die katholischen Werte waren sowohl mit der radikalen deutschnationalen Forderung nach Sterilisationsgesetzen als auch mit den sozialdemokratischen Eheberatungsstellen und dem geforderten eugenisch motivierten Schwangerschaftsabbruch nicht vereinbar. Als Grundlage diente den Anhängern der katholischen Eugenik die von Papst Pius XI. im Dezember 1930 veröffentlichte Eheenzzyklika „Casti connubii“, in der negativ-eugenische Maßnahmen strikt abgelehnt und lediglich positiv eugenische Maßnahmen, wie Aufklärung und ärztliche Eheberatung, als angemessen postuliert wurden. Für einige wenige VertreterInnen der katholischen Eugenik, wie Hermann Muckermann, die sich sehr wohl für die Sterilisation „erblich Belasteter“ ausgesprochen hatten, bedeutete diese Beschränkung auf positiv-eugenische Maßnahmen einen herben Rückschlag. Auch bezüglich der Akkumulation der eugenischen Bewegung in Vereinen stand die katholische Eugenik der deutschnationalen Eugenik nicht auf Augenhöhe gegenüber. Die erste Organisation der katholischen Eugenik gründete sich erst 1932 in der St. Lukas Gilde, wobei selbst diese kein rein eugenischer Verein war. Hier wurden von 1932 bis

¹⁹⁵ Vgl. Schwarz, Julius Tandler, 168-170.

¹⁹⁶ Vgl. Exner, Pinwinkler, Institutionen, 222.

1938 positiv-eugenische Konzepte für eine christliche Sozial- und Familienpolitik entwickelt. Ähnliches galt für die sozialdemokratische Eugenik, die sich ebenfalls nicht in explizit parteiinternen eugenischen Vereinen organisierte. Ihre Mitglieder waren mit VertreterInnen anderer politisch-eugenischer Ausrichtung in unterschiedlichen Vereinen tätig, wie etwa im Österreichischen Bund für Volksaufartung und Erbkunde (ÖBVE). Gerade in diesem Bund wirkte einer der bekanntesten Vertreter der sozialdemokratischen Eugenik, nämlich Julius Tandler. Dieser war mitverantwortlich für die vom ÖBVE 1929 in den Nationalrat eingebrachte Petition, in der eine Novellierung des Österreichischen Strafrechts zu Gunsten einer freiwilligen, eugenisch motivierten Sterilisation vorgeschlagen bzw. befürwortet wurde. Jene Petition blieb jedoch ohne Erfolg, ähnlich wie die ebenfalls von der sozialdemokratischen Eugenik befürwortete Novellierung des §144 des Strafgesetzbuches in den 1920ern. Das Beispiel Julius Tandler zeigt jedoch sehr schön, dass die sozialdemokratische Eugenik in Österreich maßgeblich von einigen wenigen bedeutsamen Persönlichkeiten repräsentiert wurde und daher bei der sozialdemokratischen Eugenik von keiner allgemeingültigen Ausrichtung in Richtung positiver oder negativer Eugenik gesprochen werden kann. Jedoch kann, wie Peter Schwarz am Beispiel Julius Tandlers zeigte, von einer gewissen Ausgeglichenheit zwischen positiv- und negativ-eugenischen Ansätzen¹⁹⁷ ausgegangen werden, die aber in keiner Weise jenen radikalen negativ-eugenischen Forderungen der deutschnationalen EugenikerInnen glichen. So sprach sich selbst Tandler für die Sterilisation als eugenische Maßnahme aus. Allerdings nur unter speziellen Voraussetzungen, die unter anderem eine vorherige Aufklärung und die Zustimmung der betroffenen Personen einschlossen.¹⁹⁸

Mit dem „Anschluss“ Österreichs an Deutschland änderte sich nicht nur, wie schon im Kapitel über die eugenische Bewegung in Österreich dargestellt, die eugenische Gesetzgebung bzw. Praxis, sondern auch die Zusammensetzung der Akteure der Eugenikbewegung. Das Verbot anderer politischer Parteien führte damit unweigerlich auch zum Verschwinden der differenzierten eugenischen Ausrichtungen. Den AnhängerInnen der sozialdemokratischen und katholischen Eugenik wurde nicht nur durch das parteiliche Verbot, sondern auch durch die Schließung bzw. Auflösung der meisten oppositionellen Vereine und

¹⁹⁷ Jedoch mit einer klaren Dominanz der positiv-eugenischen Ansätze. Diese Tatsache ist auch als der zentrale Unterschied zwischen der sozialdemokratischen Eugenik in Österreich und Deutschland zu sehen. Die in Deutschland vorherrschende sozialdemokratische Eugenik geriet viel stärker unter den Einfluss der radikalen Rassenhygiene als jene in Österreich. Vielmehr ging es den VertreterInnen der sozialdemokratischen Eugenik in Österreich darum, durch positiv-eugenische Maßnahmen die „wertvollen“ Mitglieder der Gesellschaft zu fördern anstatt „erblich minderwertige“ Personen zu eliminieren. Vgl. dazu Schwarz, Julius Tandler, 185.

¹⁹⁸ Vgl. Schwarz, Julius Tandler, 171-176..

Organisationen jegliche Existenzgrundlage entzogen. So setzte sich die eugenische Bewegung in Österreich ab 1938 vor allem aus AnhängerInnen der radikalen deutschnationalen Eugenik bzw. Rassenhygiene zusammen. Dies zeigte sich nicht nur in der Auflösung von Vereinen, wie beispielsweise dem ÖBGP, sondern auch in der Umwandlung der Wiener Gesellschaft für Rassenpflege (Rassenhygiene) zu einer Ortsgruppe der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene. Zwar hatte jene Gesellschaft schon vor 1938 als Tarnorganisation der Nationalsozialisten fungiert, jedoch manifestierte sich nach 1938 der ideologische Wandel auch in den von der Gesellschaft herausgegebenen Publikationen. Diese wurden nach dem „Anschluss“ Österreichs von Texten bzw. Aufsätzen der Rassenhygieniker Alois Scholz und Eberhard Geyer dominiert.¹⁹⁹ Diese teils radikalen Idealvorstellungen von Mann und Frau bzw. „körperlicher“ und „geistiger Hochwertigkeit“, wie sie die eugenische Bewegung in Deutschland maßgeblich geprägt hatten, breiteten sich nun auch in Österreich aus. Dabei war unter anderem die ökonomische Verwertbarkeit des Einzelnen ein zentrales Element in den radikalen eugenischen Ansätzen der deutschen RassenhygienikerInnen.²⁰⁰ Um die radikalen deutschnationalen rassenhygienischen Theorien, die ab 1938 ebenso die eugenische Bewegung in Österreich prägten, besser gegenüber den meist doch gemäßigten positiv-eugenischen Ansichten von z.B. Julius Tandler einordnen zu können, soll an dieser Stelle ein kurzer Einblick in das Werk „Rassenpflege. Unsere Pflichten gegen unsere Nachkommen“ von Alois Scholz aus dem Jahr 1932 gewagt werden. Darin begann Scholz zunächst mit einer kurzen Einführung in die Rassenhygiene, die er mit den Begriffen Eugenik und Erbgesundheitspflege gleichsetzte, und beschrieb schließlich kurz die von ihm unterschiedenen „Rassen“. Neben der „nordischen Rasse“ unterschied er hier die „mittelländische“, die „dinarische“, die „alpine“, die „fälische“ und die „ostbaltische Rasse“. Daneben fanden sich in der Publikation auch Fotos von Menschen der jeweiligen Region zur Verdeutlichung der Unterschiede. Daneben wurden sehr schnell die radikalen Ansichten von Scholz deutlich, der die „allgemeine Fürsorge“, die die „krankhaften“ und „entarteten“ Individuen schütze bzw. unterstütze als Grund dafür nannte, dass die Zahl an „Entarteten“ immer mehr wachsen und die Zahl der „Vollwertigen“ schwinden würde. Den daraus resultierenden Niedergang der „rassischen Entwicklung“ aufzuhalten, war seiner Ansicht nach die Hauptaufgabe der Rassenhygiene bzw. Eugenik. Hinsichtlich der Umsetzung dieser

¹⁹⁹ Vgl. Gudrun Exner, Bevölkerungsstatistik und Demographie außerhalb der zentralen amtlichen Statistik 1938 bis 1955. In: Gudrun Exner unter Mitarbeit von Peter Schimany (Hg.), Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungswissenschaft in Österreich 1938 bis 1955 (Wien/Köln/Weimar 2007), 203-286, 222-225.

²⁰⁰ Vgl. Spring, Zwischen Krieg und Euthanasie, 51.

Aufgabe äußerte Scholz schon konkrete Ansätze.²⁰¹

*„Diese Forderungen sind einerseits im Wesentlichen auf Förderung und Erhaltung der Gesunden, Tüchtigen und Vollwertigen gerichtet und verlangen von den krankhaft Belasteten und Entarteten Verzicht auf Fortpflanzung und fordern nötigenfalls gesetzliche Hinderung der Fortpflanzung dieser.“*²⁰²

Zwar forderte Scholz nicht die Aufhebung der Fürsorge für die „Entarteten“, doch den Stopp ihrer Vermehrung und dazu entsprechende Nachforschungen in den Stammbäumen von Ehemülligen, um eine derartige „Entartung“ auszuschließen. Die Hinderung der Entarteten an der Fortpflanzung, was Scholz selbst als „negative Eugenik“ bezeichnete, sei, seiner Ansicht nach, nur durch gesetzliche Vorschriften und Zwangsmaßnahmen umzusetzen, da mit keiner Einsicht von Seiten der Betroffenen zu rechnen sei. Als Beispiel nannte Scholz hier dezidiert die Irrenanstalt der Stadt Wien „Am Steinhof“ oder die österreichischen Strafanstalten. Die dort in großer Zahl vorhandenen „entarteten“ Personen seien, nach Ansicht von Scholz, am effektivsten und kostensparendsten durch eine Sterilisation von der Fortpflanzung abzuhalten, im Vergleich zu einem lebenslangen Anstaltsaufenthalt. Moralische und rechtliche Bedenken gegenüber jenen Maßnahmen kommentierte Scholz folgendermaßen:²⁰³

*„Der vielfach gegen solche Maßnahmen zur Geltung gebrachte Einwurf, daß das Selbstbestimmungsrecht, die persönliche Handlungsfreiheit, geraubt werde und daß das Recht auf Kinderzeugung nicht genommen werden dürfte, mutet umso merkwürdiger an, als gegen lebenslängliche Kerkerstrafe solche Einwendung nicht erhoben wird. Daß anderseits die verbrecherische Sterilisation vollwertiger Menschen unter allerhärteste Strafen zu stellen ist, ist eine ebenso selbstverständliche eugenische Forderung.“*²⁰⁴

Ebenso waren Eheverbot, Fruchtabtreibungen und Maßnahmen zur Empfängnisverhütung von Seiten Scholz‘ wünschenswert, um gegen eine zunehmende Entartung der „Rasse“, die zum Teil auch durch die Vermischung „disharmonischer Rassen“ entstanden sein konnte, entgegen zu wirken.²⁰⁵

²⁰¹ Vgl. Alois Scholz, Rassenpflege. Über unsere Pflichten gegen unsere Nachkommen (Wien 1932), 20, 3-8.

²⁰² Alois Scholz, Rassenpflege, 9.

²⁰³ Vgl. Alois Scholz, Rassenpflege, 9-13.

²⁰⁴ Scholz, Rassenpflege, 13.

²⁰⁵ Vgl. Scholz, Rassenpflege, 13.

Gerade durch das letzte Zitat Scholz‘ zeigt sich der eindeutig radikale und rassistische Ansatzpunkt der deutschnationalen Rassenhygiene und Eugenik, die sich vor allem auf jene rassistischen und diskriminierenden Differenzen im Umgang mit den Betroffenen konzentrierte, im Vergleich zu den fördernden und auf Einsicht beruhenden Ansätzen der sozialdemokratischen Eugenik der Zwischenkriegszeit.

6.2.2. Schweiz

Diesen sehr differenzierten Auslegungen von eugenischen Konzepten stand, in der Schweiz eine eher homogene Gruppe aus WissenschaftlerInnen aus den Bereichen der Medizin, im speziellen der Psychiatrie, Biologie und Rechtswissenschaften gegenüber. Unter den VertreterInnen der Eugenik in der Schweiz waren auch international angesehene Persönlichkeiten, wie etwa der Leiter der Zürcher psychiatrischen Anstalt Auguste Forel oder Ernst Rüdin, zu finden. Letzterer wurde 1930 sogar Präsident der International Federation of Eugenic Organizations, was auf die gute internationale Vernetzung und ebenso die Bedeutung der Schweizer Eugeniker schließen lässt. Doch auch innerhalb der Schweiz bekleideten einige wichtiger VertreterInnen der Eugenik hohe Positionen in öffentlichen Institutionen. So wie etwa der Leiter des Statistischen Amtes Carl Brüscheiler oder der Schularzt Carl Brugger.²⁰⁶ Die nationale und internationale Vernetzung der Schweizer EugenikerInnen scheint demnach einen hohen Stellenwert eingenommen zu haben und nicht, wie in Österreich, durch parteiliche bzw. politische Differenzen erschwert worden zu sein. Auch wenn das Vorgehen in der Praxis etwas Anderes zeigte, so erschienen die Schweizer Eugeniker, ähnlich wie die Vertreter der britischen, sowie die der katholischen und sozialdemokratischen österreichischen Eugenik der Zwischenkriegszeit, mit ihren Forderungen eine gewisse Balance zwischen positiver und negativer Eugenik zu suchen. Den eigentlichen eugenischen Zielen der VertreterInnen der Eugenik nämlich die Verhinderung der Weitergabe von „minderwertigen Erbanlagen“, wurde mit dem Artikel 97 des *Schweizerischen Zivilgesetzbuches* nicht wirklich entsprochen. Mit der späteren Praxis, die oft die Ausstellung gültiger Ehefähigkeitszeugnisse an einen sterilisierenden Eingriff koppelte, wurde den eugenischen Zielen mehr entsprochen.²⁰⁷ Jene Praxis erlangte jedoch bei weitem nicht jenen radikalen Charakter, wie es bei den Zwangssterilisationen in Österreich ab 1940 der Fall war.²⁰⁸ Die Schweizer EugenikerInnen bemühten sich dahingegen, ab der Durchsetzung der

²⁰⁶ Vgl. Wecker, Braunschweig, Imboden, Ritter (Hg.), Sexualität und Eugenik, 11-12.

²⁰⁷ Ggf. einer der Ehemülligen sollte durch die psychiatrische Begutachtung als „geisteskrank“ erscheinen.

²⁰⁸ Vgl. dazu Kapitel 6.1.1.

nationalsozialistischen Zwangsmaßnahmen ab 1933/34 in Deutschland, um eine merkliche Abgrenzung zu den Praktiken und Ansätzen ihrer deutschen KollegInnen. Gerade von der, durch die deutschen EugenikerInnen, forcierte Zwangssterilisation distanzierten sich die schweizerischen ÄrztInnen konsequent.²⁰⁹ Nichtsdestotrotz kann auch bei den VertreterInnen der Schweizer Eugenik nicht von einem allgemeingültigen Verständnis von Eugenik gesprochen werden, denn auch hier waren manche Wissenschaftler etwas radikaler als andere. So widmete sich der Psychiater Auguste Forel zu Beginn des 20. Jahrhunderts sehr intensiv der Alkoholfrage und ihren Auswirkungen auf die Keimzellen. In seinen Arbeiten und Referaten, über Alkohol- bzw. Alkoholabstinenz wob Forel immer wieder eugenische Ansätze und Konzepte, vor allem die des Malthusianismus, mit ein. Seine Auseinandersetzung mit dieser Problematik führte ihn im Jahr 1904 zu einem zentralen Thema der Eugenik, nämlich der Sexualität. Wenn auch nach wie vor die Behandlung der Alkoholfrage Forels zentraler Ansatzpunkt war, so tätigte er bei einem Vortrag vor dem neomalthusianischen Kongress in Haag 1910 sehr radikale und rassistische Aussagen, die sich nicht ausschließlich mit der Alkoholproblematik beschäftigten. Dabei forderte Forel die Umwandlung des Neo-Malthusianismus in die „eugenische Liga“ und sprach von der drohenden Gefahr durch gewisse „Menschenrassen“, vor allem durch „Schwarze“. Nicht minder gefährlich bewerte er die Gefahr aus den „eigenen Reihen“ der arischen Rasse und präzierte:²¹⁰

„Wir haben hier einen großen Haufen Minderwertiger, (...) die unsere ganze Gesellschaft verpesten und das allgemeine Niveau herabsetzen. Übermenschen sah ich nie; von Untermenschen wimmelt es hier überall.“²¹¹

Zudem hielt Forel fest, dass sich die, seiner Ansicht nach, „Minderwertigen“ sich viel rapider vermehren würden als die „wünschenswerten Rassen“. Diesem Zustand musste, laut Forel, entgegengewirkt werden. Er lehnte die von den malthusianistischen Vorstellungen bevorzugte Maßnahme der einfachen Geburtenkontrolle ab und plädierte für die Anwendung der Empfängnisverhütung und, in bestimmten Fällen, der Sterilisation bei „minderwertigen Rassen“. Selbst Zwangssterilisationen, wie sie später in Deutschland und Österreich durchgeführt wurden, waren für Forel, auf Basis einer gesetzlichen Grundlage, für manche

²⁰⁹ Vgl. Ramsauer, Meyer, Blinder Fleck im Sozialstaat, 119.

²¹⁰ Vgl. Germann, Urs, „Alkoholfrage“ und Eugenik: Auguste Forel und der eugenische Diskurs in der Schweiz. In: Traverse: Zeitschrift für Geschichte, Vol. 4 (1997), 144-154, 149-150.

²¹¹ Germann, Urs, „Alkoholfrage“ und Eugenik 150.

„Minderwertigen“ denkbar:²¹²

*„In einer erzogenen Gesellschaft wird die Sterilisierung der Untüchtigen, Elenden und Schlechten ein natürliches Gebot des sozialen Pflichtenkodex werden. Einsichtige Kranke oder Abnorme werden es sogar ganz von selbst tun und zum Trost Waisenkinder adoptieren. Für Geisteskranke und Verbrecher wird man gesetzliche Mittel finden, um diese Sterilisierung gegen ihren Willen vorzunehmen.“*²¹³

Dieser Ausschnitt zeigt, dass selbst in der Schweiz teils sehr radikale Ansichten unter den VertreterInnen der Eugenik nicht selten waren. Im Fall von Auguste Forel mag dies unter anderem deswegen markanter zum Ausdruck gekommen sein, weil er ab 1888/89, als er den „Verein zur Bekämpfung des Alkoholgenusses“ gründete, in engem Kontakt mit dem deutschen Rassenhygieniker Alfred Ploetz stand, der ebenfalls diesem Verein angehörte.²¹⁴ Wie bereits im vergleichenden Kapitel über die eugenische Praxis in der Schweiz gezeigt wurde, war auch der Psychiater Benno Dukor ein Befürworter der in der Schweiz gängigen Praxis der Sterilisation von PatientInnen, denen dadurch die Ehefähigkeit zugesprochen wurde. In seinen Ausführungen widmete sich Dukor auch der Frage, ob ein solcher Eingriff nach geltendem Schweizer Strafrecht nicht den Tatbestand der „schweren Körperverletzung“ erfüllte. Dukor beschwichtigte diese Bedenken, da, laut seinen Ausführungen, ein sterilisierender Eingriff nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolge. Zudem dürfe man nicht gegen die „guten Sitten“ verstoßen, wobei Dukor betonte, dass diese Formulierung, die aus dem schweizerischen Zivilrecht stammte, nicht auf das Strafrecht anzuwenden sei. Vielmehr müsste die Formulierung, wie folgt lauten:²¹⁵ *„die Handlung dürfe nicht den Interessen der Allgemeinheit zuwiderlaufen.“*²¹⁶ Dementsprechend war für Dukor die gängige Praxis in der schweizerischen Eugenik nicht nur durch ihren Nutzen, sondern auch rechtlich völlig legitim.

6.2.3. Großbritannien

Dass die VertreterInnen der britischen eugenischen Bewegung im Vergleich zu anderen Ländern weniger radikale Vorgehensweisen und Ansätze hatten, wurde in dem Kapitel über Großbritannien bereits dargelegt. Dies trifft gleichermaßen zu, wenn man den Vergleich mit

²¹² Vgl. Urs, „Alkoholfrage“ und Eugenik, 149-151.

²¹³ Urs, „Alkoholfrage“ und Eugenik, 150.

²¹⁴ Vgl. Urs, „Alkoholfrage“ und Eugenik, 145.

²¹⁵ Vgl. Dukor, Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke, 146-147

²¹⁶ Vgl. Dukor, Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke, 147.

Österreich und der Schweiz wagt. Dazu kommt jedoch, wie ebenfalls bereits dargelegt, dass in die eugenische Bewegung in Großbritannien nicht nur Naturwissenschaftler, Mediziner oder Juristen integriert waren, sondern auch Politiker, soziale Reformer oder Schriftsteller.²¹⁷ Um die Ausrichtung der eugenischen Bewegung noch besser zu verdeutlichen, sollen im Folgenden Ausschnitte aus Artikeln der „The Eugenics Review“ dargestellt werden, die als Publikationsorgan der Eugenics (Education) Society, die die zentrale Organisation der eugenischen Bewegung in Großbritannien darstellte, diente. Natürlich ist allein schon die Tatsache, dass die Eugenics (Education) Society als „die“ zentrale Organisation der EugenikerInnen in Großbritannien angesehen wurde, ein maßgeblicher Unterschied im Vergleich zur Organisation der Eugenik und ihrer VertreterInnen in der Schweiz und Österreich. Zudem wurde bereits im Vorwort der ersten Ausgabe der „The Eugenics Review“ von Francis Galton selbst festgehalten, dass weder die Zeitschrift noch die Organisation zum Ziel hatten, eine Rivalität mit anderen Organisationen, wie dem Galton Laboratory for National Eugenics, heraufzubeschwören, sondern vielmehr zu versuchen, mit der Zeitschrift das Verständnis für Eugenik einer breiteren Masse zugänglich zu machen und auch die Ansichten und Theorien anderer Organisationen oder Personen zu tolerieren.²¹⁸ So veröffentlichte auch der eher radikal eingestellte Arnold White²¹⁹ 1909 einen Artikel über Eugenik und nationale Effizienz in der Zeitschrift. Im Zuge dieses Artikels widmete sich White thematisch auch der Sterilisation der „unfit“ bzw. „Untauglichen“. Je nach Grad der Untauglichkeit stellten bestimmte Personen, laut White, eine Gefahr für die allgemeine Gesellschaft dar, sodass entsprechende Maßnahmen wie Eliminierung, Trennung o.Ä. angebracht waren, um den gesunden Teil der Bevölkerungen vor diesen untauglichen Personen zu schützen. Eine gleichermaßen anzuwendende Maßnahme war, nach White, die Sterilisation. Zugegebenermaßen erscheinen diese Äußerungen sehr radikal und manchen Ansätzen des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* ähnlich. Jedoch formulierte White weiter, dass es für ihn nicht nur die eine Art der „Sterilisation“ gäbe und „Sterilisation“ für ihn nicht zwangsläufig mit einem operativen Eingriff gleichzusetzen sei. Für ihn würden alle Personen, die mörderische, perverse, sexuelle oder animalische Auffälligkeiten

²¹⁷ Vgl. Kapitel 5.2. sowie *Nate*, Biologismus und Kulturkritik, 103. Vgl. *Mazumdar*, Eugenics, human genetics and human failings, 1-10.

²¹⁸ Vgl. Francis *Galton*, Foreword. In: *The Eugenics Review*, Vol. 1(1) (1909), 1-2, 1f.

²¹⁹ Arnold White war ein britischer Journalist und Publizist, der vor allem für seine ablehnende Haltung gegenüber Immigranten bekannt war. Vgl. G.R. *Searle*, White Arnold Henry. In: *Oxford Dictionary of National Biography*, online unter: <

<http://www.oxforddnb.com.uaccess.univie.ac.at/view/10.1093/ref:odnb/9780198614128.001.0001/odnb-9780198614128-e-39919>>, zuletzt aufgerufen am: 02.06.2018.

aufwiesen, eine Gefahr für die gesunde Bevölkerung darstellen. Erstere gelte es zu „sterilisieren“. White subsumierte unter dem Wort „sterilisieren“ oder „Sterilisation“ jedoch auch jene Maßnahmen der Segregation. Maßnahmen, die jene Personen vom Rest der Gesellschaft trennten und gleichzeitig die Fortpflanzung jener „Untauglichen“ überwachen bzw. kontrollieren würden, waren für White ebenso denkbar. Allein dadurch würde, wie White ausführte:²²⁰ „(...) *degeneration may in a large measure be stopped at its source and so sterilisation may be rendered unnecessary.* (...)“²²¹

Dementsprechend sprach sich White am Ende seines Artikels nicht für die Einführung von derartigen Sterilisationsgesetzen aus, sondern für eine Reform der Ehegesetze. Eine Reform zugunsten der Vollmacht von Geistlichen und Standesbeamten. Diese Reform sollte Letzteren gestatteten eine Heirat, bei Bekanntwerden einer entsprechenden Erkrankung, zu verweigern.²²² Dadurch zeigte sich wiederum, dass die Forderungen nicht jenen der eugenischen VertreterInnen in der Schweiz oder Österreich entsprachen. Eine ähnliche Einstellung zeigte C.P. Blacker in seinem Artikel über die Eugenik in Deutschland, in dem er die, in Deutschland durchgeführten, Zwangsmaßnahmen verurteilte und im Namen der Eugenic Society Position zu einer derartigen Form der Eugenik bezog:²²³ „*This Society deprecates the use of the term Eugenics to justify racial animosities*“²²⁴ Umso mehr könnte es daher verwundern, dass in der Ausgabe der Zeitschrift vom Juli 1939 ein Aufsatz von Dr. Felix Tietze über Eugenik im Dritten Reich publiziert wurde. Tietze, der sich 1929 in der österreichischen Zeitschrift „Volksaufartung – Erbkunde – Eheberatung“ für eine „großzügige“ Anwendung der Sterilisation als eugenische Maßnahmen ausgesprochen hatte,²²⁵ legte in seinem Artikel „Eugenic Measures in the Third Reich“ deutlich den Unterschied zwischen der, im Dritten Reich in Anlehnung an die Eugenik betriebenen, Rassenhygiene und der britischen bzw. internationalen Eugenik dar. Die Rassenhygiene, in deren Zentrum die Aufartung der „nordischen Rasse“ bzw. „deutschen Rasse“ stehe, schließe sich, laut Tietze, allein durch diese Fokussierung von dem, was international unter Eugenik verstanden würde, aus. Des Weiteren seien durch das *Law of Prevention of Hereditary Disease of July 14th 1933*, auch *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*, Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung rassenhygienischer Ziele legalisiert worden, die von

²²⁰ Vgl. Arnold H. White, Eugenics and National Efficiency. In. The Eugenics Review, Vol. 1(2) (1909), 105-111, 107-110.

²²¹ Arnold H. White, Eugenics and National Efficiency. 110.

²²² Vgl. White, Eugenics and National Efficiency, 110-111.

²²³ Vgl. Blacker, Eugenics in Germany, 157-158.

²²⁴ Blacker, Eugenics in Germany, 158.

²²⁵ Vgl. Exner, Pinwinkler, Institutionen, 226-227.

Experten dieses Gebietes vor der ideologischen „Machtergreifung“ des Nationalsozialismus nicht als gerechtfertigt angesehen worden waren. Erst durch die ideologische Umwälzung wäre es zu einem Umdenken bezüglich dieser Maßnahmen gekommen. Dieses Gesetz sei, laut Tietze, neben dem *Law for the Protection of the Hereditary Health of the German Nation* als das bedeutendste Gesetz zur Umsetzung negativ-eugenischer Maßnahmen im Dritten Reich anzusehen. Alle im Zuge dieser Gesetze durchgeführten (Zwangs-)Maßnahmen wären darauf ausgerichtet, „undesirable descendants“, also „unerwünschte Nachkommen“, zu verhindern. Diese Ausführungen verdeutlichen Tietzes Ablehnung gegen eine derartige Umsetzung von eugenischen Maßnahmen unter Zwang und stehen daher der britischen Meinung, bezüglich Zwangsmaßnahmen bzw. Zwangssterilisation zur Umsetzung eugenischer Motive, in nichts nach. Tietze beendet seinen Artikel schließlich mit folgenden Worten, die einen gewissen Interpretationsspielraum offen lassen:²²⁶ „*I leave it entirely to you to decide how far these measures justly be called eugenic*“²²⁷

Schon einige Jahre zuvor, im Jahr 1909, erschien ein Artikel von dem Sexualforscher Ellis Havelock in „The Eugenics Review“, der sich mit der erstmals in Europa durchgeführten Sterilisation aus sozialen Gründen an Menschen in der Klinik Will im schweizerischen Kanton Bern befasste. In dieser Klinik wurde an vier dort einquartierten Insassen, die allesamt einen zumindest leichten „geistigen Defekt“ aufwiesen, eine Sterilisation durchgeführt und anschließend wurden die Betroffenen aus der Klinik entlassen. Die Gründe für die durchgeführten Sterilisationen stellte Havelock wie folgt dar: Von Seiten der Klinikleitung bestand kein akuter medizinischer Grund, der den weiteren Verbleib der vier Betroffenen in der Klinik rechtfertigte, da deren „geistige Einschränkungen“ keinerlei extreme Ausmaße annahmen. Die Gemeinde jedoch sprach sich vehement gegen eine Entlassung der Betroffenen aus, da nach deren Entlassung nicht gewährleistet sei, dass sich jene Personen nicht fortpflanzen würde und im Fall der Fortpflanzung die Zahl der „geistig defekten“ Personen in der Gemeinde steigen würde. Als Lösung für jenes Problem wählte man schlussendlich die Sterilisation der Betroffenen. Havelock selbst bekannte sich im Zuge dieses Artikels als Gegner der Sterilisation, vor allem wenn diese unter Zwang jeglicher Art durchgeführt wurde. Diesbezüglich führte er aus, dass die MedizinerInnen heutzutage noch immer nicht abschätzen könnten, ob ein derartiger Eingriff nicht zusätzlich negative Auswirkungen auf den geistigen Zustand der Betroffenen habe. Sterilisation war für den

²²⁶ Vgl. Felix Tietze, *Eugenic Measures in the Third Reich*. In: *The Eugenics Review*, Vol. 31(2) (1939), 105-107, 105-107.

²²⁷ Tietze, *Eugenic Measures in the Third Reich*, 107.

Autor nur als humane, also keine Kastration, und praktische Maßnahme, die im Interesse der Allgemeinheit stünde, denkbar, insofern sie freiwillig mit der Zustimmung des Betroffenen erfolgte. An dieser Stelle zeigte sich der Zwiespalt von Ellis Havelock, der sich zum einen als Sterilisationsgegner bezeichnen wollte, da es seiner Ansicht nach²²⁸ „(...)not possible to view sterilisation with enthusiasm when applied to any class in the community“.²²⁹ Gleichmaßen sah Havelock jedoch die Problematik für die Rückentwicklung der Gesellschaft in der unkontrollierten Fortpflanzung der „geistig defekten“ Teile der Bevölkerung und konnte selbst keine effizienteren alternativen Maßnahmen nennen. Schlussendlich plädierte er, wie viele andere VertreterInnen der Eugenik, für sterilisierende Maßnahmen, die lediglich unter Zustimmung der Betroffenen erfolgen durften und keine Kastration beinhalteten.²³⁰

Im Vergleich zu den eugenischen Ansätzen der Schweiz und Österreichs, vor allem jenen deutschnationalen Theorien, erscheinen die britischen Ansichten als sehr liberal und weniger radikal. Natürlich mögen auch einige VertreterInnen in Großbritannien in ihren Äußerungen diesem grundlegenden Tenor widersprochen haben, jedoch zeigt sich gerade im Hinblick auf die Sterilisation ein Unterschied zu den Ansätzen, wie sie in der Schweiz und in Österreich, hauptsächlich ab 1940, üblich waren.

6.2.4. Persönliches Fazit

Es zeigte sich im Zuge dieser Darstellungen, dass die eugenischen Bewegungen in Österreich, der Schweiz und Großbritannien stark hinsichtlich ihrer Ausrichtung variierten. Während sich im Österreich der Zwischenkriegszeit die Eugenik stark entlang parteilichen Linien orientierte und auch dementsprechend mehr oder weniger radikale Theorien vertrat, war die Eugenik in der Schweiz in ihrer theoretischen Orientierung eher als gemäßigt, mit einigen extremeren Ausnahmen, zu betrachten, ähnlich wie in Großbritannien, wo sich die VertreterInnen der Eugenik zudem in einer zentralen Organisation akkumulierten und wo sie in ihren theoretischen Ansätzen meist eher liberal und an der positiven Eugenik orientiert waren. Im Gegensatz zur Eugenik Österreichs bzw. der „Ostmark“ ab 1940, die sich an den ideologischen und rassistischen Vorstellungen des NS-Regimes orientierte und vor allem die Umsetzung von negativ-eugenischen Zwangsmaßnahmen forcierte. Parallelen können hier also hauptsächlich zwischen den meisten eugenischen VertreterInnen Österreichs der Zwischenkriegszeit und Großbritanniens gezogen werden. Zwar gab es in beiden Ländern

²²⁸ Vgl. Ellis Havelock, The Sterilisation of the Unfit. In: The Eugenics Review, Vol.1(3) (1909), 203-206, 204-205.

²²⁹ Ellis Havelock, The Sterilisation of the Unfit. 206.

²³⁰ Vgl. Havelock, The Sterilisation of the Unfit, 205-206.

TheoretikerInnen, die für eine radikalere Vorgehensweise von Seiten der Eugenik plädierten, jedoch war der Grundtenor innerhalb der eugenischen Bewegung ein friedlicher. Dies lässt sich zum einen an der positiven Erwähnung der Eheberatungsstellen im Wien der Zwischenkriegszeit in „The Eugenics Review“, zum anderen aber auch an der gleichzeitigen negativen Beurteilung der Zwangsmaßnahmen in NS-Deutschland und der Durchführung von „Zwangssterilisationen“ in der schweizerischen Klinik Will (in derselben Zeitschrift) ableiten. Zudem lässt sich feststellen, dass sich die Eugenik sowohl in Großbritannien als auch in Österreich in Wechselwirkung mit der Politik entwickelte. In Österreich zeigte sich dies zunächst an der unterschiedlichen Ausrichtung der Eugenik entlang parteilicher Grenzen als auch, ab 1938, in der Verdrängung aller nicht rassenhygienischen Ansichten. In Großbritannien äußerte sich dies vor allem in der Zugehörigkeit der VertreterInnen der Eugenik zu politischen Kommissionen und der Tatsache, dass sich die Mitglieder der eugenischen Organisationen nicht nur aus Medizinern oder Naturwissenschaftlern, sondern auch aus Sozialreformern und Politikern, ohne entsprechenden naturwissenschaftlichen Hintergrund, zusammensetzten. Dagegen bestand die eugenische Bewegung der Schweiz vornehmlich aus MedizinerInnen bzw. PsychiaterInnen und löste sich schon früh von der Politik ab.²³¹

6.3. Institutionen

Natürlich ging die Umsetzung der auf gesetzlichen Grundlagen basierenden eugenischen Maßnahmen nicht ohne ein entsprechendes institutionelles Netzwerk vonstatten. In diesem Punkt sollen deshalb die institutionellen Einrichtungen der Eheberatungsstellen oder auch die psychiatrischen Kliniken vergleichend dargestellt werden.

6.3.1. Österreich

Selbst wenn im Österreich der Zwischenkriegszeit kein eindeutig eugenisch motiviertes Gesetz in Kraft war bzw. in Kraft trat, so gab es doch öffentliche und politische Institutionen bzw. Beratungsstellen, die im Kontext von eugenischen Maßnahmen zu deuten waren. So zählten in der Zwischenkriegszeit vor allem die Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt Wien zu jenen Zentren, in denen auf Basis eugenischer Theorien und Konzepte Beratungsstellen o.Ä. errichtet wurden. Den Grundstein für dieses Programm und die Errichtung eines derart komplexen Wohlfahrtsystems legte, wie schon im Kapitel über die Eugenik in Österreich

²³¹ Zu den Ausführungen vgl. Kapitel 6.2.1-6.2.3.

angeschnitten wurde, Julius Tandler. Nun mag es auf den ersten Blick gewagt erscheinen, ein Wohlfahrtsprogramm oder Teile davon als eugenische Maßnahmen zu titulieren. Mit dieser Problematik beschäftigte sich auch Peter Schwarz in seinem Buch über Julius Tandler und analysierte dazu Reden Tandlers, in seiner Funktion als Wiener Gesundheitsstadtrat, vor dem Wiener Gemeindetag bzw. Landtag.²³² Vor allem in den Reden Tandlers über die ab 1922 eingerichteten Eheberatungsstellen zeigte sich die, zum Teil sicherlich vorhandene, eugenische Motivation, die einigen, wenn nicht sogar allen, Einrichtungen des Wohlfahrtssystems zu Grunde lag. In der Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 1921 sprach Tandler über Wohlfahrtseinrichtungen und deren bevölkerungspolitische Begründung bzw. bevölkerungspolitischen Nutzen. Die Bekämpfung von Infektionskrankheiten und Seuchen waren dabei für ihn wichtige Aspekte bevölkerungspolitischer Maßnahmen. Daneben verlieh er in seinen Ausführungen dem „Ehekonsens“, womit er die später auf Basis der Eugenik begründete Eheberatung meinte, großes Gewicht. Dabei betonte er, dass die Ehe keine Staatsangelegenheit sei, mit Sicherheit aber eine bevölkerungspolitische, weil für die Versorgung vieler „Produkte“ dieser Eheschließungen letztendlich die Allgemeinheit verantwortlich sei. So argumentierte er, dass bei einer Ehe zwischen einem Epileptiker und einer „Schwachsinnigen“ mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Nachkommen eine „Minusvariante“ darstellen würden, für die schlussendlich die Stadt Wien zeitlebens die Kosten würde tragen müsse. Deshalb forderte er, um auch nachhaltig das Budget der Wohlfahrtseinrichtungen zu schonen, die Einrichtung von Eheberatungsstellen, die solche Verbindungen zum Wohle der Allgemeinheit verhindern sollten. Diese Ausführungen Tandlers zeigten eine eindeutige eugenische Konnotation, die er durch menschenökonomische Prinzipien zu begründen versuchte.²³³ So wurde im Jahr 1922 eine Eheberatungsstelle im Gesundheitsamt der Gemeinde Wien eröffnet, die allen „Ehewerbern“ öffentlich zugänglich war und eine ärztliche Beratung durch Fachpersonal bereitstellte. Mit der Zeit erweiterte sich der Aufgabenbereich jener Eheberatungsstellen von der reinen Eheberatung hin zur Ehe- und Sexualberatung.²³⁴ Es stellte sich jedoch später heraus, dass die auf freiwilliger Basis beruhenden Eheberatungsstellen keinen großen Erfolg bzw. Zuspruch verzeichneten. Diese Ineffizienz der sozialdemokratischen Eheberatungsstellen wurde schon von AnhängerInnen der deutschnationalen Eugenik, wie im vorherigen Unterkapitel beschrieben, kritisiert²³⁵ und

²³² Vgl. Schwarz, Julius Tandler, 61f.

²³³ Vgl. Schwarz, Julius Tandler, 71-73.

²³⁴ Vgl. Wiener Magistrat, Das Wohlfahrtsamt der Stadt Wien und seine Einrichtungen 1921-1931 (Wien 1931), 69, 30.

²³⁵ Vgl. Schwarz, Julius Tandler, 168.

fand mit der Einrichtung des Erbgesundheitsgerichts, basierend auf dem *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*, ein jähes Ende.²³⁶

Diesen Erbgesundheitsgerichten waren im Jahr 1938, wie schon erwähnt, das *Blutschutzgesetz* und 1940 das *Ehegesundheitsgesetz* vorangegangen, denen ebenfalls eugenische bzw. rassenhygienische Motive zugrunde lagen. Jene Gesetze und die damit verbundenen Einrichtungen könnten noch am ehesten mit den Eheberatungsstellen des Wiener Wohlfahrtsystems verglichen werden. Allerdings waren auch bei diesen Stellen eher radikale rassenhygienische Gesichtspunkte entscheidend, die der Erhaltung der „arischen Rasse“ dienen sollten, und keine auf freiwilliger Basis beruhenden, eher positiv-eugenisch konnotierten, Empfehlungen, die gegen eine Ehe sprechen würden.²³⁷ Diesen Stellen folgten, mit der Errichtung der Erbgesundheitsgerichte 1940 in den beiden bestehenden Amtsgerichten im Bezirk Wien-Innere Stadt und Wien Margarethen, noch radikalere rassenhygienische Maßnahmen. Neben den in Wien eingerichteten Gerichten wurden vergleichbare Institutionen in Korneuburg, Krems, St. Pölten, Wiener Neustadt und Znaim²³⁸ eingerichtet und dienten der Begutachtung, Beurteilung und Verlautbarung der Zwangssterilisationsverfahren. Die Bestellung der an diesen Gerichten tätigen Richter und ärztlichen Beisitzer erfolgte durch das Reichsjustizministerium. Jene Richter und Ärzte konnten sich durch den Kommentar zum *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* detailliert über den Inhalt und den Vollzug des Gesetzes informieren. All diese rechtlichen und schriftlich festgelegten Rahmenbedingungen sollten zum einen das Misstrauen und den Widerstand der Bevölkerung klein halten und zum anderen die ausführenden Richter und Ärzte zur vollkommenen Mitarbeit bewegen.²³⁹ So hieß es im Kommentar von Rüdin, Ruttke und Gütt, dass die Betroffenen dem Verfahren voller Vertrauen gegenüberstehen sollten und gewährleistet sein sollte, dass rein bevölkerungspolitische Erwägungen für die Entscheidung des Gerichtes ausschlaggebend waren und keinerlei verwaltungspolitische. Die weiteren Ausführungen im Kommentar zum *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*, die die Erbgesundheitsgerichte als eine „unabhängige Stelle“ mit „unabhängigen Richtern“, die in ihrer Entscheidung „völlig frei“ waren, darstellten, erscheinen durch die schon zitierten Ausführungen von Claudia Andrea Spring, über die Bestellung der Richter durch das

²³⁶ Da in der Zwischenkriegszeit keinem der Anträge auf eine Novellierung des §144 des Österreichischen Strafgesetzbuches stattgegeben wurde, können in diesem Punkt keine entsprechenden Institutionen wie Beratungsstellen o.Ä. angeführt bzw. verglichen werden.

²³⁷ Vgl. Czarnowski, Eheeinigung und Ehetauglichkeit, 318.

²³⁸ Vgl. Spring, Zwischen Krieg und Euthanasie, 75.

²³⁹ Vgl. Spring, Zwischen Krieg und Euthanasie, 61-62.

Reichsjustizministerium und deren ideologische Zugehörigkeit, etwas fragwürdig.²⁴⁰ Mitverantwortlich für einen positiven oder negativen Zwangssterilisationsbeschluss waren am Erbgesundheitsgerichtshof zwei Ärzte, von denen einer besonderes versiert im wissenschaftlichen Bereich der Erbgesundheitslehre sein musste. Jenen Ärzten kam die Aufgabe zu, festzustellen, ob die betroffenen Männer und Frauen erbkrank im Sinne des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* waren oder nicht. Diese Entscheidung wurde in der Regel auch in Absprache mit dem antragsstellenden Arzt oder Anstaltsleiter gefällt. Dem Richter kamen neben der Aufgabe des Vorsitzes über das Verfahren, auch vorbereitende Aufgaben zu, sowie die formale Gewährleistung eines gesetzeskonformen Verfahrensablaufes. Bei Uneinigkeit der ärztlichen Begutachter bezüglich einer Zwangssterilisation war jedoch nicht das Votum des Richters ausschlaggebend, sondern ein externes, zusätzlich in Auftrag gegebenes, ärztliches Gutachten bildete die Entscheidungsgrundlage. Am Wiener Erbgesundheitsgericht waren dabei in 94% der Fälle, also in rund 1.697 Verfahren, die durch die Aktenlage rekonstruiert werden konnten, lediglich zwei Richter als Vorsitzende bestellt worden. Dem gegenüber steht die große Zahl an unterschiedlichen ärztlichen Beisitzern, die in der Zeit von 1940 bis 1945 am Wiener Erbgesundheitsgericht tätig waren. Mehr als vierzig verschiedene Ärzte waren in dieser Zeit an Verfahren beteiligt. Dies war dem Umstand geschuldet, dass jene Ärzte oder Anstaltsleiter, die einen Antrag für ein Verfahren eingebracht hatten, in selbigem nicht als ärztliche Beisitzer oder Gutachter fungieren durften.²⁴¹ Wie dem Kommentar zum *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* zu entnehmen ist, war bei der Auswahl jener Ärzte vor allem darauf zu achten, dass deren Ansichten bzw. ideologische Einstellung „auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung“²⁴² gründete. Trotz dieser klaren gesetzlichen Regelungen und einer rigiden Umsetzung der Gesetzgebung, verzögerten sich die ersten Verfahren bis Mitte Mai 1940. Im ersten Jahr des Bestehens des Wiener Gesundheitsamtes wurden vermutlich lediglich 60²⁴³ Verfahren geführt. Die Zahl der Verfahren stieg in den nächsten drei Jahren erheblich an und ebte erst in den Jahren 1944 und 1945 deutlich ab. In den Jahren 1944 und 1945 wurden etwa 201 Verfahren durchgeführt, während in den Jahren 1941 bis 1943 rund 1.283 Verfahren vor dem Wiener Erbgesundheitsgericht geführt worden

²⁴⁰ Vgl. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 219-220.

²⁴¹ Vgl. Spring, Zwischen Krieg und Euthanasie, 75-80.

²⁴² Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 224.

²⁴³ Ausgegangen wird von 2.050 Verfahren zwischen 1940 und 1945. Vgl. Spring, Zwischen Krieg und Euthanasie, 89.

waren.²⁴⁴

Es zeigt sich durch diese Darlegungen bzw. diese Zahlen alleine schon die deutlich „effizientere“ Umsetzung der Eheauglichkeitszeugnisse bzw. des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* im Vergleich zu den im Wohlfahrtsystem integrierten Eheberatungsstellen. Des Weiteren war die gesetzliche Grundlage des nationalsozialistischen Gesetzes um einiges „gründlicher“ in seiner Ausformulierung und Vernetzung der einzelnen Akteure und beteiligten Institutionen, ganz abgesehen von der Tatsache, dass die Eheberatungsstellen nicht als negativ-eugenische Zwangsmaßnahmen umgesetzt wurden.

6.3.2. Schweiz

Wie bereits in Kapitel 4.2. über die Eugenik in der Schweiz dargestellt wurde, lag der Umsetzung der entsprechenden eugenischen Gesetzgebung bzw. eugenischen Praxis in der Schweiz nicht nur ein „stilles Arrangement“ zwischen Politik und Medizin, sondern auch ein gut funktionierendes institutionelles Netzwerk zugrunde.

Am Beginn dieses Netzwerks standen dabei zumeist die Zivilstandesämter, die Bedenken bzgl. Ehefähigkeit der potentiellen Eheleute äußerten. Neben diesen offiziellen Ämtern, konnte jedoch auch jeder beliebige Bürger bzw. jede beliebige Bürgerin Einspruch gegen eine geplante Eheschließung erheben. Jene Einsprüche wurden, egal von welcher Seite sie nun primär erstatten wurden, vom zuständigen Zivilstandesamt an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Diese erhob zunächst einen provisorischen Eheanspruch und wenn die potentiellen Eheleute ihr Ehevorhaben nicht zurückzogen, einen definitiven. Bis zu diesem administrativen Ablauf musste noch keinerlei psychiatrische Begutachtung der Betroffenen erfolgt sein, denn diese war erst vorgesehen, wenn es tatsächlich zu einer Gerichtsverhandlung kam. Um jedoch das im *Schweizerischen Zivilgesetzbuch* festgelegte Eheverbot noch besser umsetzen zu können, wurde seit den 1930er Jahren, beispielsweise im Basler Zivilstandesamt ebenso wie in der Basler Staatsanwaltschaft, eine Kartothek eventuell „eheunfähiger“ Personen geführt. Die in dieser Kartothek gesammelten Informationen stammten aus unterschiedlichsten öffentlichen Institutionen, wie etwa der Armen- oder Fürsorgebehörde, der Polizei und verschiedensten Zivilgerichten. Schließlich etablierte sich auch ein Meldesystem für potentiell „eheuntaugliche“ Personen, die 1940 in die Kritik geriet und das ärztliche Geheimnis stärker gewichtet wurde, als die Weitergabe von Informationen an das jeweilige Zivilstandesamt. So fand zwar seit 1940 kein offizieller

²⁴⁴ Vgl. Spring, Zwischen Krieg und Euthanasie, 86-89.

Informationsaustausch mehr zwischen z.B. psychiatrischen Kliniken, Ärzten und dem Zivilstandesamt statt, jedoch kontrollierten die Direktoren der psychiatrischen Kliniken die offiziellen Heiratsanzeigen, um einen eventuellen Einspruch sicherzustellen.²⁴⁵

Im Zuge eines solchen Eheinspruchsverfahrens wurde die psychiatrische Begutachtung der Ehefähigkeit in einer psychiatrischen Klinik angeordnet. In Ausnahmefällen wurden Psychiater jedoch auch von der Vormundschaftsbehörde, gesetzt den Fall die Betroffenen unterstanden der Vormundschaftsbehörde, dazu beauftragt eine entsprechende Begutachtung durchzuführen. Bei der Untersuchung der Betroffenen stützten sich die Psychiater meist auch auf Akte, die sie von anderen Institutionen, wie der Vormundschaftsbehörde, dem Fürsorgeamt, der Polizei oder von Gerichten, erhalten hatten. Hatten die Betroffenen schon zuvor einen Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik hinter sich, so flossen auch diese Akte bzw. Befunde mit in das psychiatrische Gutachten ein. Daneben wurden die in der psychiatrischen Begutachtung durchgeführten Intelligenztests und Symptome einer Geisteskrankheit mit in das Gutachten aufgenommen. In der Regel endete ein solches Gutachten mit der Begründung der Ehefähigkeit bzw. der Eheunfähigkeit nach Artikel 97 Absatz 1 oder Absatz 2 des *Schweizerischen Zivilgesetzbuches*. Diese Ergebnisse wurden schließlich mit den Betroffenen selbst, aber auch mit den in den Vorgang involvierten Institutionen besprochen.²⁴⁶

Die Darstellung und die bereits im Kapitel 6.1.2. vorgenommene Beschreibung der Umsetzung der eugenischen Gesetzgebung in der Praxis, sollten die rigide Zusammenarbeit der unterschiedlichsten Institutionen zum Erreichen der eugenischen Ziele verdeutlicht haben. Dass diese psychiatrischen Kliniken, neben ihren betreuenden und gutachterlichen Aufgaben, auch noch wissenschaftliche Bildungsaufgaben erfüllten, beschrieb Roswitha Dubach in ihrem Buch über die Verhütungspolitik in der Schweiz. Gerade die 1870 gegründete Irrenheilanstalt Burghölzi erfüllte, seit ihrer Gründung, immer jenen doppelten Charakter einer Heil- und Forschungsstätte. So hatten alle Leiter der Klinik von 1870 bis 1969 neben ihrer Funktion als Klinikleiter zumeist auch noch eine ordentliche Professur für Psychiatrie an der Universität Zürich inne. Damit stand in der Klinik Burghölzi nicht nur die Behandlung von PatientInnen im Vordergrund, sondern gleichsam die universitäre Forschung bzw. Bildung. Dieses, sich in kontinuierlicher Erweiterung bzw. in Weiterbildung befindliche, Expertenwissen verlieh der Klinik nicht nur eine spezielle institutionelle Machtposition, sondern auch eine gewisse Deutungs- bzw. Verfügungsmacht gegenüber ihren Patientinnen

²⁴⁵ Vgl. Ritter, Imboden, Zur Praxis der psychiatrischen Ehefähigkeitsbegutachtung, 38-39.

²⁴⁶ Vgl. Ritter, Imboden, Zur Praxis der psychiatrischen Ehefähigkeitsbegutachtung, 39-41.

und Patienten. Die universitäre Doppelrolle der Klinik brachte jedoch auch forschungsspezifische Paradigmenwechsel mit sich, die sich an den jeweiligen Amtszeiten der Klinikdirektoren orientierten.²⁴⁷ Dagegen kam die 1913 ins Leben gerufene Poliklinik in Zürich einem zunehmend anderen Bedürfnis nach. Wie sich anhand von Ausführungen von führenden Psychiatern gezeigt hatte, war seit Beginn des 20. Jahrhunderts die Zahl von Geistesstörungen und „psychisch“ Abnormen in der Bevölkerung gravierend angestiegen, sodass eine ambulante, von der eigentlichen Anstalt getrennte, Früherkennung, Behandlung und Fürsorge der Betroffenen immer notwendiger erschien. Diese wurde ab 1913 der Poliklinik zuteil. Mit ihrem Angebot, das vor allem auf die prophylaktische Behandlung „leichter Geistesstörungen“ ausgerichtet war, wurde die Poliklinik der wachsenden Nachfrage nach medizinisch-psychiatrischen Beurteilungen von Seiten der Justiz- und Verwaltungsbehörden gerecht. Die Poliklinik arbeitete dementsprechend eng mit Justiz-, Fürsorge- und Schulbehörden zusammen und erstellte im Zuge von Sprechstunden Kurzgutachten, sprach Behandlungsempfehlungen aus und beriet Angehörige „verhaltensauffälliger“ Personen. Jene Berichte, die unter anderem auch an Gerichtsbehörden weitergeleitet wurden, machten die Poliklinik zum Teil des zentralen Kontrollkomplexes über die Entwicklung der Gesellschaft. In der gutachterlich-prophylaktischen Tätigkeit lag bis etwa 1957 der Schwerpunkt der Klinik und so ist es nicht verwunderlich, dass ab Mitte der 1930er Jahre Abtreibungs- und Sterilisationsabklärungen rund 50 Prozent aller in der Poliklinik stattfindenden Konsultationen ausmachten. Diese sozialpsychiatrische Ausrichtung der Klinik wurde erst ab 1959 zugunsten eines individuellen Therapieverständnisses abgelöst.²⁴⁸

6.3.3. Großbritannien

Im Gegensatz, vor allem zu dem eugenischen Eheverbotsgesetz der Schweiz, legte der *Mental Deficiency Act* sehr präzise fest, welche Institutionen, in welcher Art und Weise an der Umsetzung des Gesetzes beteiligt waren.

So oblag die Oberaufsicht zur Überwachung des Schutzes der „geistig Minderwertigen“ einer Zentralbehörde bzw. einem Aufsichtsamt, auch „Board of Control“ genannt, welche jedoch nicht, insofern es per Gesetz nicht direkt angeordnet war, auf die Befugnisse der Richter, der Irrenverwaltung und deren Mitarbeiter, des Gerichts oder der Lokalverwaltung Einfluss nehmen konnte. Zudem durften die Mitglieder des Aufsichtsamtes nicht in irgendeiner Art und Weise an einem der Häuser oder Anstalten, die zur Unterbringung der „geistig

²⁴⁷ Vgl. Dubach, Verhütungspolitik, 108-114.

²⁴⁸ Vgl. Dubach, Verhütungspolitik, 115-118.

Minderwertigen“ vorgesehen waren, beteiligt sein. Zusätzlich zu den Zentralverwaltungen wurden auch sogenannte Lokalverwaltungen bzw. Lokalbehörden eingerichtet, die ein Fürsorgekomitee für „geistig Minderwertige“ einzusetzen hatten. Alle Maßnahmen, die die Lokalverwaltung aufgrund des *Mental Deficiency Act* ergreifen bzw. durchführen wollte, mussten zunächst jenem Komitee vorgetragen werden, und dessen Bericht musste abgewartet werden. Deshalb setzte sich jenes Fürsorgekomitee auch u.a. aus Personen zusammen, die besondere Kenntnisse in der Fürsorge, Behandlung und im Umgang mit „geistig minderwertigen“ Personen hatten. Die zentrale Aufgabe der Lokalverwaltungen bestand darin, festzustellen, welche Personen nach geltendem Gesetz als „geistig minderwertig“ einzustufen waren und Vorkehrungen für die Überwachung dieser zu treffen. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichenden Schutz gewährleisten, so mussten die betroffenen Personen in eine entsprechende Anstalt gebracht oder unter Vormundschaft gestellt werden. Für „geistig minderwertige“ Kinder zwischen sieben und sechzehn Jahren waren zunächst die lokalen Unterrichtsverwaltungen zuständig. Diese mussten feststellen, welche Kinder, nach Definition des Gesetzes, „geistig defekt“ waren und daher keinen weiteren Nutzen aus dem Schulunterricht ziehen konnten. Nachdem Namen und Adressen der entsprechenden Kinder von den lokalen Unterrichtsverwaltungen ermittelt worden waren, hatten diese jene Information an die Lokalbehörde weiterzugeben, die dann entsprechende Maßnahmen zum Schutze des Kindes einleiten musste.²⁴⁹

Für die Einrichtung und Unterhaltung von entsprechenden Anstalten war hingegen das Aufsichtsamt bzw. die Zentralbehörde zuständig. Die Befähigung des Anstaltsleiters, Kinder und ältere Personen zum Zweck des Schutzes, der Kontrolle, der Aufsicht und Behandlung aufzunehmen, wurde ebenfalls von den Zentralbehörden erteilt. In den Anstalten selbst hatte die richtige Einteilung und Behandlung der Patienten sowie die Dokumentation ihres Geisteszustandes zu erfolgen.²⁵⁰ „Geistig minderwertige“ Personen konnten jedoch auch außerhalb der Anstalt in einem „genehmigten Haus“ oder einem zugelassenen Heim untergebracht werden. Für eine derartige Unterbringung war jedoch die Genehmigung des Aufsichtsamtes bzw. der Zentralbehörde erforderlich.²⁵¹ Zu den genauen Unterbringungen der „geistig Minderwertigen“ führten J. Wormald und S. Wormald in ihrem „A Guide to the Mental Deficiency Act 1913“ des Weiteren aus, wie die genaue Unterbringung in derartigen staatlichen Institutionen für Kriminelle, in Familien oder in klinischen Anstalten und privaten

²⁴⁹ Vgl. Behrend, Das englische Gesetz betreffend die Fürsorge und Verwahrung geistig Minderwertiger, 23-29.

²⁵⁰ Vgl. Behrend, Das englische Gesetz betreffend die Fürsorge und Verwahrung geistig Minderwertiger, 31-34.

²⁵¹ Vgl. Behrend, Das englische Gesetz betreffend die Fürsorge und Verwahrung geistig Minderwertiger, 39.

Häusern umzusetzen war. Für Personen, die als „sehr harmlos“ eingestuft wurden, wurde die Unterbringung in Häusern unter Aufsicht eines kompetenten Vormunds bevorzugt. Dieses „boarding-out“ System wurde vor allem bei „geistig defekten“ Kindern angewandt. Jene Kinder, die zuvor in normalen Schulen unterrichtet wurden, wurden durch die Umsetzung des Gesetzes in speziellen Schulen, in denen sie entsprechend ihrer Einschränkung gefördert wurden, untergebracht. Betreut wurden die Kinder dabei von Pflegeeltern, die u.a. vom Fürsorgekomitee ausgewählt und immer wieder überprüft wurden. Die Unterbringung in speziellen Anstalten sollte, laut den Wormalds, landesweit geregelt und organisiert werden. So sollten etwa spezielle Anstalten für „geistig Minderwertige“, die gleichzeitig taub oder blind waren, in einer Region errichtet werden und betroffene Patienten aus dem ganzen Land beherbergen. Des Weiteren sollten „colonies“ für „geistig Defekte“ eingerichtet werden. In diesen sollten in mehreren Institutionen „geistig minderwertige“ Personen mit unterschiedlichsten Störungen untergebracht und betreut werden. Als Vorbild für diese Art der Verwahrung dienten die Kolonien, die in den Vereinigten Staaten von Amerika eingerichtet worden waren und eine ökonomische und praktikable Umsetzung der Verwahrung darstellten. Für die Errichtung solcher Kolonien in Großbritannien schlugen J. und S. Wormald, vor ein Gebiet auszuwählen, das eine gute öffentliche Anbindung aufwies und somit auch für die Angehörigen der „geistig Defekten“ gut zu erreichen wäre. Zudem sei bei der Auswahl des Koloniegebiets zu beachten, dass sich im Umkreis keinerlei störende oder negative Faktoren befänden, da diese eine zusätzliche Schädigung oder Erregung der „geistig minderwertigen“ Personen verursachen könnten. Eine ausreichend große Grünfläche bzw. Land zur „landwirtschaftlichen“ Benützung sei zudem ebenfalls sehr wünschenswert, weil, laut den Wormalds, in Studien gezeigt wurde, dass mit zunehmender Grünfläche in der Anstaltsumgebung der Aufenthalt und damit die Kosten für die „geistig Defekten“ geringer ausfielen. Die Grünflächen könnten zum einen für den selbstständigen Anbau von Lebensmitteln genutzt werden und zum anderen würde dadurch die Möglichkeit zur körperlichen Betätigung, im Zuge von Gartenarbeiten etc., bereitgestellt.²⁵² Spezielle staatliche Institutionen sollten „für geistige Defekte mit kriminellen Tendenzen“ eingerichtet werden. Aufgrund der unterschiedlichen Schweregrade dieser „geistig Defekten“ wäre es, nach J. und S. Wormald, sinnvoll mehrere solcher staatlicher Institutionen im ganzen Land zu errichten. Dies hielten die Autoren deshalb für sinnvoll, weil die unterschiedlichen „geistigen Defekte“ der Insassen und der unterschiedliche Schweregrad vermutlich eine langfristige

²⁵² Vgl. J. Wormald, S. Wormald, *A Guide to the Mental Deficiency Act 1913*, 36-47.

Unterbringung der Betroffenen in jenen staatlichen Institutionen erfordern würde und es daher sinnvoll sei, ein ausreichendes räumliches Kontingent zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise würde ein Transport der Betroffenen von einer Anstalt zu nächsten vermieden werden, was sich nur förderlich auf das Befinden der „geistig Minderwertigen“ auswirken würde.²⁵³ Der Antrag auf Unterbringung in einer der zuvor beschriebenen Anstalten konnte zum einen von Angehörigen oder dem Vormund der Betroffenen und zum anderen von der Justizbehörde eingebracht werden. Vor der Einweisung wurden die betroffenen Personen jedoch von zwei Mediziner begutachtet, die ein entsprechendes Gutachten über den Geisteszustand erstellten. Dabei musste einer der beiden Mediziner ein praktischer Arzt sein, der von der Lokalbehörde für diese Funktionen bestimmt worden war. Mittels des erstellten Gutachtens versicherten die Begutachter, dass bei dem Betroffenen ein geistiger Defekt, im Sinne des *Mental Deficiency Act*, festgestellt worden war und eine Unterbringung in einer staatlichen Institution anzuraten sei. Diesem Gutachten sollte zudem eine unterschriebene Erklärung der Eltern oder des Vormundes beigelegt werden, die die Angaben zu der betroffenen Person bestätigten.²⁵⁴

6.3.4. Persönliches Fazit

Hinsichtlich der Institutionen, die zur Umsetzung der eugenischen Gesetzgebung dienten, lässt sich festhalten, dass diese sich in der Schweiz vor allem auf die Gesundheits-, Fürsorgebehörden und Kliniken beschränkten, wohingegen in Österreich, gerade ab 1940, ein breites institutionelles Netzwerk aufgebaut wurde. In Großbritannien dagegen war die Umsetzung der entsprechenden eugenischen Gesetzgebung zwar auch zum Großteil an klinische Institutionen gebunden, jedoch konnte ab 1927 eine Umsetzung auch außerhalb der Kliniken erfolgen. Dass die jeweiligen klinischen Einrichtungen in der Schweiz und in Österreich im Vergleich zu Großbritannien unterschiedliche Aufgaben erfüllten, ist aufgrund der anderen Gesetzgebung naheliegend. Die Kliniken in Österreich und der Schweiz dienten jedoch sowohl als Klinik als auch als Forschungsinstitution und waren fallweise an entsprechende inländische Universitäten angebunden. Im Fall von Großbritannien kann noch angemerkt werden, dass alle entsprechenden Institutionen zur Unterbringung „geistig Defekter“ schlussendlich noch immer der Kontrolle von höher-stehenden Behörden unterstanden, was in Österreich und auch in der Schweiz nicht der Fall war. In Österreich war ab 1940 lediglich die richtige ideologische Einstellung für die Berufung an eine dieser Kliniken ausschlaggebend.

²⁵³ Vgl. J. Wormald, S. Wormald, *A Guide to the Mental Deficiency Act 1913*, 56-57

²⁵⁴ Vgl. Behrend, *Das englische Gesetz betreffend die Fürsorge und Verwahrung geistig Minderwertiger*, 14-16.

7. RESÜMEE UND CONCLUSIO

Kommen wir nach diesen Darlegungen nun wieder zum Ausgangspunkt zurück, wo die Frage gestellt wurde, wie sich die sozialpolitischen Auswirkungen der Eugenik in Österreich, der Schweiz und Großbritannien unterschieden haben.

Dass Unterschiede vorhanden waren, konnte in dem letzten Kapitel dargelegt werden. Nun bleibt die Frage nach der Bewertung dieser Differenzen offen. Gerade hinsichtlich der eher gemäßigten Maßnahmen, die in Großbritannien²⁵⁵ durch das Gesetz festgelegt wurden, könnte von einer Einführung des Gesetzes zu Gunsten der „geistig Defekten“ oder zumindest nicht von einer willentlichen Schädigung dieser, wie es etwa das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* vorsah, ausgegangen werden. Diese gemäßigte eugenisch konnotierte Gesetzgebung ist vermutlich auf die ebenfalls sehr liberale Gesetzgebung in Großbritannien zurückzuführen, da gerade in Großbritannien die Eugenik selbst sehr stark mit der Politik verwoben war.²⁵⁶ Als ebenso gemäßigt wären die eugenischen Maßnahmen wie die Eheberatungsstellen im Österreich der Zwischenkriegszeit zu bewerten. Die Eheberatungsstellen, die eine rein beratende Funktion innehatten und dennoch als Ausdruck der positiv-eugenischen Maßnahmen gewertet werden können, wie auch der Verweis auf jene Eheberatungsstellen in einer Ausgabe der „The Eugenics Review“ verdeutlicht hat, zeigen dies gut. Dass sich in der Zwischenkriegszeit in Österreich keinerlei eugenisch motivierte Gesetzgebung, die die Sterilisation oder Abtreibung von entsprechend „erblich minderwertigen“ Personen vorsah bzw. legalisierte, per se durchsetzen konnte, war vermutlich der unterschiedlichen politischen Ausrichtung der eugenischen Ansätze geschuldet, die wiederum nicht im Einklang mit der vorherrschenden politischen Ausrichtung im Land waren. Anders sah es nach der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten aus, welche eine neue ideologische Ausrichtung und den Aufschwung sowie die Einführung gesetzlich legitimer negativer-eugenischer Maßnahmen zur Folge hatte. In diesem Fall bedingte die radikale Ideologie die radikalen eugenischen Maßnahmen zunehmend.²⁵⁷ Im großen Gegensatz dazu wurde für die Schweiz gezeigt, dass die Gesetzgebung zwar als gemäßigt bzw. nicht sehr eindeutig ausgelegt werden konnte, in der Praxis jedoch bei Weitem nicht so gemäßigt umgesetzt wurde. Zumal hinsichtlich dieser „sozialen Problematik“ der „geistig Defekten“ die „Lösung des Problems“ von der Politik an die Eugenik abgetreten

²⁵⁵ Vgl. Kapitel 6.1.3, Kapitel 6.2.3. sowie Kapitel 6.3.3.

²⁵⁶ Vgl. dazu auch Kapitel 5.4.1.-Kapitel 5.3.

²⁵⁷ Vgl. dazu Kapitel 3.1.-Kapitel 3.3., sowie Kapitel 6.1.1., Kapitel 6.2.1. und Kapitel 6.3.1.

wurde und sich jene eugenische Praxis ohne Zutun von Seiten der Politik entwickelte.²⁵⁸

In allen drei Fällen zeigte sich also eine mehr oder weniger starke Wechselwirkung zwischen der wissenschaftlichen und der politischen Ebene, die die jeweilige Ausprägung der eugenischen Maßnahmen bzw. der eugenischen Praxis ohne Zweifel beeinflusste. Auf diesem Ansatz gründet auch der Aufsatz von Mitchell Ash über „Wissenschaft und Politik als Ressourcen füreinander“. In diesem Aufsatz spricht Ash über die falsche Herangehensweise an wissenschaftliche oder politische Probleme aus Sicht der Disziplingeschichte. Die richtige Fragestellung, in Bezug auf eine Wissenschaftsgeschichte, sei, seiner Meinung nach, welches Wissen warum und mit welchen Mitteln gesucht bzw. produziert wurde.²⁵⁹ Dieser Ansatz versucht nicht das produzierte Wissen einer bestimmten Disziplin zuzuordnen. Vielmehr wird produziertes Wissen als Produkt von wissenschaftlichen Konzepten und politischen Ideologien begriffen, die sich in ihrer Wirkungsweise gegenseitig verstärken können und dadurch das Produkt, hier das produzierte Wissen, ausformen. Dies lässt sich auch auf die Fragestellung bzw. das Thema dieser Arbeit anwenden. Mitverantwortlich für die eugenisch konnotierten sozialpolitischen Maßnahmen in den jeweiligen Ländern war die dort vorherrschende politische Ideologie. Diese bedingte unter anderem, in welcher Weise sich die eugenischen Ansätze in der Politik bzw. der Gesetzgebung oder politischen Institutionen manifestieren konnten.

Mitchell Ash verdeutlicht dies in seinem Aufsatz anhand des NS-Regimes, das im Zuge der NS-Rassenhygiene auf unterschiedlichste wissenschaftliche Felder, je nach Brauchbarkeit der von diesen zur Verfügung gestellten Ressourcen, zurückgriff bzw. diese mobilisierte.²⁶⁰ Ein ähnliches Prinzip, jedoch angewandt auf die Beziehung zwischen Wissenschaften und Öffentlichkeit, beschreibt Mitchell Ash in demselben Aufsatz aus dem Jahr 2007. Auch hier formulierte er, dass es falsch wäre anzunehmen, dass sich Wissenschaft und Öffentlichkeit getrennt voneinander entwickelten. Vielmehr seien „Wissenschaft“ und „Öffentlichkeit“ als ein Ensemble zu denken, welches in unterschiedlichen Kontexten in seiner Zusammensetzung variiert. Ash gibt dabei zu bedenken, dass nicht von „der“ Wissenschaft oder „der“ Öffentlichkeit ausgegangen werden kann, sondern, dass sich je nach Kontext entscheidet, welche Wissenschaften und welche Öffentlichkeiten als Ressourcen füreinander

²⁵⁸ Vgl. dazu Kapitel 4.2.-4.3., Kapitel 6.1.2, Kapitel 6.2.2., sowie Kapitel 6.3.2.

²⁵⁹ Vgl. Mitchell Ash, Reflexionen zum Ressourcenansatz. In: S. Flachowsky, R. Hachtmann, F. Schmaltz (Hg.), Ressourcenmobilisierung. Wissenschaftspolitik und Forschungspraxis im NS-Herrschaftssystem (Göttingen 2016), 535-553, 539.

²⁶⁰ Vgl. Ash, Reflexionen zum Ressourcenansatz, 541.

herangezogen werden.²⁶¹

Angewandt auf die Thematik dieser Arbeit erklärt dieser Ansatz wiederum, weshalb die Durchsetzung der rassenhygienischen Zwangssterilisation in Österreich erst unter dem NS-Regime passierte bzw. möglich war oder aber, wieso im gemäßigten Großbritannien keinerlei ähnliche Maßnahmen legalisiert wurden. Die unterschiedlichen politischen Strukturen bzw. Ideologien bedingten die sozialpolitische Ausprägung der eugenischen Bewegung dahingehend, dass sich für die Politik brauchbare eugenische Konzepte in der sozialpolitischen Gesetzgebung manifestieren konnten, wie in der Schweiz, in Großbritannien und Österreich bzw. der „Ostmark“ ab 1940, oder eben nicht, wie im Österreich der Zwischenkriegszeit das Abtreibungsgesetz.

Für die Vorannahme bzw. Arbeitshypothese, die zu Beginn dieser Arbeit formuliert wurde, bedeutet dies, dass es zutrifft, dass entsprechend der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einer Gesellschaft die sozialpolitischen Ausprägungsformen der Eugenik variierten und nicht von einer universellen Ausprägungsform der Eugenik gesprochen werden kann.

²⁶¹ Vgl. Mitchell *Ash*, Wissenschaft/(en) und Öffentlichkeit(en) als Ressourcen füreinander. Weiterführende Bemerkungen einer Beziehungsgeschichte. In: S. Nikolow, A. Schirmacher (Hg.), Wissenschaft und Öffentlichkeit als Ressourcen füreinander. Studien zur Wissenschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (Frankfurt 2007), 349-362, 349-355.

8. LITERATURVERZEICHNIS

8.1. Primärliteratur

E. *Behrend*, Das englische Gesetz betreffend die Fürsorge und Verwahrung geistig Minderwertiger (Berlin 1914), 46.

Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, Art. 202. Bundesgesetz: Strafgesetznovelle vom Jahre 1937 (Wien 1937).

Benno *Dukor*, Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke. Seine Theorie und Praxis für Aerzte, Juristen und Fürsorgebeamte (Zürich 1939), 247.

Francis *Galton*, Foreword. In: The Eugenics Review, Vol. 1(1) (1909), 1-2.

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen (München 1936²), 418.

Ellis *Havelock*, The Sterilisation of the Unfit. In: The Eugenics Review, Vol.1(3) (1909), 203-206.

Emil *Knauer*. In: Verein der Ärzte von Steiermark (Hg.), Die Fruchtabtreibung, Verhandlung im Vereine der Ärzte von Steiermark über den §144 (Strafgesetz) (Graz 1925), 28-39.

R. *Langdon-Down*, The mental deficiency bill. In: The Eugenics Review, Vol. 5(2) (1913), 166-167.

Adolf *Lenz*. In: Verein der Ärzte von Steiermark (Hg.), Die Fruchtabtreibung, Verhandlung im Vereine der Ärzte von Steiermark über den §144 (Strafgesetz) (Graz 1925), 40-49.

Oser/Schönenberger (Hg.), Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Zürich 1946¹⁸), 579.

Rudolf *Polland*. In: Verein der Ärzte von Steiermark (Hg.), Die Fruchtabtreibung, Verhandlung im Vereine der Ärzte von Steiermark über den §144 (Strafgesetz) (Graz 1925),

85-87.

Heinrich *Reichel*, Die Hauptaufgaben der Rassenhygiene in der Gegenwart (Wien 1922), 15.

Österreichisches Recht, Textausgabe in einem Sammelbande (Wien 1928), 223.

Alois *Scholz*, Rassenpflege. Über unsere Pflichten gegen unsere Nachkommen (Wien 1932), 20.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Personenstand, Eheschließung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft, Ehevermittlung), Änderung vom 26.Juni 1998, 1118-1151.

Felix *Tietze*, Eugenic Measures in the Third Reich. In: The Eugenics Review, Vol. 31(2) (1939), 105-107.

Wiener Magistrat, Das Wohlfahrtsamt der Stadt Wien und seine Einrichtungen 1921-1931 (Wien 1931), 69.

Arnold H. *White*, Eugenics and National Efficiency. In: The Eugenics Review, Vol. 1(2) (1909), 105-111.

J. *Wormald*, S. *Wormald*, A Guide to the Mental Deficiency Act 1913 (London 1913), 145.

8.2. Sekundärliteratur

Mitchell *Ash*, Reflexionen zum Ressourcenansatz. In: S. Flachowsky, R. Hachtmann, F. Schmaltz (Hg.), Ressourcenmobilisierung. Wissenschaftspolitik und Forschungspraxis im NS-Herrschaftssystem (Göttingen 2016), 535-55.

Mitchell *Ash*, Wissenschaft/(en) und Öffentlichkeit(en) als Ressourcen füreinander. Weiterführende Bemerkungen einer Beziehungsgeschichte. In: S. Nikolow, A. Schirmacher (Hg.), Wissenschaft und Öffentlichkeit als Ressourcen füreinander. Studien zur Wissenschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (Frankfurt 2007), 349-362.

G. Baader, V. Hofer, T. Mayer, Einleitung der Herausgeber und der Herausgeberin. In: Baader/Hofer/Mayer (Hg.), Eugenik in Österreich, Biopolitische Strukturen von 1900-1945 (Wien 2007), 15-30.

Peter Bartlett, David Wright, Outside the walls of the asylum: the history of care in the community 1750-2000 (London 1999), 337.

Gabriele Czarnowski, Eheeinigung und Eheauglichkeit. Körpereinschränkungen im administrativen Geflecht positiver und negativer Rassenhygiene während des Nationalsozialismus. In: G. Baader, V. Hofer, T. Mayer (Hg.): Eugenik in Österreich. Biopolitische Strukturen von 1900 bis 1945 (Wien 2007), 312-344.

Martin Daunton, Wealth and Welfare. An Economic and Social History of Britain 1851-1951 (New York 2007), 656.

Roswitha Dubach, Verhütungspolitik. Sterilisationen im Spannungsfeld von Psychiatrie, Gesellschaft und individuellen Interessen in Zürich (1890-1970) (Zürich 2013), 351.

Duden, das Fremdwörterbuch (Mannheim 2005⁸), 1104.

Gudrun Exner, Alexander Pinwinkler, Personen: Repräsentanten und Repräsentantinnen der österreichischen Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik. In: Exner/Kytir/Pinwinkler, Bevölkerungswissenschaften in Österreich in der Zwischenkriegszeit (1918-1938): Personen, Institutionen, Diskurse (Wien/Köln/Weimar 2004), 31-156.

Gudrun Exner, Alexander Pinwinkler, Institutionen. In: Exner/Kytir/Pinwinkler, Bevölkerungswissenschaften in Österreich in der Zwischenkriegszeit (1918-1938): Personen, Institutionen, Diskurse (Wien/Köln/Weimar 2004), 157-244.

Gudrun Exner, Bevölkerungsstatistik und Demographie außerhalb der zentralen amtlichen Statistik 1938 bis 1955. In: Gudrun Exner unter Mitarbeit von Peter Schimany (Hg.), Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungswissenschaft in Österreich 1938 bis 1955 (Wien/Köln/Weimar 2007), 203-286.

Erich *Gruner*, Die Parteien der Schweiz (Bern 1969), 278.

Michael *Hubenstorf*, Vorwort. In: Baader/Hofer/Mayer (Hg.), Eugenik in Österreich, Biopolitische Strukturen von 1900-1945 (Wien 2007), 7-13.

Stefan *Kühl*, Die Internationale der Rassisten, Aufstieg und Niedergang der eugenischen Bewegung im 20. Jahrhundert (Frankfurt/New York 2014²), 401.

Sophie *Ledebur*, Die österreichische Irren- und Strafrechtsreformbewegung und die Anfänge eines eugenischen Diskurses in der Psychiatrie um 1900. In: Baader/Hofer/Mayer (Hg.), Eugenik in Österreich, Biopolitische Strukturen von 1900-1945 (Wien 2007), 208-235.

Karin *Lehner*, Sozialdemokratische Reformbestrebungen zum §144 in der Ersten Republik unter besonderer Berücksichtigung der bevölkerungspolitischen Intentionen (Univ. Diss. Wien 1985), 336.

Monika *Löscher*, Zur Rezeption eugenischen/rassenhygienischen Gedankenguts in Österreich bis 1954 unter besonderer Berücksichtigung Wiens (Wien, phil. Dipl.-Arb. 1999).

Pauline M.H. *Mazumdar*, Eugenics, human genetics and human failings. The Eugenic Society, its Sources and its Critics in Britain (London/New York 1992), 373.

Arthur *Meier-Hayoz* (Hg.), Berner Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch: Bd. 2, Das Familienrecht, Abt. 1, Das Eherecht, Teilbd. 1: Die Eheschließung: Art. 90-136 ZGB/ erläutert von Ernst Götz (Bern 1964), 408.

Bertold *Müller*, Rechtliche und gesellschaftliche Stellung von Menschen mit einer „geistigen Behinderung“. Eine rechtshistorische Studie der Schweizer Verhältnisse im 19. und 20. Jahrhundert (Zürich 2001), 433.

Richard *Nate*, Biologismus und Kulturkritik. Eugenische Diskurse der Moderne (Würzburg 2014), 460.

Dorothee *Obermann-Jeschke*, Eugenik im Wandel: Kontinuitäten, Brüche und
Seite 104 von 109

Transformationen, Eine diskursgeschichtliche Analyse (Münster 2008), 277.

Lukas *Pletz*, Der 'Fall Schmerz' im Kontext des Verhütungsdiskurses der Zwischenkriegszeit: Freiwillige Sterilisationsoperationen im Spannungsfeld zwischen biopolitischen Machtvorstellungen und individuellem Freiheitsstreben (Graz Dipl.-Arbeit 2014), 210.

R. *Pope*, A. *Prat*, B. *Hoyle*, Social Welfare in Britain 1885-1985 (London 1986), 266.

Nadja *Ramsauer*, Thomas *Meyer*, Blinder Fleck im Sozialstaat: Eugenik in der Deutschschweiz 1930-1950. In: *Traverse: Zeitschrift für Geschichte* Bd. 2 (Zürich 1995), 117-121.

H.J. *Ritter*, G *Imboden*, „Hat die Eröffnung, dass er civilrechtlich nicht ehefähig ist, reaktiv ruhig aufgenommen“. Zur Praxis der psychiatrischen Ehefähigkeitsbegutachtung. In: *Wecker, Braunschweig, Imboden, Ritter (Hg.), Eugenik und Sexualität. Die Regulierung reproduktiven Verhaltens in der Schweiz 1900-1960* (Zürich 2013), 23-48.

Karl *Rohe*, Parteien und Parteisysteme. In: H. *Kastendiek*, K. *Rohe*, A. *Volle* (Hg.), Großbritannien. Geschichte, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft (Frankfurt/New York 1994), 213-229.

Peter *Schwarz*, Julius *Tandler*, Zwischen Humanismus und Eugenik (Wien 2017), 319.

Walter B. *Simon*, Österreich 1918-1938, Ideologien und Politik (Wien/Köln/Graz 1984), 183.

Jolanda *Spirig*, Widerspenstig. Zur Sterilisation gedrängt: Die Geschichte eines Pflegekindes (Zürich 2006), 189.

Claudia Andrea *Spring*, Zwischen Krieg und Euthanasie. Zwangsterilisation in Wien 1940-1945 (Wien/Köln/Weimar 2009), 336.

Jakob *Tanner*, Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert (München 2015), 676.

Germann, *Urs*, „Alkoholfrage“ und Eugenik: Auguste Forel und der eugenische Diskurs in
Seite 105 von 109

der Schweiz. In: *Traverse: Zeitschrift für Geschichte*, Vol. 4 (1997), 144-154.

Karl *Vocelka*, *Geschichte Österreichs. Kultur-Gesellschaft-Politik* (Graz/Wien/Köln 2002⁷), 408.

Sidney *Webb*, Beatrice *Webb*, *English Poor Law Policy* (Edinburgh 1963), 379.

R. *Wecker*, S. *Braunschweig*, G. *Imboden*, H.J. *Ritter* (Hg.), *Fazit: Eugenik und Sexualität Widersprüche und Ambivalenzen*. In: *Eugenik und Sexualität. Die Regulierung reproduktiven Verhaltens in der Schweiz, 1900-1960* (Zürich 2013), 163-186.

R. *Wecker*, S. *Braunschweig*, G. *Imboden*, H.J. *Ritter* (Hg.), *Sexualität und Eugenik: Zur Regulierung des sexuellen und reproduktiven Verhaltens*. In: *Sexualität und Eugenik: Zur Regulierung des sexuellen und reproduktiven Verhaltens* (Zürich 2013), 9-22.

8.3. Internetquellen:

ETH - Bibliothek, Wilhelm von Gonzenbach, online unter: <http://www.library.ethz.ch/Ressourcen/Digitale-Bibliothek/Kurzportraits/Wilhelm-von-Gonzenbach-1880-1955>

Historisches Lexikon der Schweiz, online unter: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D14607.php>

Internationale Strafrechtsgesellschaft. Landesgruppe Österreich, online unter: <http://www.aidp-austria.at/geschichte/>

Schweizer Bundeskanzlei, Geschichte des Bundesrats, online unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrat/geschichte-des-bundesrats.html>

Schweizer Bundeskanzlei, Parteien im Bundesrat seit 1848, online unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrat/geschichte-des-bundesrats/bundesraete-und-ihre-parteien.html>

G.R. *Searle*, White Arnold Henry. In. Oxford Dictionary of National Biography, online unter: <http://www.oxforddnb.com.uaccess.univie.ac.at/view/10.1093/ref:odnb/9780198614128.001.0001/odnb-9780198614128-e-39919>

Wiener Juristische Gesellschaft, Franz von Liszt, online unter: <http://www.wjg.at/franz-von-liszt/>

Angelika *Zach* für das Renner Institut, Frauen machen Geschichte, Wie kam es zur Fristenregelung online unter: http://www.renner-institut.at/fileadmin/frauenmachengeschichte/sd_frgesch/sub-dat/fristenreg.htm.

Abstract (deutsch)

Diese Arbeit widmet sich dem Einfluss der Eugenik auf die sozialpolitischen Maßnahmen in Österreich, der Schweiz und Großbritannien vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Dabei werden nicht nur die Unterschiede der eugenischen Bewegungen beleuchtet, sondern auch die politischen Strukturen in den Ländern, die diese bedingten, beleuchtet.

Die Arbeit wird mit einer allgemeinen Einleitung zur Entstehung der Eugenik als Wissenschaft beginnen und sich dann in drei größere Kapitel, die die jeweiligen Länder zum Thema haben, gliedern. Diese drei Kapitel sind nach demselben Prinzip aufgebaut und behandeln zunächst die Politik in dem jeweiligen Land, des Weiteren die eugenische Bewegung und zu guter Letzt entsprechende eugenisch konnotierte Gesetzestexte. Im Anschluss an diese Kapitel werden in einem Vergleich die Gesetzestexte, sowie die eugenische Praxis, die Akteure der eugenischen Bewegungen und die Institutionen, die an der Umsetzung der eugenischen Gesetzgebung beteiligt waren, einander gegenübergestellt. In einem abschließenden Resümee bzw. einer Conclusio werden die Erkenntnisse dieser Arbeit reflektiert werden.

Die Arbeit stützt sich neben den Gesetzestexten, Gesetzeskommentaren und Schriften bekannter EugenikerInnen bzw. RassenhygienikerInnen auf entsprechende Sekundärliteratur aus den jeweiligen Ländern. Ziel der Arbeit ist es, vor allem die eugenisch konnotierte, sozialpolitische Gesetzgebung die Gesetzestexte und die praktische Umsetzung derselben Differenzen bzw. Gemeinsamkeiten zeigten. Anhand von Fallbeispielen soll dies so gut wie möglich verdeutlicht und ebenso gezeigt werden, inwieweit die vorherrschenden politischen und gesellschaftlichen Strukturen bei der Ausprägung der eugenische Praxis eine Rolle spielten.

Abstract (englisch)

This thesis is dedicated to the influence of the eugenic movement on social political activities in Austria, Switzerland and Great Britain from the end of the 19th to the middle of the 20th century. It focuses on differences of the variable eugenic movements, political ideologies and structures in each country which may have influenced those.

The thesis begins with the history of eugenic as a scientific subject and is divided in three main chapters which address each country and its political, eugenic structures and also its eugenically influenced legislation. In addition to these explanations there will be a comparative chapter which discusses differences and similarities of the eugenic movements themselves, the eugenically influenced legislation and the eugenic practice. Furthermore the actors of eugenic movements and the eugenic institutions which took part in the ratification of eugenically influenced laws will be described. The thesis concludes with a reflective and summarising chapter with its main findings.

Basic literatures of this thesis are law texts and legislative comments as well as texts from well known eugenicists from Austria, Switzerland and Great Britain and secondary literature from each country. The main aim of this thesis is to present the distinction of eugenic influence on social political legislation and its practice in these three countries. Selected cases of eugenic practice are used to demonstrate differences more adequately. Moreover there is a focus on political structures which influenced potential variations.